

Deutsches Tierärzteblatt

11

Zeitschrift der Bundestierärztekammer | www.bundestieraerztekammer.de | November 2021 | 69. Jahrgang

ARZNEIMITTEL

17. AMG-Novelle: Für die Veterinär-
medizin relevante Änderungen

HYGIENE

Mindestanforderungen
zur Biosicherheit

BERUFSPOLITIK

Bericht aus dem BMEL



Liebe Leserin! Lieber Leser!

In dieser Ausgabe wird erneut von der Herbst-Delegiertenversammlung der BTK berichtet, denn nach Veröffentlichung dort gefassten Beschlüssen (DTBl. 10/2021, S. 1178 f.) sowie des Tätigkeitsberichts des BTK-Präsidenten (DTBl. 9/2021, S. 1030 ff.) fehlen noch zwei wichtige Informationsblöcke: zum einen der Bericht aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), den Sie ab **Seite 1310** finden, und zum anderen die von den Delegierten beschlossenen Hygienempfehlungen ab **Seite 1298**.

Nachdem die letzten drei Berichte aus dem BMEL, aufgrund der Corona-bedingten Absage der Delegiertenversammlungen, nur in schriftlicher Form veröffentlicht werden konnte, freute es die BTK umso mehr, dass es in diesem Herbst wieder einen mündlichen Bericht gab, der, wie üblich, direkt im Anschluss an den Vortrag zur Diskussion gestellt werden konnte. Dieser direkte Austausch mit der Politik ist ein wichtiger Bestandteil der Delegiertenversammlung und deshalb ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt.

Wichtig war auch die Abstimmung der von der BTK-Arbeitsgruppe „Biosicherheit“ sowie des BTK-Ausschusses für Rinder entworfenen Mindestanforderungen zur Biosicherheit beim Besuch von Schweine- und Geflügelhaltungen bzw. von Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern. Mit diesen Empfehlungen trägt die Tierärzteschaft zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen in Tierhaltungen bei, was auch gesetzlich gefordert wird. Diese Hygienempfehlungen werden dem BTK-Ausschuss für Pferde eine gute Vorlage sein, um entsprechende Vorgaben für den Bereich Pferdehaltung zu formulieren, wie von den Delegierten beauftragt.

Im dritten Hauptbeitrag dieser Ausgabe geht es um die für Veterinärmediziner relevanten Neuregelungen im Arzneimittelgesetz. Mit der 17. AMG-Novelle wurden nämlich Änderungen für das Antibiotikaminimierungskonzept sowie die Einführung der kontinuierlichen Datenübermittlung für die Erstellung einer Risikobewertung beschlossen, die im Beitrag ab **Seite 1294** zusammengefasst sind.



Dr. Susanne L. Platt

Ihre

S. Platt

Susanne Platt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ende 2017 beschloss die BTK-Delegiertenversammlung angesichts von Mängeln bei der Biosicherheit und der Bedrohung durch existenzgefährdende Tierseuchen eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe (AG) „Biosicherheit“ einzusetzen, um in Bezug auf die Hygiene im landwirtschaftlichen Betrieb einen Hygienekodex für Tierärztinnen und Tierärzte zu entwickeln. Der 28. Deutsche Tierärztag konkretisierte im September 2018 den Auftrag der AG durch den Beschluss, „die AG ‚Biosicherheit‘ der BTK soll sich mit der Erarbeitung von konkreten Arbeitsanweisungen für praktizierende Tierärzte, bei deren Einhaltung die Haftungsrisiken im Tierseuchenefall minimiert werden, befassen.“ Und mit dem Tiergesundheitsgesetz wurde Ende 2018 die Notwendigkeit, sich um die Biosicherheit zu kümmern, bestätigt und gesetzlich verankert.

Die AG „Biosicherheit“ konstituierte sich als verbändeübergreifendes Gremium im Februar 2018 und war hochkarätig besetzt: für den Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT) Dr. Arno Piontkowski, für den Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) Dr. Edmund Bölling, für die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG) Prof. Dr. Uwe Rösler, für das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) Prof. Dr. Franz J.

Conraths, für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) MR Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza sowie für die BTK Dr. Andreas Finkensiep und meine Wenigkeit.

Die AG verfolgte das Ziel, Mindestanforderungen an Biosicherheit in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zu definieren, um so allen in der Lebensmittelkette praktizierenden Veterinärmediziner eine Qualitätskontrolle an die Hand zu geben. Der erste Entwurf eines „Hygienekodex für Tierärztinnen und Tierärzte“ stand zügig zur Verfügung und wurde innerhalb der AG sowie mit den BTK-Ausschüssen für Tierseuchenrecht, Wiederkäuer, Schweine und Geflügel sowie der BTK-AG „Integrierte Bestandsbetreuung“ diskutiert. Schnell wurde deutlich, dass der Auftrag schwieriger zu bewältigen war als ursprünglich gedacht. Je nach Tier- und Produktionsart bestanden bereits mehr oder weniger strenge Hygienekonzepte sowie unterschiedliche Hygiene-, aber auch Wirtschaftsanforderungen, die es zu berücksichtigen galt. Nach kritischen und teils hitzigen Diskussionen lag die Lösung in einer Aufteilung auf die Tierarten Schwein und Geflügel sowie Rind und kleine Wiederkäuer.

Die Resultate, nämlich die von der BTK-Herbst-Delegiertenversammlung 2021 be-

schlossenen „Mindestanforderungen zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Schweine- und Geflügelhaltungen“ sowie „von Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern“, finden Sie in diesem Heft. Ich denke, an diesen Anforderungen können und sollten sich alle orientieren.

Es freut mich, dass die Delegierten den BTK-Ausschuss für Pferde beauftragt haben, einen entsprechenden Kodex für den Pferdebereich zu erarbeiten. Am Ausbruch des Equinen Herpesvirus wurde ja deutlich, dass die Biosicherheit auch in der Pferdehaltung zu einem erheblichen Problem werden kann. Die AG „Biosicherheit“ hat ihre Aufgabe erfüllt und wurde aufgelöst. Ich bedanke mich nochmals bei allen Beteiligten!

Dr. Georg Bruns,
Vorsitzender der ehemaligen
Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Biosicherheit“



Dr. Georg Bruns

1294 AMG-Novelle

© M. Schuppich – adobe.stock

1298 Biosicherheit**Akut 1284–1285****BTK Aktuell 1286–1293**

Meldungen und Berichte	1286
Personalien	1290
Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF)	1291

Forum 1294–1316

17. AMG-Novelle	
Für Tierärzte relevante Änderungen	1294
Mindestanforderungen zur Biosicherheit	
Hygieneempfehlungen für die Bereiche Schwein und Geflügel sowie für Rinder und kleine Wiederkäuer	1298
„Das neue Tierarzneimittelgesetz tritt fristgerecht in Kraft“	
Bericht aus dem BMEL	1310

Beobachterorganisationen 1318–1323

Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)	1318
Gemeinschaft der Sanitätsoffiziere Veterinär der Bundeswehr	1320
Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt)	1320
Bundesverband der Veterinärmedizinischen Studierenden Deutschland (bvvd)	1322
Hochschulen	1323

Mitteilungen und Meinungen 1324–1330

Aus der Rechtsprechung	1324
Gesetze und Verordnungen	1326
Subakut	1328
Tierseuchenbericht	1330

Tierärztekammern 1331–1364

Trauer	1331
Amtliches	1331
Baden-Württemberg	1332
Bayern	1335
Berlin	1339
Brandenburg	1339
Bremen	1340
Hamburg	1341
Hessen	1341
Mecklenburg-Vorpommern	1346
Niedersachsen	1347
Nordrhein	1349
Westfalen-Lippe	1350
Rheinland-Pfalz	1351
Saarland	1352
Sachsen	1352
Sachsen-Anhalt	1358
Schleswig-Holstein	1360
Thüringen	1364

Termine 1365–1381

Übersicht	1365
Fort- und Weiterbildung	1375
Impressum	1382

Markt 1383–1387**Stellen- und Rubrikenmarkt 1388–1403****Ausklang 1404****Redaktionsschluss für die Januarausgabe 2022: 01.12.2021**

Artikel für den Kammerteil müssen mit diesen abgesprochen und bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen. Leserbriefes sind kurz zu halten und können bis fünf Werktage nach dem Redaktionsschluss an die Redaktion geschickt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abdruck. Wenn Sie einen Artikel für das *Deutsche Tierärzteblatt* schreiben möchten, nehmen Sie bitte vorab mit der Redaktion Kontakt auf (s. Impressum).

BTK-Umfrage für amtliche Tierärzt:innen

In einer bundesweiten Umfrage bei den zuständigen Veterinärbehörden wurden von der BTK, Ausschuss für Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene, erstmalig Daten zur Beschäftigungssituation und Altersstruktur amtlicher Tierärzt:innen in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU) erhoben. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass in den nächsten Jahren ein eklatanter Nachwuchsmangel an amtlichen Tierärzt:innen droht. Dieser ist u. a. vermutlich auf eine mangelhafte Attraktivität der Tätigkeit zurückzuführen. Die Mehrzahl der amtlichen Tierärzt:innen arbeitet in der ambulanten SFU. Doch der zugrunde liegende Tarifvertrag (TV Fleisch) bildet hinsichtlich der Vergütung nicht das gesamte, erforderliche Aufgabenspektrum der Tätigkeit ab, und es können sich z. B. Stück- oder Stundenvergütung oder Fahrtkostenpauschalen nachteilig auswirken.

Aufbauend auf der ersten Befragung wollen wir nun Sie als amtliche Tierärzt:innen in dieser zweiten Befragung selbst zu Wort kommen lassen. Der Fragebogen wurde von der BTK gemeinsam mit den veterinärmedizinischen Bildungsstätten Hannover und Leipzig konzipiert. Es geht darum, weitere Informationen aus Ihrem beruflichen Alltag zu erfahren, aber auch zu hören, ob und wo der „Schuh drückt“. Die Angaben zu Ihrem Arbeitsplatz und Ihre persönliche Meinung sind uns wichtig und werden als Grundlage für weitere Verhandlungen dringend benötigt.

Wir verfolgen damit zwei Ziele: Zum einen wollen wir mit den Ergebnissen dazu beitragen, das Berufsbild der amtlichen Tierärzt:innen in der SFU an die jetzigen rechtlichen und fachlichen Erfordernisse anzupassen. Zum anderen geht es darum, eine bessere Grundlage für Diskussionen mit den zuständigen Gremien zu schaffen, damit Ihnen als Kolleg:innen zukünftig ein sicherer, der Aufgabenstellung angemessen ausgestatteter Arbeitsplatz, faire und den Aufgaben entsprechende Vergütung, regelmäßiger Anspruch auf Fortbildung, fachliche Unterstützung und Rückhalt durch die zuständige Veterinärbehörde zuteilwerden können.

Der Fragebogen richtet sich ausdrücklich an **alle Tierärzt:innen, die im Umfeld der SFU einschließlich der Hygieneüberwachung beschäftigt sind**, und bezieht sich auf **alle Tierarten** inkl. Geflügel, Kaninchen und Wild.

Mit Ihrer Teilnahme leisten Sie einen wichtigen Beitrag zu unseren Bemühungen, die Arbeitssituation in der amtlichen SFU besser darzustellen und in naher Zukunft zu verbessern, um Ihnen für diese wichtige Arbeit den Respekt und die Anerkennung zu verschaffen, die Ihnen zustehen.

BTK



Isoflurannarkose-Kompetenzzentrum gegründet

Bei der Isoflurannarkose von Saugferkeln können Probleme im Bereich des Tierschutzes, der Anwendersicherheit und auch des Umweltschutzes auftreten. Im Bundesprogramm Nutztierhaltung wurde nun von der Ludwigs-Maximilian-Universität (LMU) München sowie den Schweinegesundheitsdiensten der Landwirtschaftskammern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen für die Isoflurannarkose beim Saugferkel ein Kompetenzzentrum unter dem Namen **IsoKomp** gegründet. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert diese Initiative.

Landwirt:innen, bestandsbetreuende Hoftierärzt:innen, Überwachungsbehörden und Hersteller:innen können sich dort kostenfreie Unterstützung und Beratung holen. Die regionalen Ansprechpartner:innen erfassen die Probleme und untersuchen sie. So sind z. B. auch Isofluranmessungen an den Geräten und in der Umgebung möglich. Dadurch sollen die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in die landwirtschaftliche Praxis gebracht und die Kastration der Ferkel unter Isoflurannarkose tierschutzgerecht, anwendersicher und rechtskonform umgesetzt werden.

LMU/KK

Stellungnahme zum Injektionsstellen-assoziierten Sarkom bei der Katze



Die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (Stiko Vet) hat eine Stellungnahme zum Injektionsstellen-assoziierten Sarkom der Katze veröffentlicht (<https://stiko-vet.fli.de/de/aktuelles/einzelsicht/stellungnahme-zum-injektionsstellen-assoziierten-sarkom-bei-der-katze/>). Darin wird die Pathogenese der Erkrankung und die Rolle von Injektionsmedikamenten diskutiert. Es werden zudem praktische Hinweise gegeben, wie das Risiko einer Sarkombildung reduziert werden kann.

Das Feline Injektionsstellen-assoziierte Sarkom ist ein invasiv wachsendes und metastasierendes Sarkom der Katze, das mit einer Häufigkeit von ca. 1:10000 auftritt. Es entsteht durch Entzündungsreaktionen, die iatrogen durch Injektionen von reizenden Substanzen, z. B. Impfstoffen, verursacht werden können.

Um das Risiko einer Sarkombildung zu minimieren, wird empfohlen, die Anzahl der Impfungen auf das notwendige Maß zu beschränken; möglichst wenig reizende Präparate, z. B. nicht adjuvantierte Impfstoffe, zu verwenden, und an Applikationsstellen zu injizieren, die eine vollständige Resektion eines Sarkoms erlauben, d. h. subkutane Injektionen distal in die Gliedmaßen, zwischen Knie- und Sprunggelenk (möglichst nah am Sprunggelenk) oder unterhalb des Ellbogengelenks zu applizieren. Nur in Ausnahmefällen sollte in die ventrolaterale Bauchwand injiziert werden.

Stiko Vet/KK

Tackmann fordert Auswertung der Ergebnisse von Antibiotogrammen

Unzufrieden mit der Handhabung der im Rahmen der Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) eingeführten verpflichtenden Erstellung von Antibiotogrammen zeigt sich die agrarpolitische Sprecherin der Linken im Bundestag und Tierärztin Dr. Kirsten Tackmann. Sie betrachtet es als inakzeptabel, dass die Ergebnisse nicht genutzt werden, um die Datengrundlage zur Bewertung der tatsächlichen Resistenzrisiken beim Antibiotikaeinsatz in der Tiermedizin zu verbessern. Zuvor hatte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine schriftliche Frage der Linken-Politikerin bestätigt, dass eine bundesweite Erfassung und Auswertung der Ergebnisse der Antibiotogrammuntersuchungen nicht erfolgen. Das erstaune umso mehr, als selbst die Bundesregierung davon ausgehe, dass die Erhebung dieser Daten zu einer Verbesserung der Therapie von Tierkrankheiten beitrage. Allerdings müssten die Daten dann auch tiefgehender analysiert und entsprechende Schlussfolgerungen abgeleitet werden, die über das aktuelle Monitoring hinausgehen. Gebrauchte werde eine drastische Reduzierung des Resistenzrisikos, zu dem auch eine Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Tier- und Humanmedizin beitragen müsse, betonte Tackmann.

AgE/KK

EU-Sonderausschuss will einheitliche Regelungsetzung bei Tiertransporten

Für einheitlichere und präzisere, aber auch strengere Regeln beim Thema Tiertransporte haben sich Mitglieder des Sonderausschusses für Tiertransporte im Europaparlament ausgesprochen. Außerdem sei es notwendig, die Kontrollen deutlich auszuweiten und zu verschärfen, erklärten mehrere Abgeordnete nach ihrer Rückkehr von einer Delegationsreise an die Grenze zwischen Bulgarien und der Türkei. Darüber hinaus drängen einige Parlamentarier darauf, die Lebendtiertransporte von Schlachttieren in diejenigen Drittstaaten zu unterbinden, in denen nicht gewährleistet werden kann, dass bei der Schlachtung vergleichbare Standards wie in der EU herrschen. Bei der Delegationsreise in das bulgarisch-türkische Grenzgebiet hätten auch befragte Fahrer:innen von Tiertransporten gegenüber den Abgeordneten darauf gedrängt, die Kontrollen zu verstärken, betonte die Vorsitzende des Sonderausschusses, Tilly Metz. Nur so könnten „schwarze Schafe“ ausfindig gemacht und mehr Wettbewerbsgleichheit sichergestellt werden.

Der dänische Abgeordnete der liberalen Fraktion Renew Europe (RE), Asger Christensen, fände es fortschrittlich, wenn bei jedem Tiertransport die Installation einer Videoüberwachung sowie automatische Temperaturmessungen verpflichtend wären. Die stellvertretende Ausschussvorsitzende Anja Hazekamp betonte, es sei zwingend erforderlich, die Kooperation zwischen den Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten deutlich zu verbessern. Darüber hinaus sollten nicht nur die Transportbedingungen über den Land- oder Seeweg, sondern auch der Transport per Flugzeug angeglichen werden. Der Sonderausschuss will im Januar 2022 seinen Abschlussbericht vorlegen. AgE/KK

25 Jahre Monitoring von Lebensmitteln und Verbraucherprodukten

Seit mehr als 25 Jahren werden mit dem Mess- und Beobachtungsprogramm „Monitoring“ Lebensmittel und seit 2010 auch kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände auf gesundheitlich unerwünschte Stoffe untersucht. Anlässlich des Jubiläums trafen sich am 14.10.2021 Fachleute in Berlin und im Livestream, um einen Rückblick auf die vergangenen Jahre zu werfen und gleichzeitig Zukunftsthemen zu diskutieren. Organisiert wurde die Veranstaltung vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), das auch das Monitoring koordiniert.

Das Monitoring sei in dieser Form einzigartig in Europa, sagte der Präsident des BVL, Friedel Cramer. Weiter erinnerte er daran, dass mithilfe des Monitorings auf verschiedenen verbraucherpolitisch sensiblen Gebieten Erkenntnisse gewonnen werden konnten, die Grundlage für die gesundheitliche Risikobewertung und damit auch weiterführend zur Erarbeitung nationaler und europäischer Rechtsvorschriften von großer Bedeutung waren bzw. sind. BVL/KK

QUEN geht online!



Screenshot der QUEN-Webseite.

QUEN (Qualzucht-Evidenz Netzwerk) ist das Projekt engagierter Tierärzt:innen und tierschutzbewegter Menschen aus den unterschiedlichsten Fachdisziplinen. Am 01.10.2021 wurde unter <http://qualzucht-datenbank.eu/> die wissenschaftsbasierte Datenbank ins Leben gerufen, u. a. um den Vollzug des sogenannten Qualzuchtparagraphen (§ 11b Tierschutzgesetz) zu verbessern. Das bestehende Vollzugsdefizit im Bereich der Defekt- bzw. Qualzucht sei auch ein Problem der Nachbarländer, sagt Dr. Heidemarie Ratsch, Präsidentin der Tierärztekammer Berlin. Das ist der Grund für die intensive Kooperation mit einer international zusammengesetzten Arbeitsgruppe zum Thema Qualzuchten.

Mit QUEN wird die Idee umgesetzt, Vollzugshilfen für Veterinärämter zu entwickeln und diese auf einer Webseite öffentlich zugänglich zu machen. Darüber hinaus finden sich Rechtsgutachten, einschlägige Urteile, Informationen zu Tierarten und relevanten Merkmalen sowie viele Möglichkeiten, sich zu vernetzen und zu informieren. QUEN/KK

Psychische Gesundheit: WSAVA stärkt „Professional Wellness Group“

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe „Professional Wellness Group“ (PWG) der World Small Animal Veterinary Association (WSAVA) gebe die psychische Gesundheit von Tierärzt:innen seit einiger Zeit Anlass zur Sorge: Die PWG-Studie 2019 zum globalen Wohlbefinden von Tierärzt:innen bestätigte, dass sie in allen Teilen der Welt und v. a. in Asien, Afrika, Europa und Nordamerika ein besonderes Problem darstellt. Die Corona-Pandemie habe in vielen Fällen die Belastung noch zusätzlich erhöht.

Um ihre Bemühungen zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens aller Veterinärmediziner zu beschleunigen, sind der PWG drei neue Mitglieder beigetreten, darunter Dr. Veerle van Geenhoven vom Zentrum für Klinische Veterinärmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München. Dr. van Geenhoven hat ein besonderes Interesse an der Integration psychosozialer Kompetenz in den Veterinärberuf. Um die Psychodynamik in Tierarzt-Tier-Tierhalter-Beziehungen zu verstehen, nutzt sie die in der Humanmedizin bereits länger angewandte Balint-Methode. Diese stellte sie 2020 in einem Artikel im *Deutschen Tierärzteblatt* vor (DTBI. 3/2021, S. 315–318).

Ebenfalls neues PWG-Mitglied ist Dr. Elli Kalemzaki, Tierärztin und zertifizierter Coach; ihr Fokus liegt darauf, Tierärzt:innen zu helfen, ihre Führungsqualitäten zu entwickeln. Die Dritte im Bunde ist Dr. Debbie Stoewen, Tierärztin und Sozialarbeiterin. Sie hat ein akkreditiertes tierärztliches Weiterbildungsprogramm namens „The Social Side of Practice“ entwickelt, das sich auf die Mensch-Tier-Beziehung, tierärztliches Wohlbefinden, Kommunikation, Teamarbeit, Organisationskultur und Führung fokussiert.

WSAVA/KK

Weitere Informationen zur PWG unter: <https://wsava.org/committees/professional-wellness-group/>



Bundestierärztekammer e. V. – BTK –

Geschäftsstelle:

Bundestierärztekammer e. V. – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern
 Französische Str. 53, 10117 Berlin
 Tel. +49 30 2014338-0
 Fax +49 30 2014338-88
 geschaeftsstelle@btkberlin.de
 www.bundestieraerztekammer.de

Präsident:

Dr. Uwe Tiedemann

1. Vizepräsidentin:

Dr. Iris Fuchs

2. Vizepräsident:

Dr. Martin Hartmann

Ressort „Praktische Berufsausübung“:
 Dr. Siegfried Moder

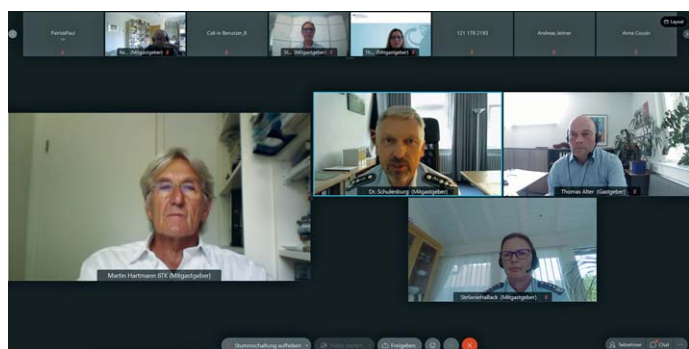
Ressort „Öffentliches Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz“: Dr. Holger Vogel

Ressort „Weiterbildung, Forschung und Industrie“: Prof. Dr. Martin Kramer

Ressort „Internationale Angelegenheiten“: Dr. Cornelia Rossi-Broy

Berliner Veterinary Public Health Meeting

Am 07.09.2021 besuchte BTK-Vizepräsident Dr. Martin Hartmann die Berliner Veterinary Public Health Meetings und überbrachte ein Grußwort der BTK. „Den fachlichen Austausch unter Veterinärinnen und Veterinären am Forschungs- und Wissenschaftsstandort Berlin stärken.“ Unter diesem Motto stehen die seit 2019 im Bundeswehrkrankenhaus Berlin stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen. Sie werden gemeinschaftlich durch das Institut für Lebensmittelsicherheit und -hygiene der Freien Universität Berlin und das Zentrale Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Kiel mit seiner berliner Außenstelle veranstaltet. Die beiden Leiter, Prof. Dr. Thomas Alter und



Onlineveranstaltung Veterinary Public Health Meeting am 07.09.2021.

Oberstveternär Dr. Jörg Schulenburg, konnten bisher bei den Sitzungen zahlreiche renommierte Fachleute und interessierte Teilnehmende begrüßen. Die Fortbildungen fanden 2020 und 2021 infolge der COVID-19-Restriktionen online statt und erreichten bis zu 300 Teilnehmende, was den hohen Bedarf unterstreicht. Anspruch der Veranstalter ist es, durch die interdisziplinären Fachvorträge aus dem Themenkreis Veterinary Public Health zu einer engeren Vernetzung ziviler und militärischer Akteure beizutragen. Die Veranstaltungen sind von der Akademie für tierärztliche Fortbildung anerkannt.

In seinem Grußwort bedankte sich Dr. Hartmann bei den Organisatoren, dass sie nicht nachgelassen und Wege gefunden haben, um die Meetings unter den schwierigen Pandemiebedingungen fortzuführen. So werde mit diesem Veranstaltungsformat dem Fortbildungsauftrag der Universitäten in vorbildlicher Weise nachgekommen. Im Hinblick auf die gemeinsame Arbeit mit der Bundeswehr unterstrich er, wie wichtig gerade im Zuge der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Sachsen und Brandenburg die enge Kooperation der Veterinärämter mit dem zuständigen Fachpersonal der Bundeswehr ist und wie gut diese Zusammenarbeit funktioniere. Zur Etablierung dieser Zusammenarbeit, die sich z. B. in der zeitweiligen Unterstützung der Bundeswehr bei der Fallwildsuche und der Amtshilfe von Sanitätsoffizieren Veterinär im öffentlichen Veterinärwesen zeigt, seien gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen wie diese von unschätzbarem Wert. Dr. Hartmann schloss sein Geleitwort mit dem Wunsch, dass das Veterinärwesen der Bundeswehr mit seinen 60 Tierärztinnen und 30 Tierärzten auch im Zuge der anstehenden Reform der Bundeswehr seinen geeigneten und angemessenen Platz behalten könne, um weiterhin effektiv und im Sinne eines gemeinsamen und krisenbewährten Veterinary Public Health tätig zu werden.

Erweitertes Präsidium

Am 16./17.09.2021 tagte das Erweiterte Präsidium der BTK im Vorfeld der Delegiertenversammlung. Beschlossen wurde u. a., die Genehmigung zur Nutzung des von der BTK geschützten Veterinärlogos sehr restriktiv zu handhaben. Das Logo ist ausschließlich für die Kennzeichnung von Praxen und Kliniken bzw. deren Homepages und Autos gedacht.

Weiterhin wurde über die Voraussetzung für die Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten (TFAs) diskutiert: In den meisten Kammern gilt hierfür, dass pro Ausbildungsplatz ein/e Tierarzt/ Tierärztin oder ein/e TFA angestellt sein müssen.

Des Weiteren wurde beschlossen, die Arbeitsgruppe (AG) „Arbeitszeitgesetz“ (s. DTBl. 7/2021, S. 787) gemeinsam mit dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) zu gründen. Diese soll versuchen, Leitlinien zur Beantragung von Ausnahmeregelungen zu erarbeiten.

Der Großteil der Sitzung wurde dazu verwendet, anhand eines Vortrags von Dr. Klaus Sommer und Dr. Carolin Deiner über ein Konzept zur Lösung der bestehenden Notdienstproblematik in der Kleintiermedizin zu diskutieren. Dies wurde auch zum Anlass genommen, ausführlich über die Notdienstproblematik zu sprechen und die Erfolgsgeschichte z. B. aus Thüringen zu evaluieren.

BTK-Delegiertenversammlung

Wie berichtet, fand am 17./18.09.2021 erstmals seit 2 Jahren wieder eine BTK-Delegiertenversammlung in Präsenz statt. Es wurde rege diskutiert und vieles beschlossen. Auf der Tagesordnung stand auch wieder der Bericht aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), der auch in diesem Heft ab Seite 1310 zu finden ist. Der Tätigkeitsbericht des BTK-Präsidenten wurde bereits in der Septemberausgabe veröffentlicht (S. 1030 ff.) und die Beschlüsse der Herbst-Delegiertenversammlung in der Oktoberausgabe (S. 1178/1179).

Die Präsenzsitzung wurde auch dafür genutzt, Dr. Ulrich Koch, bis 2020 Präsident der Landestierärztekammer Hessen, für sein langjähriges, ehrenamtliches Engagement um den tierärztlichen Berufsstand die Ehrennadel der BTK zu verleihen.



Dr. Ernst-Ulrich Koch (M.) wurde die Ehrennadel der BTK von Präsident Dr. Uwe Tiedemann und Vizepräsidentin Dr. Iris Fuchs überreicht.

D-A-Ch-Treffen



© Iris Fuchs

Dr. Iris Fuchs mit Dr. Olivier Glardon, Präsident Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (I.), sowie Mag. Kurt Frühwirth, Präsident Österreichische Tierärztekammer (r.).

Auf Einladung der Österreichischen Tierärztekammer nahm die 1. Vizepräsidentin der BTK, Dr. Iris Fuchs, am 23.09.2021 in Goldegg/Salzburg an einem Dreiländertreffen (Österreich/Schweiz/Deutschland) teil.

Bei dem intensiven fachlichen Austausch wurden die länderspezifischen Vorgehensweisen zu Themen wie „Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung“, „Schlacht- und Fleischuntersuchung“, „berufsständische Projekte“, „Arbeitsmodelle“, „Telemedizin“ u. v. m. vorgestellt und ausführlich diskutiert. Alle Teilnehmer:innen waren sich einig, dass die derzeitigen und zukünftigen Herausforderungen für die berufsständischen Organisationen sehr groß sind, um die Tierärzteschaft selbst als auch die Wahrnehmung der tierärztlichen Leistungen für die gesamte Gesellschaft zu stärken und zu fördern.

Ausschuss für Versuchstierkunde

Am 27.09.2021 kamen die Mitglieder des Ausschusses für Versuchstierkunde in einer Hybridsitzung in Berlin zusammen. Nicht nur aufgrund der vielen rechtlichen Änderungen die Versuchstierhaltung betreffend, standen einige wichtige Themen auf der Agenda.

So berieten die Ausschussmitglieder z. B. über die sog. § 11-Erlaubnis für Forschungsprojekte auf landwirtschaftlichen Betrieben bzw. in Tierarztpraxen. Denn § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Tierschutzgesetz (TierSchG) verlangt eine behördliche Erlaubnis von jedem, der Wirbeltiere hält, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden. Darunter fallen auch die für die universitäre Forschung meist seit Jahren bestehenden, wertvollen Kooperationen mit landwirtschaftlichen Betrieben. Dank derartiger Kooperationen gelingt es den wissenschaftlichen Einrichtungen, unter möglichst geringer Belastung der ohnehin vorhandenen Tiere, eine große Datenbasis und damit gute wissenschaftliche Evidenz zu generieren. Da die bestehenden Anforderungen mehrfach als unverhältnismäßig erachtet werden und gefürchtet wird, dass zukünftig aufgrund dieser bürokratischen Hürde viele Betriebe von einer Zusammenarbeit absehen werden, empfiehlt der Ausschuss der BTK, sich zu dieser Thematik zu positionieren.

Ein zweiter großer Aspekt, zu dem sich die Ausschussmitglieder eingehend beraten haben, ist die teilweise in die Kritik geratene Ausbildung des veterinärmedizinischen Nachwuchses am Tier. Hier wird gefordert, das veterinärmedizinische Studium komplett tierfrei zu gestalten.

Die Ausschussmitglieder weisen auf die rechtlichen Bestimmungen bzw. Forderungen der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) sowie der EAEVE (European Association of Establishments for Veterinary Education) hin, nach denen es für die Lehre am Tier nur bedingt Alternativen gibt. Der Ausschuss lobt die bisher etablierten Ersatzmethoden und spricht sich ganz klar für die weitere Etablierung von Tiermodellen aus. Frisch approbierte Tierärzt:innen, die sich unmittelbar in die Selbstständigkeit begäben, ohne jemals unter fachlicher Betreuung an einem tierischen Patienten gelernt zu haben, seien aus tier- und arbeitsschutzrechtlichen Gründen äußerst bedenklich. Den Einsatz von Tieren in der veterinärmedizinischen Lehre betreffend plädieren die Ausschussmitglieder daher dringend für mehr Transparenz und proaktive Aufklärung in der Gesellschaft.

Auch die in jüngster Vergangenheit mehrfach angeprangerte Tötung überzähliger Versuchstiere sowie die uneinheitliche Auslegung des Tierschutzgesetzes durch die zuständigen Behörden, u. a. bedingt durch eine stark veraltete Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV), wurden adressiert. Hier empfiehlt der Ausschuss, ein Statement zu den überzähligen Tieren abzugeben, und vom Bundesministerium erneut und mit Nachdruck, den längst überfälligen Erlass einer neuen AVV zum Tierschutzgesetz zu fordern.



© BTK

Prof. Dr. Christine Baumgartner, Prof. Dr. Martin Rosenbruch, Prof. Dr. Dr. Petra Reinhold (v.l.n.r.) und Univ.-Prof. Dr. Christa Thöne-Reineke (digital).

Politischer Erntedank



BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann konnte Kollegin Prof. Dr. Almuth Einspanier im Namen der Tierärzteschaft persönlich zu ihrer Auszeichnung gratulieren.

Am 05.10.2021 führte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Politischen Erntedank 2021 im erwerk in Berlin durch. Gerne folgten BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann und BTK-Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag sowie der Vorsitzende des Ausschusses für Tierseuchenrecht und Vorsitzender der BTK-Arbeitsgruppe „Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung“ (ITB), Matthias Link, als Mitglied der Borchardt-Kommission der

Einladung von Bundesministerin Julia Klöckner. Besonders erfreulich für die Tierärzteschaft: Neben zwei weiteren Preisträgern wurde Prof. Dr. Almuth Einspanier, Veterinärmedizinische Fakultät

der Universität Leipzig, für ihre Forschung im Bereich des Tierschutzes zum Ausstieg aus dem Kükentöten mit der Professor-Niklas-Medaille in Gold, der höchsten Auszeichnung, die das BMEL zu vergeben hat, gewürdigt. Prof. Einspanier und ihr Team haben ein mit Bundesmitteln gefördertes Technologieverfahren zur endokrinologischen (hormonbasierten) Geschlechtsbestimmung im Ei entwickelt, damit nur die Eier, in denen sich weibliche Küken entwickeln, weiter bebrütet werden können.

Ausschuss für Fische

Am 06.10.2021 konstituierte sich der BTK-Ausschuss für Fische in Berlin. **Zur Vorsitzenden wurde Dr. Grit Bräuer, zum stellvertretenden Vorsitzenden Jan Wolter gewählt.** In der Sitzung beschäftigten sich die Ausschussmitglieder ausführlich mit den Herausforderungen, die die neue Tierarzneimittelgesetzgebung für Fischtierärzt:innen mit sich bringen wird. Dabei stehen insbesondere die Themen Versand und Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln im Vordergrund. Ausführlich beriet der Ausschuss auch über die Möglichkeiten und Grenzen der Telemedizin und welche Bedeutung telemedizinische Angebote für die Behandlung von Fischen in Zukunft spielen werden (müssen). Da es nur wenige Spezialisten für Fische gibt, müssen Besitzer:innen (oder Tierärzt:innen) zum Teil sehr weite Wege in Kauf nehmen, damit die Tiere adäquat versorgt werden können. Die Telemedizin kann hier ggf. einen wichtigen Beitrag leisten. Schließlich wurde die derzeit unbefriedigende Situation bei der Umsetzung der VO (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt) in Bezug auf die Bekämpfung von Fischseuchen diskutiert.



Dr. Jan Wolter, Dr. Grit Bräuer, Dr. Agnes Flamm, Dr. Verena Jung-Schroers, Almut Niederberger (BTK-Referentin) und Dr. Falk Wortberg (digital zugeschaltet).

Audit zum Schutz des Wohlergehens von Legehennen in allen Produktionsstufen

Oben genanntes Audit 2021–7243 fand vom 21.09. bis 01.10.2021 in Deutschland als Fernaudit statt. Grundlage für dieses Audit ist die Bürgerinitiative „End the Cage Age“, die die Forderung nach einem Übergang zu ethischeren und nachhaltigeren Bewirtschaftungssystemen widerspiegelt. Auf dieses gesellschaftliche Anliegen des Endes der Käfighaltung einzugehen, hat für die EU-Kommission hohe Priorität. Sie reagiert positiv auf die Bürgerinitiative und will bis 2023 einen Legislativvorschlag vorlegen, um die Käfighaltung für eine Reihe von Nutztieren zu verbieten.

Um sich einen Überblick im Bereich „Wohlergehen von Legehennen in allen Produktionsstufen“ zu verschaffen, werden in neun Mitgliedstaaten Audits durchgeführt. Die Audits sollen in einem Bericht zusammengefasst und nächstes Jahr veröffentlicht werden. Am 22.09.2021 fand die Verbandsanhörung zu diesem Thema statt, an der Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), der auditierten Bundesländer (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg), des Vereins für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e. V. (KAT) des Bundesverbands Ei und für die BTK der Vorsitzende des Ausschusses für Geflügel, Dr. Thorsten Arnold, teilnahmen. Auf Wunsch der Auditoren wurden folgende Themen behandelt. 1. Verbot des Hahnenküchentötens, 2. Verbot der Käfighaltung und 3. Umsetzung von amtlichen Kontrollen. Explizit sollten die Themen Transport und Tötung/Schlachtung nicht behandelt werden. Die Auditoren der EU kamen aus Irland und waren sehr gut vorbereitet und informiert. Sie hinterfragten die Themen auf fachlich hohem Niveau. Ihr besonderes Interesse galt der Umsetzung des „Verbots des Hahnenküchentötens“ und den damit verbundenen Auswirkungen auf Tierschutz und Nachhaltigkeit, aber auch die wirtschaftlichen Folgen für die Geflügelwirtschaft. In diesem Zusammenhang wurden die Geschlechtsbestimmung im Ei, Hahnenmast, Wegfall/Ersatz von Futterküken und Brütereiersterben in Deutschland angesprochen und hinterfragt. Ein weiterer für die Auditoren interessanter Punkt war, wie in Deutschland das Verbot der „Schnabelbehandlung“ umgesetzt und wurde wie sich das Verbot in den Betrieben auf den Tierschutz ausgewirkt hat sowie welche wirtschaftlichen Folgen daraus entstanden sind. Zum Schluss durften noch allgemeine Anliegen zum Thema Legehennen angebracht werden. Ein besonderes Anliegen des Ausschusses für Geflügel, das schon häufig bei den Landwirtschaftsministerien der Länder und im BMEL angesprochen wurde, konnte in diesem Zusammenhang nochmal angebracht werden. Es ist die Diskrepanz zwischen Vermarktungsnormen und Tiergesundheit (werden Eier von Legehennen als Freiland Eier vermarktet, dann muss den Legehennen unabhängig vom Wetter Auslauf gewährt werden, was zu massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann). Nach Aussage der Auditoren wurde dies auch schon in anderen Mitgliedstaaten angesprochen und wird mit in den Bericht einfließen. Eventuell kann man sich eine Lösung mit überdachten Außenklimabereichen vorstellen.

Ausschuss für Berufs- und Standesrecht

Am 07.10.2021 konstituierte sich der BTK-Ausschuss für Berufs- und Standesrecht, Geschichte und Ethik in einer Hybridsitzung. **Zum Vorsitzenden wurde Dr. Bodo Kröll gewählt, Dr. Thomas Pfisterer zum stellvertretenden Vorsitzenden und Berichterstatter.** Weitere Mitglieder des Ausschusses sind Prof. Dr. Johann Schäffer, Prof. Dr. Sabine Tacke und Prof. Dr. Thomas Blaha.

Hauptthema der Sitzung war das vom Erweiterten Präsidium der BTK angeregte geänderte Prozedere für die Präsidiumswahlen. Künftig müssen alle zur Wahl stehenden Kandidat:innen 6 Wochen vor dem Wahltermin feststehen. Ein entsprechender Vorschlag zur Satzungsänderung, der von der Delegiertenversammlung im Frühjahr abgestimmt werden soll, wurde erarbeitet. Ebenfalls ausführlich diskutiert wurde die Notdienstproblematik sowie die Frage nach der Werbung mit Tätigkeitsschwerpunkten. Es wurde beschlossen, die Muster-Berufsordnung genau durchzusehen, um einen möglichen Änderungsbedarf zu eruieren, der in der folgenden Sitzung besprochen werden soll.

Kongress zur Zucht und Haltung von Rind und Schwein

Der Nationale Kongress zur Zucht und Haltung von Rind und Schwein fand in Berlin am 06./07.10.2021 unter dem Motto „Landwirtschaft und Wissenschaft gestalten die Zukunft“ statt.

Neben Vorträgen zur Tierzucht und Präsentationen der Forschungsergebnisse berichtete Dr. Burkhard Schmied, Abteilungsleiter 7, aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über die Zukunftskommission Landwirtschaft. Der Transformationsprozess in der Landwirtschaft müsse aktiv und zügig gestaltet werden. Eine nachhaltige Landwirtschaft müsse ökologisch, sozial und auch ökonomisch sein.



v.l.n.r.: Dr. Siegfried Moder (bpt), Dr. Iris Fuchs (BTK), Prof. Dr. Kay-Uwe Götz (LfL), Prof. Dr. Martin Kramer (DVG) und Dr. Bernhard Polten (BMEL).

Dr. Nora Hammer vom Bundesverband Rind und Schwein e. V. zeigte die Entwicklung der deutschen Tierzucht im globalen Verhältnis auf. Auf kritische Anmerkungen teilnehmender Landwirt:innen bezüglich des Exports von Hochleistungskühen z. B. nach Nordafrika erwiderte sie, dass „Nachfrage“ und „Angebot“ den Handel bestimme und eine „Kritik Deutschlands zum Verbleib oder weiteren Verwendung der Tiere uns nicht zustehe“. Diese Auffassung konnte seitens der Vertreterin der BTK, Vizepräsidentin Dr. Iris Fuchs, weder nachvollzogen noch geteilt werden. Die Forderung von Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer, Präsident der DVG, in seinem Grußwort, nach einem intensiven fachlichen Austausch und Verknüpfung von Praxis und Wissenschaft sowie Berücksichtigung der Fachkompetenz der Tierärzteschaft ist vollumfänglich zu unterstützen und für eine gute Zukunft und Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Landwirtschaft dringend notwendig.

Personalien

Trauer um Prof. Dr. Dr. h. c. Otto Christian Straub



© LTK BW

Prof. Dr. Dr. h. c. Otto-Christian Straub

Am 21.09.2021 verstarb in häuslichem Umfeld nach längerer Krankheit Prof. Dr. Dr. h. c. Otto Christian Straub im Alter von 90 Jahren.

O. C. Straub wurde am 11.12.1930 in Blaubeuren geboren. Nach dem Studium der Tiermedizin in Hannover und Wien und der Tätigkeit in einer schleswig-holsteinischen Großtierpraxis ging er 1956–1960 für Lehr- und Forschungstätigkeiten an die University of California, Davis, USA, und 1960 als

Research Officer nach Parkville Victoria, Australien.

1961–1995 arbeitete er an der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (heute Friedrich-Loeffler-Institut – FLI) in Tübingen, zuletzt im Amt eines Wissenschaftlichen Direktors. 1971–1995 war er Lehrbeauftragter der Universität Hohenheim und erhielt 1973 die *venia legendi* für veterinärmedizinische Virologie.

Beispiellos war sein nahezu 30-jähriges Engagement in der Berufspolitik: u. a. 1987–1991 als Vizepräsident, 1991–2003 als Präsident sowie seitdem als Ehrenpräsident der Landestierärztekammer (LTK) Baden-Württemberg und 1988–1991 als Zweiter sowie 1992–1995 Erster Vizepräsident der BTK. In beiden Standesvertretungen brachte er sich in zahlreiche Ausschüsse ein. Ihm ist auch der Umzug „seiner“ Kammer in die eigene Immobilie zu verdanken, wobei er als Schwabe für eine solide Finanzierung und flotte Entschuldung sorgte.

Seine besondere Aufmerksamkeit galt stets den Wiederkäuern sowie deren Viruserkrankungen. Unzählige Publikationen erschienen von ihm,

u. a. zum Parainfluenza-3-Virus mit der Entwicklung eines Lebendimpfstoffs, der Enzootischen Bronchopneumonie der Kälber mit der Entwicklung des weltweit ersten Interferon-Inducers. Sein Fokus galt jedoch dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1), der enzootischen Rinderleukose (BLV) und der Maul- und Klauenseuche.

Trotz seiner hochkompetenten wissenschaftlichen Arbeit blieb Prof. Straub stets ein praktisch denkender und handelnder Tierarzt, für den nicht nur die Wissenschaft, sondern auch das Tier im Mittelpunkt seiner Bemühungen stand. Seine wissenschaftlichen Leistungen wurden durch zahlreiche Auszeichnungen gewürdigt, u. a. 1985 die Verleihung der Nieberle-Plakette durch die LTK, 1994 die Verleihung der Würde eines Ehrendoktors durch die Universität Bukarest, 1995 die Verleihung der Staatsmedaille in Gold durch das Land Baden-Württemberg, 1996 die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Band, 2002 die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes Erster Klasse und 2009 die Verleihung der Robert-von-Ostertag-Plakette durch die BTK. 27 Jahre war er Redakteur der *Tierärztlichen Umschau*.

Im letzten Jahr wurde dank seiner großzügigen finanziellen Unterstützung die Otto Christian und Ursula Straub-Stiftung ins Leben gerufen, die junge Kolleg:innen unterstützt, im Ausland Kenntnisse zum Wohle der Tiere „mit nach Hause“ zu nehmen.

Die Tierärzteschaft verliert einen engagierten, stets vorwärtsorientierten Ehrenpräsidenten, das FLI einen ihrer wegweisenden Wissenschaftler, die Unterzeichner einen guten Freund. Seinen Kindern gilt unser tiefes Mitgefühl. Wir werden Prof. Dr. Dr. h. c. O. C. Straub in ehrenvoller Erinnerung behalten – Dir lieber Otto: Sit terra tibi levis!

Für die Landestierärztekammer Baden-Württemberg
Ehrenpräsident Dr. Heinz Eisenmann, Präsident Dr. Thomas Steidl,
Vizepräsident Dr. Thomas Pfisterer,
für die Bundestierärztekammer Präsident Dr. Uwe Tiedemann,
für das FLI Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas C. Mettenleiter



Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer e. V. – ATF –

Geschäftsstelle:

Französische Str. 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0
Fax +49 30 2014338-90
atf@btkberlin.de
www.bundestieraerztekammer.de

Vorsitzender: Prof. Dr. Axel Wehrend,
Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie
und Andrologie der Groß- und Kleintiere
mit Tierärztlicher Ambulanz
Justus-Liebig-Universität Gießen
Tel. +49 641 9938-701
Fax +49 641 9938-709

Konto (ATF):

Deutsche Apotheker- und Ärztekasse
IBAN: DE59 3006 0601 0001 8404 79
BIC: DAAEDED3

Konto (für Mitgliedsbeiträge):

Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide r. V.
Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE32 2225 0020 0060 0007 00
BIC: NOLADE21WHO

Änderung der ATF-Statuten

Redaktionelle Überarbeitung und Streichung des „ATF-Beirats“

Die Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer hat sich auf Vorschlag des ATF-Vorstands in der Herbstversammlung am 17.09.2021 mit verschiedenen Änderungen der ATF-Statuten befasst.

Bei den redaktionellen Änderungen der ATF-Statuten handelt es sich um sprachliche Anpassungen an andere BTK-Regularien, insbesondere mit einheitlicher Nennung weiblicher und männlicher Formen. Weitere Änderungen betreffen die Streichung des Gremiums „ATF-Beirat“, da der Beirat in den letzten zwei Dekaden inaktiv war und alle im ATF-Beirat vertretenen Personen bereits über andere ATF- und BTK-Gremien an den satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben beteiligt sind. Die folgenden Änderungen wurden von der Delegiertenversammlung einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen (die geänderten Passagen sind *kursiv* gesetzt):

§ 3 Organe

Organe der ATF sind

1. die Delegiertenversammlung der BTK,
2. der Vorstand der ATF,
3. die Mitgliederversammlung der ATF

§ 4 Aufgaben der Delegiertenversammlung der BTK

Die Delegiertenversammlung der BTK beschließt auf Vorschlag des ATF-Vorstandes bzw. *BTK-Präsidiums* über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung von Änderungen der Statuten,
2. Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstandes,
3. Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresbeitrages,
4. Feststellung der Jahresrechnung,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Auflösung der ATF.

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand der ATF besteht aus *der/dem* Vorsitzenden, *der/dem* stellvertretenden Vorsitzenden, *die/der* Mitglied des DVG-Vorstandes sein soll, und fünf weiteren Mitgliedern. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes kann nur antreten, wer Mitglied der ATF ist. Die Mitglieder des Vorstandes regeln die Aufgabenverteilung untereinander.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes richtet sich nach der Amtszeit des Präsidiums der BTK.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der ATF mit Hilfe einer Geschäftsstelle. Diese ist bis auf weiteres die Geschäftsstelle der BTK.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere,

1. alle Entscheidungen zu treffen, die keinem anderen Organ zugewiesen sind,
2. alle Maßnahmen durchzuführen, die ihm durch ein anderes Organ zugewiesen werden,
3. Vorschläge für Änderungen der Statuten,

4. Aufstellung des Haushaltsplanvoranschlags, Festsetzung des Jahresbeitrages, Durchführung des Haushaltsplanes,
 5. für die tierärztliche Fort- und Weiterbildung Programme zu entwickeln und zu koordinieren, eigene Fortbildungsangebote vorzubereiten und durchzuführen sowie Fortbildungsangebote anderer Träger zu fördern und nach § 10 anzuerkennen,
 6. Beschlussfassung über Anträge nach § 13 Abs. 2,
 7. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern nach § 2 Buchstabe A Abs. 3 Nr. 3.
- (5) *Die/der* Vorsitzende vertritt die ATF nach außen. *Die/der* stellvertretende Vorsitzende vertritt die ATF im Verhinderungsfalle *der/des* Vorsitzenden. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.
- (6) *Die/der* Vorsitzende der ATF erhält eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer entscheidet.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre anlässlich einer von der ATF durchgeführten oder anerkannten Veranstaltung statt (z. B. Deutscher Tierärztag, Kongress der DVG, Kongress des Bundesverbands *Praktizierender Tierärzte e. V.*). Sie ist mindestens 6 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt anzukündigen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und durch *die/den* Vorsitzende/n der ATF geleitet.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Entgegennahme eines Geschäftsberichtes,
2. Entgegennahme des Berichtes über die Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 der Statuten,
3. Beratung über Thematik und Gestaltung weiterer Fortbildungsangebote und über die anderen Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 der Statuten.
4. *Beschlussfassung nach § 2 Buchstabe A Abs. 3 im Falle des Widerspruchs.*
5. Empfehlung der Auflösung der ATF; diese Beschlussfassung ist nur möglich, wenn 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

§ 7 (gestrichen)

§ 8 Fachgruppen, Arbeitskreise

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachgruppen und Arbeitskreise bilden. Im Übrigen *kann der* Vorstand zu fachlichen Fragen die Fachgruppen der DVG hören.

(2) Der Vorstand kann weitere Personen mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

§ 10 Anerkennung von Fortbildungsangeboten anderer Fortbildungsträger

(...)

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

- a) sich die Fortbildung an Tierärztinnen und Tierärzte richtet, in Ausnahmefällen zusätzlich auch an Angehörige anderer Berufe mit akademischer Ausbildung oder Partner des tierärztlichen Berufes,
- b) der Inhalt der Fortbildung der Steigerung der fachlichen Qualität tierärztlicher Leistungserbringung oder kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Praxisführung dient,
- c) die Referierenden eine ausreichende fachliche Qualifikation für den dargestellten Wissensstoff aufweisen,
- d) der Veranstalter aufgrund seiner Erfahrung und Zuverlässigkeit Gewähr dafür bietet, dass die Organisation und Durchführung der Fortbildung ohne Mängel erfolgt,
- e) die Fortbildung für alle Tierärztinnen und Tierärzte zugänglich ist und
- f) die Inhalte der Fortbildung unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter sind. Objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien, z. B. durch die pharmazeutische Industrie, ist zulässig.

(3) Im In- und Ausland stattfindende fachbezogene Kongresse, Symposien und Seminare, die von wissenschaftlichen Gesellschaften durchgeführt werden, können auf Antrag *der/des Teilnehmenden* auf die Pflichtfortbildungszeit nach § 11 angerechnet werden, soweit Art und Umfang der

Teilnahme durch eine Teilnahmebescheinigung und das Programm belegt werden können.

(...)

§ 13 Jahresbeitrag und Gebühren

(...)

(5) Die Mitglieder des Vorstandes der ATF erhalten zu den eigenen und den von der ATF geförderten Fortbildungsangeboten freien Zutritt.

§ 14 Reisekosten, Vortragshonorare

Reisekosten der Mitglieder des Vorstandes, der im Einzelfall von der/dem Vorsitzenden beauftragten Personen sowie der Vortragenden bei eigenen Veranstaltungen der ATF sind, soweit kein anderer Kostenträger vorhanden ist, bei der Geschäftsstelle der ATF zu beantragen. Sie werden nach den Sätzen der BTK erstattet. Honorare für Vortragende anlässlich der eigenen Fort- und Weiterbildungsangebote der ATF werden vom Vorstand festgesetzt. Bei von der ATF geförderten Veranstaltungen sind Reisekosten und Honorare nur bis zu den Sätzen für ATF-eigene Fortbildungsangebote förderungsfähig.

§ 18 Schlussbestimmung

Neben diesen Statuten gelten Satzung und Geschäftsordnung der BTK sinngemäß. Dies gilt insbesondere für die Sitzungen des Vorstandes der ATF.

Qualifikation als Tierschutzbeauftragte

Noch freie Plätze für Kurs 1 im Onlineformat

Nach mehrfacher, erfolgreicher Durchführung in den letzten Jahren und durchweg positivem Teilnehmerecho wird die zweiteilige tierärztliche Fortbildung zur Qualifikation als Tierschutzbeauftragte vom 11.11.2021 an erneut angeboten als Live-Online-Seminare ohne Aufzeichnung.

Diese tierärztliche Fortbildung zur Qualifikation als Tierschutzbeauftragte wird unter www.myvetlearn.de gemeinsam von der ATF, dem Internetportal Vetion.de und dem Institut für Tierschutz, Tiervershalten und Versuchstierkunde des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin durchgeführt und von Prof. Dr. Christa Thöne-Reineke (Institutsleiterin, Fachtierärztin für Versuchstierkunde und Physiologie, Tierschutzbeauftragte) geleitet.

In **sechs Blöcken**, die auf **zwei Kurse** verteilt sind (**Kurs 1: 11.–13.11.2021, Kurs 2: 17.–19.02.2022**), erlangen die Teilnehmenden

die erforderlichen Kenntnisse zur Qualifizierung für eine Tätigkeit als Tierschutzbeauftragte gemäß § 5 (3) der Verordnung zum Schutz von Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung – TierSchVersV, Inhalte der Anlagen 1 und 2). Die Kurse sind getrennt buchbar und bauen nicht aufeinander auf, sodass ein Einstieg in die Fortbildung auch mit Kurs 2 möglich ist.

Das ausführliche Programm finden Sie online unter www.tieraerztefortbildung.de Rubrik Fortbildungsangebote sowie unter www.myvetlearn.de oder bei der Geschäftsstelle.

ATF-Geschäftsstelle



Impfflyer zum Download und gedruckt erhältlich

Seit 2003 stellt die BTK einen Fragen- und Antwortkatalog rund um das Thema „Impfung von Hund und Katze“ zur Verfügung, der 2013 aktualisiert wurde und seither als Flyer mit dem Titel **„Ein kleiner Pieks kann Leben retten. Impfung für Hund und Katze notwendig oder überflüssig?“** gestaltet ist.

Zum Download ist dieser Flyer auf der BTK-Homepage zu finden unter www.bundestieraerztekammer.de (Für Tierärzte/Tipps für Tierhalter).

Aufgrund zahlreicher Nachfragen bietet die BTK diesen Flyer nun auch direkt in gedruckter Form zum Selbstkostenpreis an. Die Flyer kosten 13 Cent/Stück zzgl. Porto. Bestellungen an geschaeftsstelle@btkberlin.de.

Manuelle und Physikalische Therapien

Fortsetzung des Kurszyklus

Bereits im Mai 2021 hat ein neuer Durchgang des ATF-Kurssystems „Manuelle und Physikalische Therapien“ begonnen.

Der Einsatz der Physiotherapie und anderer manueller Therapieverfahren in der Tierarztpraxis nimmt seit Jahren kontinuierlich zu. Insbesondere in der Rehabilitation, z. B. nach operativen Eingriffen am Bewegungsapparat, die mit Schmerzen und Bewegungseinschränkungen einhergehen, aber auch in der Prävention hat die Physiotherapie ihren festen Platz.

Der aktuelle Durchgang des Fort- und Weiterbildungsgangs der ATF vermittelt in mehreren Seminaren unter der Leitung von Dr. Cécile-Simone Alexander, Berlin, die Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien verschiedener Verfahren einschließlich ihrer Anwendung.

Ziel der Kurse ist die Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten und die Anwendung verschiedener Verfahren sowie die Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen. Ebenso werden Kombinationen mit anderen Therapieansätzen, aber auch die Grenzen dieser Therapieform sowie Prognosen vermittelt.

Die Kurse sind geeignet, die Zusatzbezeichnung „Manuelle und Physikalische Therapien“ (und ähnliche Bezeichnungen) zu erlangen. Bei Interesse am Erwerb der Zusatzbezeichnung informieren Sie sich bitte direkt bei Ihrer Landes-/Tierärztekammer über die Anforderungen.

Die Kursreihe besteht aus **fünf Onlineseminaren und drei Präsenzfortbildungen** in Berlin und wird jetzt mit Kurs III fortgesetzt.

Kurs III: Physiotherapie – Therapeutischer Ultraschall, Magnetfeld und Laser

E-Learning vom 05.02. bis 31.08.2022 unter www.myvetlearn.de

Dieser Kurs widmet sich den unterschiedlichen Möglichkeiten der physikalischen Therapien unter Anwendung technischer Geräte. Der erste Teil befasst sich mit den Grundlagen, Indikationen und der Wirkung des therapeutischen Ultraschalls. Im Anschluss folgen Grundlagen und biologische Wirkungen der Magnetfeldtherapie sowie Wissenswerte zur Auswahl eines geeigneten Praxisgerätes. Abschließend geht es um die Grundlagen und Wirkungen der Lasertherapie. Fallbeispiele zur Anwendung runden die Ausführungen jeweils ab (ATF-Anerkennung: 7 Stunden).

Die bereits laufenden E-Learning-Kurse I und II stehen noch bis 30.04.2022 unter www.myvetlearn.de zur Verfügung:

– **Kurs I: Einführung in die Physikalische Therapie und Thermotherapie**

– **Kurs II: Neurologie und Laufbandtraining**

Weitere Informationen zu Kurs III finden Sie in diesem Heft auf Seite 1381, für Kurs I und II in Heft 4/2021 (S. 418 f. und S. 508) sowie für alle Kurse online unter www.myvetlearn.de (mit Möglichkeit zur Anmeldung) oder unter www.tieraerzte-fortbildung.de (Rubrik ATF-Fortbildungsangebote/E-Learning zeitbegrenzt).

ATF-Geschäftsstelle

17. AMG-Novelle

Für Tierärzte relevante Änderungen

Ilka Emmerich

Mit der 17. Novelle des Arzneimittelgesetzes (AMG) wurden Änderungen für das Antibiotikaminimierungskonzept sowie die Einführung der kontinuierlichen Datenübermittlung für die Erstellung einer Risikobewertung beschlossen. Die für Tierärzte¹ relevanten Änderungen des am 01.11.2021 in Kraft getretenen Gesetzes sind hier kurz zusammengefasst.

Mit der 17. AMG-Novelle [1] werden bestimmte Regelungen des 2014 mit der 16. AMG-Novelle [2] eingeführten Antibiotikaminimierungskonzepts angepasst. Mit diesem Konzept werden die angewendeten Antibiotikamengen bei Masttieren der Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute zum bundesweiten Vergleich der betrieblichen Antibiotikaanwendung erfasst, mit dem Ziel, die Verbrauchsmengen auf ein therapeutisch unerlässliches Mindestmaß zu reduzieren. Aufgrund des damals völlig neuen Regelungsansatzes wurde aus fachlichen und auch aus Kostengründen eine Evaluierung 5 Jahre nach Inkrafttreten vorgeschrieben, um dem Bundestag über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Die anhand der Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse flossen nun zumindest teilweise in die entsprechenden Regelungen ein, um diese zu verbessern und zu präzisieren. Damit wurde das Arzneimittelgesetz für die Tierärzteschaft ein letztes Mal bezüglich der arzneimittelrechtlichen Vorschriften angepasst. Die Änderungen treten am 01.11.2021 in Kraft. Sie basieren auf einem Referentenentwurf, der bereits am 07.02.2020 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorgelegt worden war, und sind nicht mit dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) zu verwechseln, das am 17.09.2021 verabschiedet wurde und aufgrund der Neuordnung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften, ausgelöst durch die Verordnung (EU) 2019/6 für Tierarzneimittel, erforderlich war.

Die Änderungen im Einzelnen

Verpflichtende Angabe des ersten Behandlungstags oder des Abgabedatums

Zur Präzisierung der Berechnung der bundesweiten Kennzahlen muss zukünftig das Datum der ersten Anwendung **oder** das Abgabedatum des Arzneimittels vom Tierhalter mit übermittelt werden (§ 58b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AMG), um die tagesgenaue Zuord-

nung der antimikrobiellen Behandlungstage zu den einzelnen Halbjahren zu gewährleisten und damit die Datengrundlage zu verbessern.

Der Ausschuss für Arzneimittel- und Futtermittelrecht der Bundestierärztekammer (BTK) hatte diese Erweiterung der Dokumentations- und Meldepflicht in seiner Stellungnahme vom 04.03.2020 abgelehnt, da ursprünglich geplant war, in jedem Fall das Datum des ersten Tags der jeweiligen Behandlung (Behandlungsdatum) zu übermitteln. Die Meldung des ersten Behandlungstags wäre aber bei Abgabe des Arzneimittels zur Anwendung durch den Tierhalter für Tierärzte, die die Meldung für den Tierhalter übernehmen, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden gewesen [3]. Dieser Einwand wurde bei der Überarbeitung des Referentenentwurfs der 17. AMG-Novelle berücksichtigt.

Einführung der obligatorischen Nullmeldung

Zukünftig muss der Tierhalter auch verpflichtend melden, wenn im betreffenden Halbjahr keine Arzneimittel mit antibakteriell wirksamen Stoffen angewendet wurden (§ 58b Abs. 1 Satz 3 AMG). Dies war bislang nicht der Fall, sodass die tatsächlichen Nichtanwender nicht von den Nichtmeldern unterschieden werden konnten.

Diese begrüßenswerte Anpassung wurde bereits im Zuge der Evaluierung der 16. AMG-Novelle durch die BTK gefordert [4].

Elektronische Tierhaltererklärung

Die Versicherung über die Einhaltung der tierärztlichen Behandlungsanweisung kann der Tierhalter nunmehr alternativ zur schriftlichen Form auch mittels einer Onlinemarkierung in der Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT) abgeben (§ 58b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AMG).

Auch dieser Punkt wurde bereits im Rahmen der Evaluierung der 16. AMG-Novelle von der BTK gefordert.

Geänderte Berechnung der Behandlungstage bei Verwendung von Kombinationspräparaten

Da die Evaluierung für Arzneimittel, die mehrere antibakterielle Wirkstoffe in fixer Kombination enthalten (sog. Kombinationspräparate), einen deutlichen Rückgang der Anwendung zeigte, wurde nun endlich die BTK-Forderung umgesetzt, Wirkstoffkombinationen bei der Berechnung der Therapiehäufigkeit als einen

Wirkstoff zu werten. Diese Regelung ist aber auf Wirkstoffkombinationen von Sulfonamiden und Trimethoprim sowie Kombinationen von verschiedenen chemischen Verbindungen eines einzigen antibakteriellen Wirkstoffs, z. B. Salze eines Wirkstoffs wie Benzylpenicillin-Procaïn und Benzylpenicillin-Benzathin, begrenzt (§ 58c Abs. 1 AMG).

Erstere Einschränkung geschah auf Anregung des BTK-Ausschusses für Arzneimittel- und Futtermittelrecht, der die Meinung vertritt, dass die Regelung nur auf solche Wirkstoffkombinationen anzuwenden ist, in denen sich beide antimikrobiell wirksamen Bestandteile synergistisch unterstützen. So greifen sowohl Sulfonamide als auch Trimethoprim im Sinne eines Sequenzialeffekts in die Tetrahydrofolsäuresynthese ein, sodass letztendlich die Dosis des verabreichten Sulfonamids bei Verwendung der Kombination mit Trimethoprim deutlich geringer ausfällt (man spricht daher auch von potenzierten Sulfonamiden). Aufgrund der Dosisreduktion bietet die Verwendung klinische Vorteile.

Übermittlung der Daten an das BfR zur wissenschaftlichen Auswertung

Die Übermittlung der Daten (gemäß Anlage 2 zu § 58c Abs. 2 Satz 2 ff. AMG) durch die zuständige Behörde an das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) zur wissenschaftlichen Auswertung wurde verstetigt. Diese Datenübermittlung fand erstmalig im Jahr 2017 für die Evaluierung des Antibiotikaminimierungskonzepts Eingang ins AMG [5]. Durch die Auswertung der pseudonymisierten Daten sollen die Veränderungen der Anwendung erfasst werden, um ihre Bedeutung im Verhältnis zur Entwicklung des Resistenzgeschehens genauer einschätzen zu können.

Weitere bereits bei der Evaluierung der 16. AMG-Novelle von der BTK geforderte Änderungen, wie die verbindliche Meldepflicht von Tiervverlusten, die Vorgabe eines verbindlichen Korrekturfaktors für One-shot-Präparate oder Ausnahmen vom Maßnahmenplan bei niedriger Kennzahl in Verbindung mit einer Einzeltierbehandlung, blieben in der 17. AMG-Novelle leider unberücksichtigt. Andere geforderte Änderungen, z. B. die erfassten Lebensmittel liefernden Tierarten in allen Nutzungsrichtungen und auf allen Produktionsstufen mit einzubeziehen und die Bestandsuntergrenzen abzuschaufen, werden durch die Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/6 nachträglich Eingang in die arzneimittelrechtlichen Vorschriften finden.

¹ Alle verwendeten Bezeichnungen stehen für alle Personen, unabhängig vom Geschlecht.

Die Verordnung (EU) 2019/6 (EU-Verordnung über Tierarzneimittel)

Mit der Verordnung (EU) 2019/6 sind vom EU-Gesetzgeber erstmals unmittelbar geltende, harmonisierte Vorschriften für Tierarzneimittel erlassen worden. Die Verordnung umfasst Bestimmungen zur Zulassung, Maßnahmen nach der Zulassung, zur Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln sowie Inspektionen und Kontrollen. Sie ist vom 28.01.2022 an in allen EU-Mitgliedstaaten anzuwenden und bildet die Grundlage des neuen Tierarzneimittelrechts.

Das Arzneimittelgesetz (AMG)

Bis zum Inkrafttreten des Tierarzneimittelgesetzes (s. u.) am 28.01.2022 wird der Verkehr mit Arzneimitteln zur Arzneimittelversorgung von Mensch und Tier in diesem Gesetz gemeinsam geregelt. Mit dem Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften werden die arzneimittelrechtlichen Vorschriften für Tierärzte aus dem Arzneimittelgesetz herausgelöst und in ein neues Stammgesetz, dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG), überführt. Die im August 2021 beschlossenen Änderungen der 17. AMG-Novelle wurden noch im Arzneimittelgesetz vorgenommen, bevor sie dann unverändert in das Tierarzneimittelgesetz übernommen wurden. Die 17. Novelle ist somit die letzte für Tierärzte relevante AMG-Änderung.

Das Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

Das Tierarzneimittelgesetz wurde zur Anpassung des nationalen Rechts an die VO (EU) 2019/6 neu geschaffen. Alle bisher im AMG enthaltenen, die Tiermedizin betreffenden Regelungen sind damit in einem eigenen Gesetz zusammengefasst. Das TAMG verweist aufgrund der Rechtssystematik vielfach auf die EU-Verordnung, sodass künftig beide Regelwerke zusammen herangezogen werden müssen, wenn es um die arzneimittelrechtlichen Vorschriften für Tiere geht.

Erläuterungen zu den neuen arzneimittelrechtlichen Vorschriften folgen in einer der nächsten Ausgaben des *Deutschen Tierärzteblatts*.

Ausblick

Die durch die 17. AMG-Novelle geänderten Regelungen zum Antibiotikaminimierungskonzept wurden unverändert in das Tierarzneimittelgesetz (TAMG) übernommen. Sie werden erst in einem weiteren Schritt an die Regelung der Verordnung (EU) 2019/6 für Tierarzneimittel angepasst. Dies ist erforderlich, da Artikel 57 dieser Verordnung zeitgestaffelt für fast alle Tierarten die Erhebung von Daten zur Anwendung von antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln ohne Ausnahmeregelungen, wie Bestandsuntergrenzen oder Nutzungsarten, vorsieht. So sind spätestens von 2023 an (erste Meldung 2024) die Daten der Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute unabhängig von der Nutzungsrichtung zu erfassen. Von 2026 an (erste Meldung 2027)

kommen die Daten aller anderen zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten, wie sonstiges Geflügel (z. B. Enten und Gänse), Schafe, Ziegen, Fische (atlantischer Lachs, Regenbogenforelle, Goldbrasse, Wolfsbarsch, Karpfen), alle Pferde (also unabhängig von ihrer Klassifikation bezüglich der Schlachtung für den menschlichen Verzehr im Equidenpass) und zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Kaninchen, hinzu. In der dritten Stufe sind dann von 2029 an (erste Meldung 2030) die Daten über die Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Hunden, Katzen und Pelztieren (Nerze und Füchse) zu erheben. Allerdings soll die Erfassung der Verbrauchsmengen für Hunde und Katzen in Deutschland zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich bereits von 2025 an (erste Meldung 2026), etabliert werden (§ 45 [10] TAMG) [6].

Literatur

- [1] Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 10. August 2021. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 53, ausgegeben zu Bonn am 17.08.2021, S. 3519–3522.
- [2] Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 10. Oktober 2013. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 62, ausgegeben zu Bonn am 16.10.2013, S. 3813–3819.
- [3] Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand 07.02.2020) eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes. BTK, 04.03.2020 (s. www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/stellungnahmen/2020/03/Stellungnahme_zum_Entwurf_eines_17.Gesetzes_zur_Aenderung_des_Arzneimittelgesetzes.pdf).
- [4] Änderungsvorschläge AMG gemäß Vorbesprechung am 13.12.2018, anlässlich der Veranstaltung im BMEL am 09.01.2019 zur Evaluierung der 16. AMG-Novelle.
- [5] Gesetz zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 18. Juli 2017. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 28.07.2017, S. 2757–2770.
- [6] Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 04.10.2021, S. 4530–4589.

Anschrift der Autoren

Dr. Ilka Emmerich



Vorsitzende des Ausschusses für Arzneimittel- und Futtermittelrecht der Bundestierärztekammer, geschaeftsstelle@btkberlin.de



Notdienstflyer gedruckt und zum Download erhältlich

Die BTK-Arbeitsgruppe „Notdienst“ hat eine Informationsbroschüre zur Auslage in Ihrer Praxis/Klinik formuliert: Der Flyer **„Schnelle Hilfe für Hund, Katze & Co.“** gibt Antworten auf häufige Fragen zum Notdienst für Klein- und Heimtiere sowie Tipps, wie man einen Notfall erkennen und damit umgehen kann.

Der Flyer kann in gedruckter Form zum Selbstkostenpreis über die BTK-Geschäftsstelle bezogen werden. Er kostet 19 Cent/Stück zzgl. Porto. Bestellungen an geschaeftsstelle@btkberlin.de

Zum Download ist der Flyer auf der BTK-Homepage zu finden unter www.bundestieraerztekammer.de (Für Tierärzte/Tipps für Tierhalter).

Mindestanforderungen zur Biosicherheit

Hygieneempfehlungen für die Bereiche Schwein und Geflügel sowie für Rinder und kleine Wiederkäuer

Die von der Arbeitsgruppe „Biosicherheit“ erarbeiteten „Mindestanforderungen zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Schweine- und Geflügelhaltungen“ sowie die unter Mitwirkung des BTK-Ausschusses für Rinder erarbeiteten Mindestanforderungen „beim Besuch von Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern“ wurden von der Herbst-Delegiertenversammlung der BTK beschlossen. Die Dokumente sind auf der Homepage der BTK abrufbar (www.bundestieraerztekammer.de, Rubrik „Für Tierärzte“/„Leitlinien“/„Biosicherheit“) und werden hier der Tierärzteschaft vorgestellt.



© Rötline – Fotolia.com



© rötline – Fotolia.com



© Monkey Business – Fotolia.com

Für den Besuch von Tierhaltungen mit Schweinen, Geflügel, Rindern und kleinen Wiederkäuern stehen jetzt Hygieneempfehlungen zur Verfügung.

Mindestanforderungen zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Schweine- und Geflügelhaltungen

Präambel

Diese Hygieneempfehlung will dazu dienen, tierartübergreifend der Einschleppung von Infektionskrankheiten in Tierbestände vorzubeugen. Sie versteht sich als Sorgfaltsmaßstab des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, der geeignet ist, Haftungsrisiken der Tierärzteschaft zu begrenzen. Sie will sich in die primär durch den **Tierhalter*** zu erstellenden und umzusetzenden Biosicherheitskonzepte für die Tierhaltungen und in die Hygienevorkehrungen einordnen, die andere Berufsgruppen beim Besuch von Tierhaltungen ergreifen müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Vorgaben des § 3 Tiergesundheitsgesetz¹ sowie Art. 10 der VO (EU) 2016/429² hingewiesen. Die

Umsetzung der Hygieneempfehlung bei den einzelnen Tierarten will die teilweise unterschiedlichen Ausgangsbedingungen bei den angewandten Biosicherheitsmaßnahmen berücksichtigen. Zudem will die Umsetzung den unterschiedlichen Betriebs- und Haltungsformen für die einzelnen Tierarten mit differenzierten Anforderungen an die Biosicherheit Rechnung tragen und somit einen **risikoorientierten** Ansatz verfolgen. So wird das Anforderungsniveau z. B. bei Besamungsstationen oder Vermehrungsbetrieben wegen des höheren Verbreitungsrisikos von Infektionskrankheiten deutlich höher sein müssen als bei Endmastbetrieben.

Das Risiko, dass Tierärzte selbst Infektionskrankheiten verbreiten, ist gegeben. Daher ist es

wichtig, dass Tierärzte Maßnahmen ergreifen, mit denen dies wirksam verhindert wird.

Die Hygieneempfehlung ist jedoch nicht in der Lage, etwaige Mängel im **betrieblichen Biosicherheits-Gesamtkonzept** auszugleichen. Nur die konsequente Einhaltung aller Maßnahmen zum Schutz vor Risiken aus dem Tier-, Personen- und Fahrzeugverkehr in Verbindung mit einem zuverlässigen Tiergesundheitsmanagement lassen größtmögliche Sicherheit vor Infektionseintrag erwarten. Für die Umsetzung aller Sicherheitsbemühungen (auch der tierärztlichen) sind **betriebliche Mindestvoraussetzungen** apparativer und baulicher Art erforderlich.

Tierärzte führen auch die tierärztliche Bestandsbetreuung³ durch, die u. a. eine kontinu-

* Alle hier verwendeten Bezeichnungen stehen stets für alle Personen, unabhängig vom Geschlecht.

¹ § 3 lautet: „Allgemeine Pflichten des Tierhalters – Wer Vieh oder Fische hält, hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung 1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden, 2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen, 3. Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.“

² VO (EU) 2016/429, Art. 10, Zuständigkeiten für die Tiergesundheit und Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, beschreibt die vom Unternehmer zu treffenden Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Abs. 1) und die Zuständigkeit des Tierarztes (Abs. 2: Angehörige der mit Tieren befassten Berufe ergreifen im Rahmen ihrer beruflichen Beziehung zu Tieren und Erzeugnissen Maßnahmen zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen.)

³ Nach Art. 25 der Verordnung (EU) 2016/429 ist jeder Tierhalter spätestens ab dem 21.04.2021 zu einer tierärztlichen Bestandsbetreuung verpflichtet, die der Seuchenprävention insbesondere durch Beratung vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten sowie zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten (anzeigepflichtiger) Tierseuchen dient.

ierliche Beratung und Betreuung hinsichtlich eines planmäßigen und vorbeugenden Tiergesundheits- und Hygienemanagements beinhaltet. Deshalb kommt ihnen eine besondere Vorbild- und Sachverständigenfunktion zu.

Unabhängig von den Maßnahmen dieser Hygieneempfehlungen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zu Hygiene- und Biosicherheit (z. B. die Schweinehaltungshygieneverordnung) einzuhalten.

Empfehlungen für den Besuch von Schweine- und Geflügelhaltungen

Basishygiene

Die im Folgenden beschriebene Basishygiene ist als Standard für jedes tierärztliche Handeln zu sehen, die in jedem Betrieb und bei jedem Besuch grundsätzlich angewendet werden soll und als gute veterinärmedizinische Praxis zu bezeichnen ist.

Zusätzlich werden in besonders wertvollen Beständen⁴ weitreichendere Hygienemaßnahmen eingehalten. Sie sollten möglichst im Betreuungsvertrag vereinbart sein.

Tourenplanung

- Gesundheits- und Biosicherheitsstatus der zu besuchenden Betriebe werden so weit wie möglich bei der Tourenplanung berücksichtigt, sofern andere Kriterien der Besuchsplanung (wie z. B. medizinische Dringlichkeit) dem nicht entgegenstehen.
- Das heißt u. a. werden Besuche in Beständen, in denen der Verdacht auf eine anzeigepflichtige und hochkontagiöse Tierseuche besteht, möglichst an das Ende der jeweiligen Tour gelegt, sodass das Risiko einer Übertragung auf einen weiteren Bestand minimiert wird.
- Innerhalb eines Tierbestands sollten junge und gesunde Tiere zuerst besucht werden, danach ältere Tiere und zuletzt vermutlich erkrankte Tiere.
- Es erfolgt ein Eintrag in das Besucherbuch des Betriebs, soweit vorhanden.
- Über die Touren werden Aufzeichnungen geführt, die lückenlos mindestens die Reihenfolge der aufgesuchten Betriebe enthalten.

Verhalten beim Verdacht auf anzeigepflichtige Tierseuchen⁵

- Ergeben sich bei einem Bestandsbesuch Hinweise auf das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche, **wird die Tour unverzüglich abgebrochen**. Der Abbruch wird unter Angabe von Datum und Uhrzeit sowie der Begründung für den Abbruch in den Aufzeichnungen zu der Tour vermerkt.

- Das in dem Verdachtsbestand getragene **Schuhwerk** verbleibt möglichst im Bestand. Falls dies nicht möglich ist (z. B. auf Weiden), ist es unverzüglich in dem Bestand zu reinigen und zu desinfizieren, wie unter dem Punkt „Schutzkleidung“ beschrieben. Die gesamte getragene **Bekleidung** wird spätestens unverzüglich nach Rückkehr an den Praxisstandort abgelegt, es wird geduscht (Haar- und Körperwäsche) und frische Kleidung angelegt. Auf Wegen in dem Bestand getragenes, **potenziell kontaminiertes Schuhwerk** wird spätestens unverzüglich nach der Rückkehr an den Praxisstandort gereinigt und desinfiziert, wie unter dem Punkt „Schutzkleidung“ beschrieben. Mit diesem Schuhwerk wird vor Reinigung und Desinfektion kein anderer Bestand betreten.

- In Abhängigkeit von der Art der anzeigepflichtigen Tierseuche wird vor dem nächsten Kontakt zu einem empfänglichen Tier in einem anderen Bestand eine angemessene **Karenzzeit** eingehalten.
- Potenziell kontaminierte Bereiche am und im **Fahrzeug** werden unverzüglich gereinigt und desinfiziert.

Fahrzeuge

- Praxisfahrzeuge werden regelmäßig innen und außen gereinigt, um das Verschleppungsrisiko für Krankheitserreger zu minimieren.
- Fahrten auf dem Betriebsgelände werden so weit wie möglich vermieden, mit Mist oder Kot verschmutzte Wege/Bereiche werden möglichst umfahren.
- Im Betrieb vorhandene Desinfektionseinrichtungen für Fahrzeuge werden genutzt.
- Im Fahrzeug wird Einwegschutzkleidung (inkl. Überzieher), Verpackungsmaterial (z. B. Kunststoffsäcke, Plastikboxen) für möglicherweise kontaminierte Ausrüstung und Desinfektionsmittel für Gerätschaften und Hände mitgeführt.

Schutzkleidung

- Stallungen werden generell nur mit Schutzkleidung (Overall oder Kittel und Stiefel oder Schuhe) **zur ausschließlichen Benutzung** in diesem Bestand (z. B. bestandseigene Kleidung, Einmalnutzung von wiederverwendbarer Kleidung mit anschließender Waschung oder Einwegkleidung – z. B. Overall, mindestens Stiefelüberzieher) betreten. Diese wird in den dafür vorgesehenen Schleusen angelegt, sofern vorhanden. Bestandseigene Schutzkleidung verbleibt in dem Bestand, in dem sie getragen wurde.

- Einmalschutzkleidung verbleibt nach (einmaliger) Benutzung in dem Betrieb. Sie ist nach der Benutzung nicht im Praxisfahrzeug zu transportieren.
- **Schuhwerk und Stiefel**, die in Ställen oder auf Weiden getragen wurden, werden ebenfalls möglichst im Betrieb belassen. Falls dies nicht möglich ist, werden sie verpackt transportiert und am Praxisstandort mit einer Bürste und Wasser unter Zusatz eines Reinigungsmittels vollständig gereinigt (inklusive Sohlenprofil) und desinfiziert. Stiefelüberzieher werden unverzüglich nach Verlassen des Stalls bzw. der Weide der unschädlichen Beseitigung zugeführt.

Arzneimittel, Instrumente und Gerätschaften

- **Arzneimittel** werden grundsätzlich im verpackten Originalgebinde in den Betrieb gebracht. Wird der Inhalt angebrochener Gebinde verwendet, so wird das Gebinde, wenn erforderlich, vor und nach dem Verbringen in den Bestand gereinigt oder desinfiziert (z. B. Flaschen mit Injektionslösungen). Dabei ist die jeweilige Krankheits- und Tierseuchensituation zu berücksichtigen.
- **In einen Bestand** werden nur gereinigte und, wenn erforderlich, desinfizierte oder sterilisierte Instrumente und Gerätschaften eingebracht. Dabei ist die jeweilige Krankheits- und Tierseuchensituation zu berücksichtigen.
- Alle Instrumente und Gerätschaften, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind, werden **nach der Benutzung** unverzüglich gereinigt. Vor einer Wiederverwendung werden sie sterilisiert oder, wenn dies nicht möglich ist, nach Möglichkeit desinfiziert. Gegenstände, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind (z. B. Einmalschutzkleidung, Stiefelüberzieher, Handschuhe, Spritzen, Kanülen, Spatel, Schutzüberzüge für Geräte etc.) werden nach der Benutzung unverzüglich unschädlich beseitigt oder dem Tierhalter zur unschädlichen Beseitigung übergeben. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass diese Gegenstände nicht in Kontakt zu Tieren oder in andere Bestände gelangen können.

Betriebseigene Biosicherheitskonzepte

Die betreuten Bestände werden auf Anforderung bei der Erstellung von Biosicherheitskonzepten und ihrer Umsetzung beraten. Sie werden auf Lücken in der Biosicherheit und auf Hygieneprobleme aufmerksam gemacht. Auf Wunsch wird das Betriebspersonal in Fragen der Biosicherheit und Hygiene⁶ geschult.

Berlin, den 18.09.2021

⁴ Biosicherheitskatalog der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e. V. (GEH): <http://www.g-e-h.de/images/stories/downloadbereich/GeSGeN/GEH-Biosicherheitskatalog.pdf>

⁵ Risikoampeln für Tierseuchen (ASP und AI): <https://risikoampel.uni-vechta.de/>

⁶ Siehe auch TRBA 260 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-260.pdf

Mindestanforderungen zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern

Präambel

Diese Hygieneempfehlung will dazu dienen, der Einschleppung von Infektionskrankheiten in Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern vorzubeugen. Sie versteht sich als Sorgfaltsmaßstab des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, der geeignet ist, Haftungsrisiken der Tierärzteschaft zu begrenzen. Sie will sich in die primär durch Tierhalter* zu erstellenden und umzusetzenden Biosicherheitskonzepte für die Tierhaltungen und in die Hygienevorkehrungen einordnen, die andere Berufsgruppen beim Besuch von Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern ergreifen müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Vorgaben des § 3 Tiergesundheitsgesetz¹ hingewiesen. Die Umsetzung der Hygieneempfehlung will den unterschiedlichen Betriebs- und Haltungsformen mit deren differenzierten Anforderungen an die Biosicherheit Rechnung tragen und somit einen risikoorientierten Ansatz verfolgen.

Das Risiko, dass Tierärzte selbst Infektionskrankheiten verbreiten, ist gegeben. Daher ist es notwendig, dass Tierärzte Maßnahmen ergreifen, mit denen dieses Risiko auf ein Minimum reduziert wird.

Diese Hygieneempfehlung ist jedoch nicht geeignet, etwaige Mängel im betrieblichen Biosicherheits-Gesamtkonzept eines landwirtschaftlichen Betriebs auszugleichen. Nur die konsequente Einhaltung aller Maßnahmen zum Schutze vor Risiken aus dem Tier-, Personen- und Fahrzeugverkehr in Verbindung mit einem zuverlässigen Tiergesundheitsmanagement lassen größtmögliche Sicherheit vor Infektionseintrag erwarten. Für die Umsetzung aller Sicherheitsbemühungen (auch der tierärztlichen) sind betriebliche Mindestvoraussetzungen apparativer und baulicher Art erforderlich.

Tierärztinnen und Tierärzte führen auch die tierärztliche Bestandsbetreuung² durch, die u. a. eine kontinuierliche Beratung und Betreuung hinsichtlich eines planmäßigen und vor-

beugenden Tiergesundheits- und Hygienemanagements beinhaltet. Deshalb kommt ihnen eine besondere Vorbild- und Sachverständigenfunktion zu.

Unabhängig von den Maßgaben dieser Hygieneempfehlung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zu Hygiene und Biosicherheit einzuhalten.

Empfehlungen für den Besuch von Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern

1. Anmerkungen zur Systematik der Biosicherheit in Rinderhaltungen

Biosicherheit umfasst alle Maßnahmen, die getroffen werden, um infektionsbedingte Krankheiten von Tierpopulationen (Einzeltiere, Bestände) fernzuhalten, in denen sie bislang nicht auftreten, oder um das Risiko einer Ausbreitung von infektionsbedingten Krankheiten innerhalb des Bestands zu minimieren. Die Risikoquellen für eine Erregereinschleppung und -ausbreitung sowie geeignete Abwehr- bzw. Vorbeugemaßnahmen sind dafür zu beschreiben. Maßnahmen zur Risikoverminderung, zur Infektionsfrüherkennung sowie zum vorbeugenden Gesundheitsschutz können mit unterschiedlicher Intensität betrieben werden. Der mit der jeweiligen Intensität verbundene Aufwand steht in enger Beziehung zum daraus zu erwartenden Niveau der Biosicherheit.

Rinderhaltungen stellen im Vergleich zu anderen Tierhaltungen besondere Herausforderungen an die betriebsspezifische Biosicherheit:

- Bestände mit Rindern und kleinen Wiederkäuern setzen sich aus langlebigen, wertvollen Einzeltieren zusammen, die überwiegend in offenen Systemen mit kontinuierlicher Begleitung gehalten werden.
- Die Diversität der Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern ist in Abhängigkeit von der Betriebsgröße, der Produktionsform

(Besamungsstationen, Zucht mit/ohne Aufzucht, Milchproduktion, Mast) und dem Managementkonzept (z. B. Weidehaltung, Zukauf u. Ä.) erheblich.

– Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern verstehen sich als „Tierhaltung der offenen Stalltür“, die bewusst umfangreiche Wechselbeziehungen zu Lieferanten, Dienstleistern und Verbrauchern unterhalten. Nahezu jeder Kooperationspartner kann unmittelbaren Tierkontakt und damit Einfluss auf die Biosicherheit haben.

– Infektionskrankheiten in Rinderherden sind mehrheitlich endemisch: hinsichtlich der Krankheitsinzidenz (und des (antibiotischen) Behandlungsaufwands) haben die herdeninternen Erregerübertragungen größere Bedeutung als die betriebsübergreifenden.

Auf diese Besonderheiten gehen verschiedene Empfehlungen^{3,4} zur Konzeption von Biosicherheit in Rinderhaltungen ein. Insbesondere der „Leitfaden Biosicherheit in Rinderhaltungen“⁴, der interdisziplinär erarbeitet wurde und Akzeptanz in der Landwirtschaft erworben hat, betont:

- (A) Biosicherheit ergibt sich ausschließlich aus der einheitlichen Gesamtbetrachtung verschiedener **Bausteine**: Tierverkehr, Personen- und Fahrzeugverkehr, Tiergesundheitsmanagement und apparative/bauliche Voraussetzungen.
- (B) Biosicherheit kann auf unterschiedlichen Sicherheitsstufen betrieben werden. Jedes Schutzniveau steht in fester Beziehung zu dem dafür erforderlichen Aufwand. Die Maßnahmen jeder Stufe werden risikoorientiert beschrieben und sind modular geordnet. Die Beziehungen lassen sich in einem **Stufenkonzept** beschreiben. Stufe 1 beschreibt ein für alle Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern anzustrebendes Sicherheitsniveau, während die Stufen 2 und 3 weitergehenden betrieblichen Zielvorgaben entsprechen.

* Alle verwendeten Bezeichnungen stehen stets für alle Personen, unabhängig vom Geschlecht.

¹ § 3 lautet: „Allgemeine Pflichten des Tierhalters

Wer Vieh oder Fische hält, hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
3. Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.“

² Nach Art. 25 der Verordnung (EU) 2016/429 ist jeder Tierhalter spätestens ab dem 21.04.2021 zu einer tierärztlichen Bestandsbetreuung verpflichtet, die der Seuchenprävention insbesondere durch Beratung vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten sowie zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten (anzeigepflichtiger) Tierseuchen dient.

³ Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 07.07.2014 https://tsis.fli.de/Home/BMEL/_fserve.aspx?f=N5ZRWGWZhrSoEdYEGrtUxhA%3d%3d

⁴ Tierärztekammer Niedersachsen (2016): Leitfaden Biosicherheit in Rinderhaltungen, 2. Auflage, www.tknds.de/cms_tknds-index-phppage339/

(C) Jeder Betrieb muss sein individuelles, **betriebsspezifisches Konzept** festlegen. In diesem Konzept müssen die Bedrohungen (interne und externe Gesundheitssituation, Risikowahrscheinlichkeit), das Sicherheitsbedürfnis (potenzielle Schadenshöhe) und der akzeptable Aufwand (Praktikabilität, Zeit und Kosten für eine 24/7-Umsetzung) in eine sinnvolle Abstimmung gebracht werden. Das betriebsspezifische Konzept muss hinsichtlich aller Bausteine stringent sein und an die jeweils aktuellen Bedingungen angepasst werden.

Wenngleich sich die o. g. Empfehlungen an Tierhalter richten, geben sie doch zugleich die Richtlinie für die Biosicherheitsvorkehrungen der tierärztlichen Dienstleister (Biosicherheit im Personen- und Fahrzeugverkehr) vor:

Tierärztinnen und Tierärzte ...

– sollen in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter auf ein aktuelles, stringentes, betriebsspezifisches Biosicherheitskonzept hinwirken.

– können und sollen ihren Beitrag zur betrieblichen Biosicherheit ausschließlich durch Integration in das betriebliche Biosicherheitskonzept leisten. Sie orientieren sich dabei am dokumentierten Biosicherheitskonzept des Betriebs.

Existiert ein solches nicht, ist das betrieblich praktizierte Biosicherheitsniveau aus anderen Bausteinen (als dem Personen- und Fahrzeugverkehr), mindestens aber die Sicherheitsstufe I, entscheidend.

Die Mindestanforderungen an die tierärztliche Sorgfalt können daher variieren.

– können ihren Beitrag zur Biosicherheit nur leisten, wenn Mindestvoraussetzungen zur

Umsetzung der Maßnahmen gegeben sind (z. B. Umkleide- und Reinigungsmöglichkeiten).

– können keine Biosicherheit auf der jeweiligen Stufe gewährleisten, wenn nicht deren jeweilige Mindestanforderungen durch den Tierhalter erfüllt sind.

– sollten **keinen** Sonderaufwand leisten müssen, der keinen Gewinn für die Biosicherheit des Betriebs erwarten lässt und zugleich eine Behinderung der täglichen Praxistätigkeit darstellt.

Unter diese Vorbemerkungen zur Systematik der Biosicherheit in Rinderhaltungen empfiehlt die Bundestierärztekammer Tierärzten die nachfolgenden Biosicherheitsmaßnahmen bei der Betreuung von Rinder- und kleine Wiederkäuerhaltenden Betrieben.

2. Stufenkonzept der Biosicherheit für den Besuch von Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern

Baustein Tiergesundheitsmanagement

Teilbereich	Ziele des Tiergesundheitsmanagements	Managementmaßnahmen		
Nr.		Stufe I	Stufe II	Stufe III
1.	Ein betriebsspezifisches Biosicherheitskonzept wird unter Mitwirkung tierärztlichen Fachpersonals erstellt und umgesetzt.			
1.1.	Biosicherheitsberatung	Die betreuten Bestände werden auf Anforderung bei der Erstellung von Biosicherheitskonzepten und deren Umsetzung beraten . Sie werden auf Lücken in der Biosicherheit und auf Hygienedefizite aufmerksam gemacht. Auf Wunsch wird das Betriebspersonal in Fragen der Biosicherheit und Hygiene ⁵ geschult .		
2.	Der Erhalt und die Verbesserung der Tiergesundheit werden durch Betriebsbesuche von Fachpersonal erreicht.			
2.1.	fachliche Begleitung	Jeder Tierhalter muss seinen Bestand tierärztlich betreuen lassen. Die tierärztliche Betreuung umfasst neben einer qualifizierten Diagnostik und Behandlung sowie einer kontinuierlichen Beratung auch: – eine aktive Begleitung betrieblicher Sanierungsprogramme (siehe auch 3.1.) – die Durchführung amtlich angewiesener Untersuchungen (siehe 3.1.) und – die Einflussnahme auf notwendige tiergesundheitliche, tierseuchenprophylaktische und tierhygienische Maßnahmen.		
2.2.	ganzheitliches und prophylaktisches Vorgehen	Eine Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB) wird durchgeführt.		
3.	Früherkennung von Tierseuchen und Tierkrankheiten			
3.1.	Eine wiederholte Beobachtung, Untersuchung und Bewertung (Monitoring) des Tierbestands und dessen Kennzahlen verschafft einen aktuellen Überblick über den Gesundheitsstatus.	Die regelmäßige Durchführung der rechtlich vorgegebenen Untersuchungen vermindert das Risiko, dass Tierkrankheiten unerkannt bleiben.		
3.2.	Es bedarf besonderer Maßnahmen bei – Verdacht einer seuchenhaften Erkrankung im Bestand, – plötzlichen Leistungseinbrüchen , – gravierenden Qualitätsmängeln der Rohmilch (Zellzahl, Milchinhaltsstoffe), – gehäuften fieberhaften Erkrankungen, Aborten/Totgeburten/Missbildungen sowie – gehäuften Todesfällen . (siehe auch: Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern, 2014 ³)	Bei diesen Anzeichen ist der Tierarzt frühzeitig hinzuzuziehen . Über die rechtlich vorgegebenen Untersuchungen hinaus, sind zur Früherkennung von Tierseuchen und Tierkrankheiten besondere Untersuchungen erforderlich. In diesen Fällen hat der Tierhalter unverzüglich die Ursachen tierärztlich feststellen zu lassen und alle weiteren Maßnahmen zu veranlassen .		

¹ siehe auch TRBA 260 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-260.pdf

Baustein Personen- und Fahrzeugverkehr

Teilbereich	Risiko	Managementmaßnahmen		
Nr.		Stufe I	Stufe II	Stufe III
4.	Fahrzeuge, die zuvor Kontakt zu Krankheitserregern hatten , können diese in einen Betrieb verschleppen.	Auf Sauberkeit der Fahrzeuge (innen und außen) ist zu achten, weil dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Kontamination mit Erregern reduziert ist.	Die Notwendigkeit des Befahrens (auch durch saubere Fahrzeuge) erfordert eine Einzelfallentscheidung. Diese Beschränkung des Fahrzeugverkehrs vermindert die Anzahl möglicher Verschleppungen durch Fahrzeuge.	Eine Erregerverschleppung durch unvermeidbaren Fahrzeugverkehr kann durch Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge in geeigneten Schleusen an der Hofeinfahrt weitgehend minimiert werden.
5.	Ein besonderes Risiko bedeutet das Betreten des Stalls durch potenziell kontaminierte Personen (z. B. Tierärzte, Tierzuchttechniker, Klauenpfleger, Viehhändler, Berater, Kontrolleure, Lieferanten).	Diese Personen sollen bei Stallzutritt saubere Schutzkleidung tragen: sauberes Schuhwerk und äußerlich sichtbar saubere Kittel-/Overalls reduzieren die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von Erregern.	Das Anlegen von betriebs-eigenem Schuhwerk (Gummistiefel (!) und betriebs-eigener Kleidung (Kittel, besser: Overall) in separater Umkleiemöglichkeit (Spind, geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit) minimiert ein Übertragungsrisiko weitgehend.	Ein vollständiger Wechsel der Kleidung (Straßenkleidung – „unrein“ –, betriebs-eigene Stallkleidung – „rein“) mit Nutzung geeigneter Schleusen (Trennung von reiner und unreiner Seite, idealerweise mit Duschmöglichkeit) verhindert den Eintrag von Erregern durch Personen.
6.	Auch durch kontaminiertes Instrumentarium können Krankheitserreger übertragen werden.			
6.1.	Instrumentarium mit direktem Kontakt zu Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen (z. B. Besamungskatheter, Spekulum) stellt ein erhöhtes Übertragungsrisiko dar.	Durch Reinigung und Desinfektion oder Sterilisation (wo möglich) dieses Instrumentariums vor Wiedergebrauch findet eine weitestgehende Erregereliminierung statt. Erregerfreiheit wird durch Einwegmaterialien gewährleistet.	wie Stufe I Durch betriebseigenes Instrumentarium und sonstiges Material ist das Risiko der betriebsübergreifenden Erregerverschleppung auszuschließen.	
6.2.	Anderes Instrumentarium trägt ein geringeres Übertragungsrisiko.	Gründliche Reinigung senkt die Keimbelastung maßgeblich.	Das Ziel einer gründlichen Reinigung und Desinfektion ist die Erregerfreiheit des Instrumentariums. Ist die Desinfektion aus technischen Gründen unmöglich, bietet sich die Anwendung von Einwegschutz an (Schutzhüllen aus Kunststoff, Coflex-Bandagen für Winkelschleifer etc.).	wie Stufe II Die Verwendung betriebseigenen Instrumentariums und sonstigen Materials garantiert die Verhinderung betriebsübergreifender Keimverschleppung.
7.	Durch Kontamination im Stall entsteht die Gefahr der Verschleppung von Infektionen aus dem Bestand .	Eine Stiefelreinigung mithilfe von Wasserschlauch mit Düse und Bürste am Hauptzugang verringert die Keimzahl an Stiefelschaft und -sohle. Ein Handwaschbecken mit warmem Wasser, Seife und Handtuch ist Voraussetzung für eine ausreichende Reinigung der Hände und des Instrumentariums. Händewaschen grundsätzlich nach jeder Behandlung und immer bei grober Verschmutzung der Hände und Arme im Umgang mit Patienten.	wie Stufe I Eine zusätzliche Desinfektionsmöglichkeit für Stiefel, Hände und Instrumentarium entfernt die Keimbelastung dieser weitgehend. Anwendung von Desinfektionsmitteln für den jeweiligen Zweck gemäß VAH-Liste (Verbund für angewandte Hygiene e. V. https://vah-online.de).	

8.	Die Reihenfolge planbarer Bestandsbesuche birgt das höchste Risiko für Übertragung von Krankheitserregern dann, wenn Betriebe mit niedrigerem Gesundheitsstatus vor Betrieben mit höherem Gesundheitsstatus aufgesucht werden.	Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche Betriebe mit dem höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe vorangestellt werden, sofern andere Kriterien der Besuchsplanung (z. B. medizinische Dringlichkeit) dem nicht entgegenstehen.	Besuche auf Betrieben der Sicherheitsstufe III sollten mit vorrangiger Priorität geplant werden.
9.	Verhalten bei klinischen Erscheinungen mit Verdacht auf anzeigepflichtige Tierseuchen		
9.1.	Bei Verdacht einer hochkontagiösen Erkrankung darf die geplante Praxistour nicht ohne Weiteres fortgesetzt werden.	Ergeben sich bei einem Bestandsbesuch Hinweise auf das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche , wird die Tour unverzüglich abgebrochen . Der Abbruch wird unter Angabe von Datum und Uhrzeit sowie der Begründung für den Abbruch in den Aufzeichnungen zu der Tour vermerkt .	
9.2.	Die Verschleppung von hochkontagiösen Erregern über Kleidung und Schuhwerk ist auszuschließen.	Das in dem Verdachtsbestand getragene Schuhwerk verbleibt möglichst im Bestand . Falls dies nicht möglich ist (z. B. auf Weiden), ist es unverzüglich in dem Bestand zu reinigen und zu desinfizieren wie unter dem Punkt „Schutzkleidung“ beschrieben. Auf Wegen in dem Bestand getragenes, potenziell kontaminiertes Schuhwerk wird spätestens unverzüglich nach der Rückkehr an den Praxisstandort gereinigt und desinfiziert wie unter dem Punkt „Schutzkleidung“ beschrieben. Mit diesem Schuhwerk wird vor Reinigung und Desinfektion kein anderer Bestand betreten. Die gesamte getragene Bekleidung wird spätestens unverzüglich nach Rückkehr an den Praxisstandort abgelegt , es wird geduscht (Haar- und Körperwäsche) und frische Kleidung angelegt.	
9.3.	Die Verschleppung von hochkontagiösen Erregern über das Fahrzeug ist auszuschließen.	Potenziell kontaminierte Bereiche am und im Fahrzeug werden unverzüglich gereinigt und mit einem DVG-gelisteten Desinfektionsmittel desinfiziert .	
9.4.	Die Wahrscheinlichkeit einer Erregerübertragung sinkt mit dem zeitlichen Abstand von der letzten Kontaminationsmöglichkeit .	In Abhängigkeit von der Art der anzeigepflichtigen Tierseuche wird vor dem nächsten Kontakt zu einem empfänglichen Tier in einem anderen Bestand eine angemessene Karenzzeit eingehalten.	

Baustein Apparatve und bauliche Voraussetzungen

Teilbereich	Empfehlungen für landwirtschaftliches Bauen	Baumaßnahmen		
Nr.		Stufe I	Stufe II	Stufe III
10.	Von besonderer Bedeutung für die Biosicherheit sind Zugangsbegrenzungen und optimierte Wegeführung			
10.1.	Bewegung auf dem Betriebsgelände	Die Nutzung von kurzen, direkten Wegen zum Stall- sowie zum Futterlagerbereich möglichst ohne Kreuzung kontaminierter Wege und Flächen vermindert die Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern durch Personen und Fahrzeuge. Jungtierställe sollten möglichst vor dem Stall der erwachsenen Tiere aufgesucht und die Stiefel bei Verlassen des Bereichs gereinigt werden.		Die Zuwegung für betriebsfremde Fahrzeuge und Personen muss ohne Kreuzung kontaminierter Wege und Flächen gewährleistet werden.
10.2.	Zutritt und Verlassen des Tierbereichs	Die Nutzung von Reinigungsmöglichkeiten an Zugängen zum Tierbereich für betriebsfremde Personen ist Voraussetzung für eine Keimreduktion unmittelbar vor und nach dem Tierkontakt.	Die Nutzung von Umkleide-möglichkeiten an Zugängen zum Tierbereich für betriebsfremde Personen ist Voraussetzung zur Nutzung betriebseigener Schutzkleidung .	Eine Einrichtung von Schleusen an Zugängen zum Tierbereich für alle Personen ermöglicht die Umsetzung des Prinzips der reinen und unreinen Seite.
11.	Hygienemaßnahmen (hier: Maßnahmen zur Keimreduktion) sind nur mithilfe geeigneter baulicher Voraussetzungen effektiv			
11.1.	Personen- sowie Geräte- und Instrumentenhygiene	Reinigungen sind <i>möglichst nach folgender Maßgabe</i> auszuführen: – Nutzung von Mischbatterien für Warmwasser – Verwendung ausreichend großer Spülbecken – Ablage in der Nähe der Spülbecken – Trocknen der Hände und Geräte – Reinigung der Stiefel mit Schlauch, warmem Wasser und Bürste		

Berlin, 18.09.2021

„Das neue Tierarzneimittelgesetz tritt fristgerecht in Kraft“

Bericht aus dem BMEL

Dietrich Rassow



Abb. 1: Ministerialdirigent Dr. Dietrich Rassow informierte die Delegierten über die im BMEL schwerpunktmäßig bearbeiteten Themen.

Dies ist der Bericht aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), der anlässlich der Herbst-Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer (BTK) am 17./18.09.2021 in Berlin vorgestellt wurde (Abb. 1). Es gilt das gesprochene Wort.

Seit dem Bericht aus dem BMEL aus dem Frühjahr 2021 hat sich im Veterinärbereich des BMEL folgende personelle Änderung ergeben: Mit Wirkung vom 01.09.2021 wurde der Tierarzt Dr. Thomas Schneider mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Leiters des Referates 315 „Futtermittelsicherheit, Tierernährung“ beauftragt.

Aktuell werden folgende Themen schwerpunktmäßig bearbeitet:

Tierschutz

Änderung Tierschutzgesetz und Versuchstierverordnung

Das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Schutz von Versuchstieren sowie die Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung und der Versuchstiermeldeverordnung wurden im Bundesgesetzblatt verkündet und sind in Kraft getreten. Der Großteil der neuen Regelungen ist ab 01.12.2021 anzuwenden. Die Änderungen betreffen das behördliche Genehmigungsverfahren von Tierversuchen, die behördliche Kontrolle von Versuchstiereinrichtungen, die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten sowie die Aufgaben und Zusammensetzung des Tierschutzausschusses in den Forschungseinrichtungen sowie die Meldeverpflichtung über die Verwendung von Versuchstieren. Eine

der wesentlichsten Änderungen ist die Abschaffung des Anzeigeverfahrens von bestimmten Tierversuchen, sodass nun alle Tierversuche einer Genehmigungspflicht unterliegen.

Töten von Eintagsküken

Das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens wurde im Bundesgesetzblatt verkündet und ist in Kraft getreten. Es regelt ein Verbot des Tötens von Küken vom 01.01.2022 an. Alternativen sind die Geschlechtsbestimmung im Ei, die Verwendung von Zweinutzungshühnern und die Bruderhahnaufzucht. Vom 01.01.2024 an ist zudem das Töten von Hühnerembryonen nach dem 6. Bruttag im Zusammenhang mit der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei verboten. Diese Regelung trägt dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand Rechnung, dass ab dem 7. Bruttag ein Schmerzempfinden des Hühnerembryos nicht ausgeschlossen werden kann. Deutschland ist weltweit das erste Land, das das Töten von Eintagsküken verbietet.

Tierschutz in der Hundezucht und -haltung

Der Bundesrat hat nach Maßgabe von Änderungen der Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung zugestimmt. Wesentliche Neuerungen sind die Anhebung der Tierschutzanforderungen in der Hundezucht, ein grundsätzliches Verbot der Anbindehaltung von Hunden und ein Verbot des Ausstellens von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen. Zudem werden spezifische Anforderungen in Bezug auf Herdenschutzhund erlassen. Die Verordnung befindet sich im

Notifizierungsverfahren bei der EU und unterliegt währenddessen einer Stillhaltefrist, d. h., eine Verkündung ist erst nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens möglich.

Tierschutz beim Transport

Der Bundesrat hat zudem der Änderung der nationalen Tierschutztransportverordnung zugestimmt, ebenfalls nach Maßgabe von Änderungen. Neu geregelt wird ein innerstaatliches Transportverbot von Schlachttieren über 4,5 Stunden, wenn die Außentemperatur mehr als 30°C beträgt. Vom Bundesrat ergänzt wurde eine Regelung, mit der das Mindesttransportalter von Kälbern bei innerstaatlichen Transporten von 14 auf 28 Tage heraufgesetzt wird, diese Regelung unterliegt einer Übergangsfrist von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung. Auch diese Verordnung befindet sich im EU-Notifizierungsverfahren, d. h., Verkündung und Inkrafttreten können frühestens im November 2021 erfolgen, wenn das Notifizierungsverfahren abgeschlossen ist.

Neben dieser Änderung des nationalen Tierschutztransportrechts ist die Thematik derzeit auf verschiedenen Ebenen aktuell. Im EU-Parlament befasst sich ein Untersuchungsausschuss mit der Umsetzung der EU-Tierschutztransportverordnung, die EU-Kommission hat eine Überprüfung und Überarbeitung der EU-Tierschutztransportverordnung angekündigt und die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) erörtert die Etablierung eines Kontaktstellennetzwerks in Drittländern nach dem Muster der EU-Kontaktstellen.

Deutschland hat mit den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Belgien Grundsatzpositionen in Bezug auf die Überarbeitung der EU-Tierschutztransportverordnung abgestimmt. Sowohl in Deutschland als auch in anderen Mitgliedstaaten wird insbesondere die Frage der Drittlandexporte und der behördlichen Plausibilitätsprüfung der Fahrtenplanung, u. a. in Bezug auf Versorgungsstellen in den Drittländern, diskutiert. Diesbezüglich erscheint eine europäische Abstimmung besonders dringlich, um eine effektive Verbesserung des Tierschutzes zu erreichen.

Tiergesundheit

EU-Rechtsetzung

Über das neue EU-Tiergesundheitsrecht ist bereits in den vergangenen Delegiertenversamm-

lungen der BTK berichtet worden. Seit 21.04.2021 ist das Recht anzuwenden. Wie bereits bekannt, sind zusätzlich zur Basisverordnung (Verordnung [EU] 2016/429) zahlreiche delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte erlassen worden. Einige stehen zurzeit noch zur Verkündung an. BMEL plant, auf seiner Homepage weitergehende Informationen zum neuen EU-Tiergesundheitsrecht zu veröffentlichen. Diese sollen regelmäßig aktualisiert und erweitert werden. Zur neuen Rechtslage sind zahlreiche Fragen der Länder zu beantworten. Diese werden i. d. R. zeitnah geklärt. Dazu stehen die Fachreferate in engem Kontakt mit den Arbeitsgruppen der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) Einfuhr, Durchfuhr (AG ED) und Tierseuchen, Tiergesundheit (AG TT). Im Juni 2020 wurden mehrere Bund-Länder-Arbeitsgruppen geschaffen, um die verschiedenen Schwerpunkte des neuen EU-Rechts zu analysieren und den nationalen Handlungsbedarf herauszuarbeiten. Einige haben ihre Arbeit beendet, andere werden sie fortsetzen und weitere neue Arbeitsgruppen sollen im Herbst dazukommen.

Nationale Rechtsetzung

Das oben erwähnte neue EU-Tiergesundheitsrecht macht es erforderlich, die umfangreichen nationalen Rechtsvorschriften anzupassen. In welcher Form und in welchem Umfang diese Anpassung stattfinden wird, wird in den genannten Bund-Länder-Arbeitsgruppen erörtert. Für die nun anstehende Übergangszeit und bis zum Abschluss der Anpassungen werden das direkt und vorrangig anzuwendende EU-Recht und das nationale Recht nebeneinander vorliegen. Das EU-Recht überlagert jedoch das nationale Recht. Daraus resultiert, dass gleichlautende oder entgegenstehende Regelungen im nationalen Recht nicht mehr anzuwenden sind. Soweit es das EU-Tiergesundheitsrecht also zulässt, können die übrigen nationalen Regelungen weiter angewendet werden. Die BTK wird in diesen Arbeitsprozess im Rahmen der Abstimmungsverfahren zur Rechtsetzung eingebunden werden.

Einzelne Tierseuchen

Afrikanische Schweinepest (ASP)

Situation in Europa

Weite Teile v. a. Ost- und Südosteuropas sind weiterhin von ASP bei Haus- und Wildschweinen betroffen. Die Ausdehnung der ASP in Europa ist aus der Karte in **Abbildung 2** ersichtlich.

Situation in Deutschland

Seit der ersten Feststellung der ASP bei Wildschweinen in Deutschland am 10.09.2020 im Landkreis Oder-Spree (Brandenburg) erfolgten weitere Feststellungen im weiter nördlich gelegenen Landkreis Oder-Spree sowie erstmals am 30.09.2020 im Landkreis Märkisch-Oderland. Darüber hinaus wurden – erstmals am

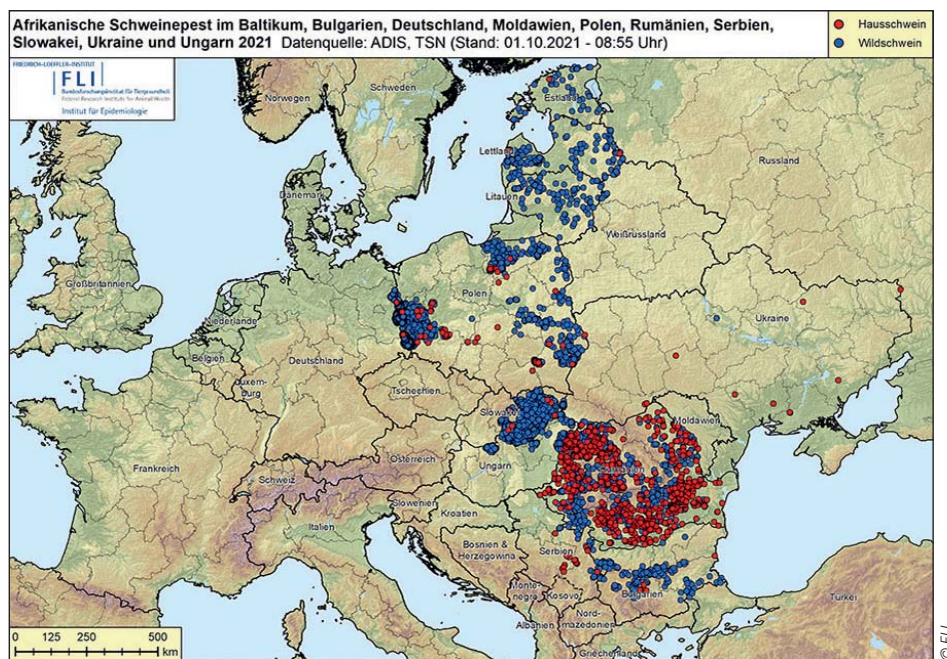


Abb. 2: Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Europa.

(Stand: 01.10.2021)

31.10.2020 – ASP-positive Wildschweine im Landkreis Görlitz (Sachsen) gefunden.

Das ASP-Geschehen betrifft mittlerweile fünf Landkreise sowie eine kreisfreie Stadt in Brandenburg und einen Landkreis in Sachsen. Die Zahl der ASP-Feststellungen beträgt 2 064, davon 448 in Sachsen (Stand: 06.09.2021).

Es wurden die gemäß EU- und nationalem Recht einzurichtenden Sperrzonen abgegrenzt. Details sind aus der Karte in **Abbildung 3** ersichtlich: In Brandenburg sind seit 17.07.2021 drei ASP-Feststellungen bei Hausschweinen erfolgt, zwei im Landkreis Märkisch-Oderland und eine im Landkreis Spree-Neiße. Als Einschleppungsquelle für das Virus werden Mängel im Hinblick auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen vermutet. Mit Wirkung vom 25.08.2021 erfolgte die Aufhebung dieser Fälle.

Geflügelpest in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten

Nach einem intensiven Seuchengeschehen von Oktober 2020 bis Juli 2021 hat sich Deutschland gegenüber dem OIE mit Wirkung vom 24.07.2021 als frei von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) gemäß Kapitel 10.4.3 des Tiergesundheitskodex für die Landtiere erklärt.

Nach dem ersten Auftreten von HPAI bei Wildvögeln am 30.10.2020 und der ersten amtlichen Feststellung bei Geflügel am 04.11.2020 waren 235 HPAI-Fälle bei Geflügel, 23 bei gehaltenen Vögeln und 1 370 Fälle bei Wildvögeln festgestellt worden.

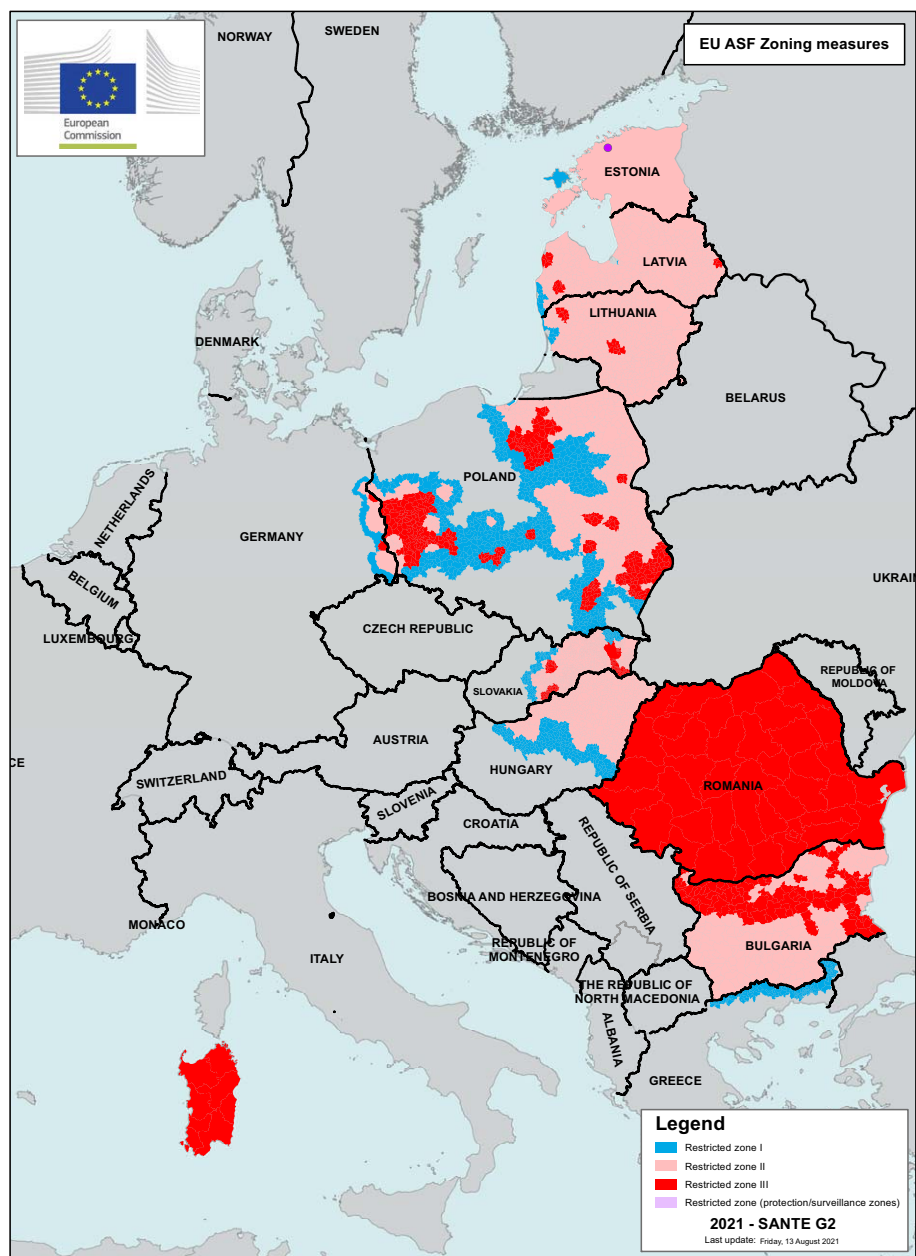
Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Ausmaß des Seuchengeschehens weit über das des letzten großen HPAI-Geschehens hinausgeht. Auch andere Mitgliedstaaten, insbesondere Frankreich, die Niederlande und Polen, waren stark betroffen. Eine Übersicht über das HPAI-Geschehen 2020/2021 zeigt die Karte in **Abbildung 4**.

Veterinärangelegenheiten beim Export

Die Ausbrüche der ASP in Hausschweinebeständen erschweren die Verhandlungsposition Deutschlands bei den Bemühungen, Regionalisierungsvereinbarungen mit Drittländern zu erreichen. Dennoch werden die Verhandlungen insbesondere im asiatischen Raum (u. a. Volksrepublik China, Japan, Republik Korea, Malaysia und Philippinen) fortgesetzt. Regionalisierungsvereinbarungen konnten bereits mit einigen Drittländern wie Kanada, Singapur, Vietnam, Bosnien/Herzegowina und Montenegro erreicht werden.

Aufgrund des HPAI-Geschehens 2020/2021 haben viele Drittländer Deutschland komplett für die Ausfuhr von Geflügel, Geflügelfleisch und Geflügelerzeugnissen gesperrt. Mit einigen Drittländern konnten durch langwierige fachliche Verhandlungen bereits erfolgreich Regionalisierungsvereinbarungen für HPAI getroffen werden, z. B. mit Japan, Hongkong, Mexiko, Russland und Singapur. Auf Grundlage des beim OIE wiedererlangten Freiheitsstatus besteht die Möglichkeit, erneut auf die Handelspartner zuzugehen und um Aufhebung der Sperren zu bitten. Jedoch haben die Erfahrungen gezeigt, dass zahlreiche Drittländer weitreichende zusätzliche Informationen sowie Inspektionen einfordern, bevor die Sperren aufgehoben werden.

Das Vereinigte Königreich stellt den viertgrößten Exportmarkt für die deutsche Ernährungswirtschaft dar. In einem komplexen, mehrstufigen Verfahren werden die Bedingungen für die Ausfuhr von Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft eingeführt. Neben den bereits seit 01.01.2021 bestehenden Zertifizierungsanforderungen (u. a. für Lebendtiere und genetisches Material) trat am 01.10.2021 eine Zertifizierungspflicht für Produkte tierischen Ursprungs und tierische Nebenprodukte in Kraft.



Regionalisierung in der EU gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

Sperrzone I	Pufferzone
Sperrzone II	ASP bei Wildschweinen nachgewiesen
Sperrzone III	ASP bei Haus- und Wildschweinen nachgewiesen

Abb. 3: ASP-Regionalisierung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. (Stand: 13.08.2021)

Tierarzneimittelrecht

17. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Mit dem 17. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (AMG) werden bestimmte Erkenntnisse aus der Evaluierung des Antibiotikaminimierungskonzepts der 16. AMG-Novelle, die im Juni 2019 dem deutschen Bundestag vom BMEL vorgelegt und danach veröffentlicht wurde, umgesetzt. Es handelt sich um Änderungen an bestimmten technisch-administrativen Regelungen der 16. AMG-Novelle. Das Gesetz ist am 17.08.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl I S. 3519) und tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Entwurf eines Tierarzneimittelgesetzes

Der Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften wurde am 14.01.2021 mit einem gemeinsamen Aussendungsschreiben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und des BMEL an die obersten Landesbehörden und die fachlich beteiligten Verbände versendet. Eine Bund-Länder-Besprechung sowie eine Anhörung der Verbände zu diesem Vorhaben fand am 04.02.2021 statt. Der Entwurf wurde im Nachgang zur Anhörung überarbeitet und ergänzt; hierbei wurden zahlreiche Vorschläge der Ressorts, Länder und Verbände berücksichtigt. Die Beratungen im

Bundestag sind im Juni abgeschlossen worden, hierbei wurde der Gesetzentwurf um eine Reihe von Änderungen der Koalitionsfraktionen ergänzt. Dies betrifft insbesondere die Fortführung der 7/31-Tage-Regelung, die nach Auffassung der EU-Kommission mit der Verordnung (EU) 2019/6 vereinbar sein dürfte. Ferner wurde eine Ermächtigung aufgenommen, die den Erlass einer Verordnung zur Regelung des nationalen Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln für die sogenannten Heimtiere erlaubt.

Die zweite Beratung des Bundesrats hat am 17.09.2021 stattgefunden; der Bundesrat hat dem Gesetz zugestimmt. Das Tierarzneimittelgesetz kann somit fristgerecht am 28.01.2022 in Kraft treten.

Green Deal und „Farm-to-Fork“-Strategie der EU-Kommission

Die für die Landwirtschaft relevante Säule des Green Deal ist die sogenannte „Farm-to-Fork“-Strategie, die von der EU-Kommission am 20.05.2020 vorgestellt wurde. Darin ist u. a. die EU-weite Reduktion der Antibiotika-abgabemengen um 50 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 2018 als Ziel aufgeführt. Als einen ersten Schritt wird die EU-Kommission noch in diesem Jahr die Maßnahmenpläne gegen Antibiotikaresistenzen der einzelnen Mitgliedstaaten prüfen, um u. a. mögliche Ansatzpunkte für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei deren Reduktionsbemühungen zu identifizieren.

Studie zur Antibiotikaverbrauchsmengenerfassung gemäß VO (EU) 2019/6

Mit der Verordnung (EU) 2019/6 hat die EU im Bereich des Tierarzneimittelrechts u. a. in Artikel 57 auch die Erfassung von Antibiotikaverbrauchsmengen geregelt. Aus diesem Anlass befasst sich das BMEL mit der Fragestellung, ob und ggf. wie langfristig die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden können, um die Datenerfassung zu vereinfachen und damit insbesondere auch für die Beteiligten, v. a. Tierärzte und Tierhalter, administrative Erleichterungen zu schaffen. Daher hat das BMEL die Firma Bearing-Point beauftragt, zur Erörterung möglicher Umsetzungsvarianten eine ergebnisoffene Studie durchzuführen. Dies soll als Vorarbeit für die Ausgestaltung künftiger Änderungen der nationalen Dokumentations- und Meldepflichten dienen. Eine Befragung der Tierärzteschaft hat im Zeitraum vom 19.07. bis 06.08.2021 stattgefunden.

Delegierte/Durchführungsrechtsakte EU

Die Verordnung (EU) 2019/6 sieht eine Reihe von Ermächtigungen vor, auf deren Grundlage delegierte Verordnungen oder Durchführungsverordnungen zu bestimmten in der Verordnung (EU) 2019/6 geregelten Einzelthemen zu erlassen sind.

Art. 37 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/6 sieht eine solche delegierte Verordnung der

Kommission vor zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung antimikrobieller Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen. Als Ergebnis der Beratungen schlägt die EU-Kommission drei Kriterien (A bis C) vor, die gemeinsam erfüllt sein müssen, damit ein antimikrobieller Wirkstoff auf die Liste der Reserveantibiotika gesetzt wird.

Die EU-Kommission hat den Rechtsakt angenommen und Ende Mai 2021 an Rat und EU-Parlament übermittelt.

Ein Entschließungsantrag des Ausschusses des EU-Parlaments (ENVI), der den Vorschlag der Kommission ablehnte und das Ziel verfolgte, die Kriterien für die Verwendung spezieller antimikrobieller Wirkstoffe bei Tieren enger zu fassen und damit letztlich die Anwendung der von der WHO als kritisch wichtig eingestuften Wirkstoffklassen bei Tieren zu verbieten, wurde am 15. September vom EU-Parlament abgelehnt. Somit kann der von der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel vorgesehene Zeitplan für das weitere Verfahren im Hinblick auf Reserveantibiotika nunmehr weiterverfolgt werden.

Lebensmittelhygiene

EU-Rechtsetzung

Grundsätzlich müssen zur Schlachtung bestimmte Tiere nach den unionsrechtlichen Regelungen lebend in einen zugelassenen Schlachthof transportiert und dort geschlachtet werden. Ausnahmen galten bislang lediglich für Fälle, in denen ein Tier nach einem Unfall aus Tierschutzgründen nicht mehr zum Schlachthof transportiert werden kann, oder für die Schlachtung von Farmwild oder Bisons. National erweitert die Regelung des § 12 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung das Unionsrecht auf die Schlachtung einzelner, ganzjährig im Freien gehaltenen Rinder. Mit der Veröffentlichung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1373 wird diese nationale Regelung überlagert durch ein neues Kapitel VIa im Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Darin ist nun die Schlachtung von Rindern, Schweinen und Pferden im Herkunftsbetrieb unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit geregelt. Dabei finden nur das Betäuben und Entbluten des Schlachtieres im Herkunftsbetrieb statt, alle weiteren Schritte müssen in einem zugelassenen Schlachthof erfolgen.

Voraussetzung für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb ist, dass dabei die mobile Einheit einer Eignungsprüfung durch die zuständige Behörde unterzogen wurde und die Behörde eine Genehmigung für den Haltungsbetrieb ausgesprochen hat.

Folgende Anforderungen sind bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb strikt zu beachten:

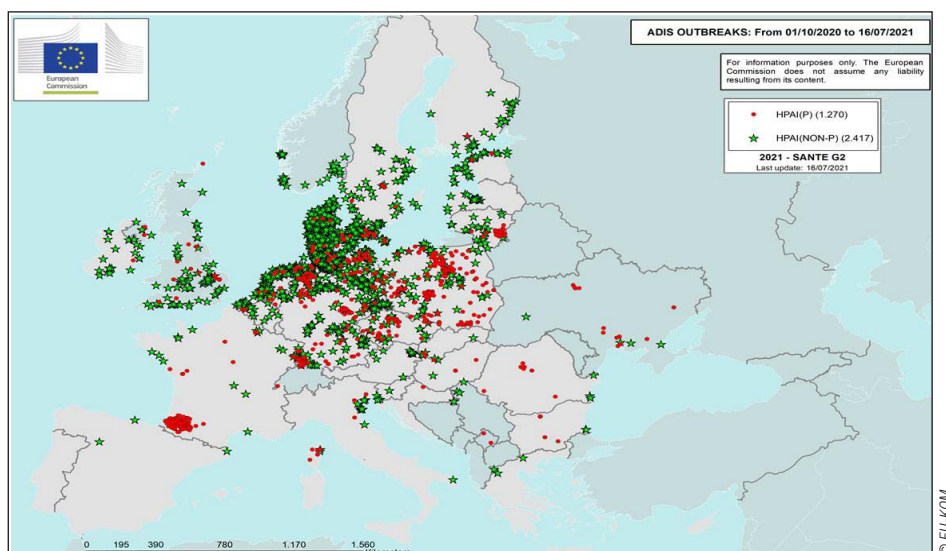


Abb. 4: Übersicht der erfolgten HPAI-Feststellungen in Europa.

(Stand: 01.10.2021)

- Die Schlachtung muss 3 Tage vorher bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.
- Der amtliche Tierarzt muss während des Schlachtvorgangs anwesend sein.
- Die Lebensmittelketteninformation und die Gesundheitsbescheinigung des amtlichen Tierarztes gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 müssen bei Anlieferung des Schlachtkörpers im Schlachthof vorliegen.

Darüber hinaus gelten die tierschutzrechtlichen Anforderungen bei der Schlachtung vollumfänglich.

Amtliche Kontrollen

Im Zusammenhang mit dem neuen EU-Tiergesundheitsrecht, das seit 21.04.2021 angewendet wird, mussten auch eine Reihe von Anpassungen der EU-Kontrollvorschriften für die Verbringung von lebenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, zusammengesetzten Erzeugnissen, tierischen Nebenprodukten und Vermehrungsmaterial aus Drittländern in die EU vorgenommen werden. Das betrifft insbesondere die Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von Tieren und Waren in die EU zugelassen ist, sowie die Neuordnung der amtlichen Bescheinigungen. In diesem Zusammenhang waren aufgrund der Komplexität der EU-Regelungen eine Reihe von Nachbesserungen erforderlich und die Übergangsbestimmungen zur Verwendung der alten Bescheinigungen wurden bis Anfang 2022 verlängert.

Auf deutsche Initiative hin sollen Ausnahmeregelungen für die Verbringung von Lebensmittelproben zur Qualitätsprüfung (auch sensorische Prüfungen) in Labore oder Betriebe der EU vorgesehen werden, die leider noch nicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden sind.

Das neue EU-Kontrollrecht zur Verbringung von Waren in die EU legt weitestgehend unmittelbar geltende horizontale Vorschriften

für Lebensmittel und Futtermittel fest. Dem folgend soll für die noch verbleibenden umzusetzenden Vorschriften zur Vermeidung von Doppelregelungen auch im nationalen Recht eine horizontal geltende Verordnung zur Verbringung der genannten Waren in die EU erlassen werden. Die bisher getrennten Regelungen zur Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln werden in einer neuen nationalen Verordnung zusammengeführt. Inzwischen sind die betroffenen Wirtschaftskreise verfahrensgemäß an den Rechtsetzungsprozessen beteiligt worden.

Zoonosen

Die 4. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten zum Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (AVV Zoonosen-Lebensmittelkette), über die bereits berichtet wurde, wurde veröffentlicht und ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Berufsrecht

Im Berufsrecht steht – wie bei der letzten Delegiertenversammlung – gegenwärtig lediglich die Novellierung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) an. Die Entscheidung über die Umsetzung der hierzu durchgeführten Studie in einer novellierten GOT bleibt der nach der Bundestagswahl berufenen Hausleitung vorbehalten.

Anschrift des Autors

Ministerialdirigent Dr. Dietrich Rassow

Leiter der Unterabteilung 32
„Tiergesundheit, Tierschutz“
im Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft



Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. – DVG –

Geschäftsstelle/DVG Service GmbH:
Bahnhofstr. 91, 35390 Gießen
Tel. +49 641 9844460,
info@dvgl.de, www.dvgl.de

Präsident:
Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer

Konto:
Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE08 5139 0000 0006 9549 28
BIC: VBMHDE5F

Krankheiten kleiner Wiederkäuer

Onlinetagung der DVG-Fachgruppe



Aktueller Fachgruppenvorstand (v.l.n.r.): Dr. Regina Hannemann (Leiterin), Dr. Henrik Wagner (1. stellvertretender Leiter) und Dr. Katja Voigt (2. stellvertretende Leiterin).

Am 25./26.08.2021 fand die Tagung der „Krankheiten kleiner Wiederkäuer“ als Onlinetagung statt.

Tagungs- und Fachgruppenleiterin Dr. Katja Voigt (Oberschleißheim) begrüßte die ca. 100 Teilnehmenden aus Deutschland, Österreich und der Schweiz herzlich und freute sich, dass die Tagung wieder stattfinden kann, nachdem sie im letzten Jahr pandemiebedingt abgesagt werden musste. DVG-Präsident Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer sprach Grußworte und blickte mit Verweis auf die Möglichkeit, in der neuen Geschäftsstelle der DVG Seminare durchführen zu können, mit Zuversicht auf künftige Präsenztageungen.

Das Vortragsprogramm startete mit einer Keynote Lecture von Dr. Ilka Emmerich (Leipzig) zum Thema „Neues zum Arzneimittelrecht – was gilt in Zukunft für die ‚minor species‘“, in dem sie die Vorschriften der EU-Tierarzneimittelverordnung (VO [EU] 2019/6) übersichtlich darstellte. Die Verordnung ist vom 28.01.2022 an in allen Mitgliedstaaten anzuwenden. In bestimmten Bereichen sind nationale Regelungen möglich (z. B. hinsichtlich des Dispensierrechts). Der Internethandel ist im Grundsatz nur für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel vorgesehen, jedoch sind Ausnahmen in Mitgliedstaaten mit sicheren Handelsstrukturen für dort niedergelassene Personen möglich. Vorteil einer Onlinetagung: Da Dr. Emmerich an der Live-Teilnahme verhindert war, wurde ihr Vortrag als Video eingespielt. Es schlossen sich spannende Vorträge u. a. zu Infektions- und parasitären Krankhei-

ten sowie zur Anwendung von Impfstoffen und zu zootechnischen Maßnahmen bei Schafen und Ziegen an. Auch zu Neuweltkameliden wurden einige Vorträge angeboten (Borna-Krankheit beim Alpaka, Wirksamkeit von Anthelminthika bei Alpakas in Deutschland, Onlinebefragung zur Haltung von Neuweltkamelen in Deutschland).

Fachgruppenversammlung

Die Tagung wurde auch zur Versammlung der Fachgruppe genutzt, auf der turnusgemäß die 1. stellvertretende Leiterin Dr. Regina Hannemann (Tübingen) die Leitung übernahm und die bisherige Leiterin auf die Position der 2. Stellvertreterin rückte. Zum neuen 1. Stellvertreter wurde Dr. Henrik Wagner (Gießen) gewählt.

Zum Schluss der Tagung dankte Dr. Hannemann Teilnehmenden, Referent:innen und dem Sponsor Elanco Deutschland GmbH für die freundliche Unterstützung. Die nächste Tagung der Fachgruppe findet 2022 statt, das Format und ggf. der Tagungsort stehen noch nicht fest.

Dr. Marion Selig, DVG-Geschäftsstelle

Der Tagungsband ist in der DVG-Geschäftsstelle für 15,00 € zzgl. 3,00 € für Verpackung und Versand erhältlich (info@dvgl.de).



Qualzuchtflyer gedruckt und zum Download erhältlich

Die BTK-Arbeitsgruppe „Qualzucht bei Klein- und Heimtieren“ hat zwei Informationsbroschüren formuliert: Der Flyer „Kurznasen und Glubschaugen: Nicht süß, sondern gequält!“ klärt über das brachycephale Syndrom beim Hund auf, der Flyer „Kulleraugen und Faltohren: Nicht süß, sondern gequält!“ geht auf bestimmten Aspekte von tierschutzrelevanten Extremzuchten bei Katzen ein.

Die Flyer können in gedruckter Form zum Selbstkostenpreis über die BTK-Geschäftsstelle bezogen werden. Sie kosten jeweils 13 Cent/Stück zzgl. Porto. Bestellungen an geschaeftsstelle@btkberlin.de.

Zum Download sind die Flyer auf der BTK-Homepage zu finden unter www.bundestieraerztekammer.de (Für Tierärzte/Tipps für Tierhalter).

Jetzt noch anmelden!

DVG-Vet-Congress 2021 Berlin + digital

Der DVG-Vet-Congress mit zahlreichen Veranstaltungen findet vom 18. bis 20.11.2021 als Hybridevent statt. So haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, vor Ort in Berlin teilzunehmen oder die Vorträge per Livestream oder als „Video on Demand“ über das Internet zu verfolgen.

Präsenztagungen mit zeitgleichem Livestream der Vorträge über das Internet

- 67. Jahreskongress der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin (DGK-DVG) (außer freie Vorträge), Leitthema: Qualzucht
- Tagung zur Pferdemedizin (Immunbedingte Keratitis, IMMK)
- Buiatriktagung

Präsenztagungen mit Onlinevideos der Vorträge (kein Livestream)

Die Vorträge der folgenden Tagungen werden live präsentiert und stehen als Video (z. B. vertonte Powerpoint-Datei) zeitunabhängig vom Kongress online zur Verfügung:

- freie Vorträge der DGK-DVG, Chirurgie, Anästhesie (VAINS), Tierzahnheilkunde (DGT), Bienen, Wild-, Zoo- und Gehegetiere (WZG), Tierernährung, Verhaltensmedizin und Bissprävention, Naturheilverfahren und Regulationsmedizin, Umwelt- und Tierhygiene, Versuchstierkunde, Geschichte der Veterinärmedizin, Arbeitskreis Antibiotikaresistenz, Fortbildung für Tiermedizinische Fachangestellte, Workshop des Bundesverbands Praktizierender Tierärzte (bpt).

Ausschließliche Präsenzveranstaltungen

Die Seminare sowie die Tagung des neu zu gründenden Arbeitskreises Forensische Veterinärmedizin werden ausschließlich in Präsenz durchgeführt.

Posterausstellung – vor Ort und virtuell

Auf mehreren Tagungen finden Posterausstellungen statt (DGK-DVG, Buiatrik, Tierernährung, Geschichte, Umwelt- und Tierhygiene). Die Poster werden jeweils vor Ort in Berlin ausgestellt und präsentiert. Online-teilnehmende können PDF-Dateien der Poster sowie Kurzpräsentationen als Video aufrufen. Die aktuellen Studien und Fallbeschreibungen der Poster, die mitunter nicht die ihnen zustehende Beachtung finden, können so von einem größeren Teilnehmerkreis wahrgenommen werden.

67. VET-Messe

Besuchen Sie am 19./20. November die 67. VET-Messe mit zahlreichen Ausstellern vor Ort und informieren Sie sich über innovative und bewährte Produkte und Dienstleistungen. Für die Onlineteilnehmenden wird eine virtuelle Messe angeboten.

Mediathek – bis 12. Dezember

Aufnahmen der Liveübertragungen sowie die Videos der übrigen Vorträge und Poster werden nach dem Kongress bis zum 12.12.2021 online verfügbar sein-

Die zum Zeitpunkt des Kongresses geltenden Coronamaßnahmen werden selbstverständlich eingehalten.

Programm und Onlineanmeldung: www.dvg-vet-congress.de





Gemeinschaft der Sanitätsoffiziere Veterinär der Bundeswehr

Vorsitzender:

Oberstvet. Dr. Jörg Schulenburg
Kopperpähler Allee 120, 24119 Kronshagen
Tel. +49 431 54091600, Fax +49 431 5409-1451
joergschulenburg@Bundeswehr.org

Stutenmilch und Zecken

Veranstaltungsreihe Berliner „Veterinary Public Health Meetings 2021“

Veranstalter: Zentrales Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Kiel und Institut für Lebensmittelsicherheit und -hygiene der Freien Universität Berlin

Kurs für: Tierärzte

16.11.2021, 14.00 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird online durchgeführt. Eine Anmeldung ist erforderlich (s. u.).

Prof. Dr. Madeleine Plötz, Institut für Lebensmittelqualität und -sicherheit (LMQS), Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover: Stutenmilch – deren Gewinnung und Nutzen

Dr. Sophia Körner, Friedrich-Loeffler-Institut, Jena: Zur Vektorkompetenz von Zecken für Q-Fieber

Prof. Dr. Gerhard Dobler, Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr, München: Zecken – FSME bei Mensch und Tier

Teilnahmegebühr: keine

Anmeldung: Bitte senden Sie Ihre Anmeldung mit dem Stichwort „VMPH 16.11.2021“ und unter der Angabe der E-Mail-Adresse, über die Sie zum Webex-Meeting eingeladen werden möchten, an:

ZInstSanBwKielASTBerlinGeZi@bundeswehr.org,

Informationen: Oberstvet. Dr. Jörg Schulenburg, Tel. +49 431 5409-1600, joergschulenburg@bundeswehr.org

ATF-Anerkennung: 3 Stunden



bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.

Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V. – bpt –

Geschäftsstelle:

Hahnstr. 70
60528 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 6698180
Fax +49 69 6668170
info@tieraerzteverband.de
www.tieraerzteverband.de

Präsident:

Dr. Siegfried Moder

EU-Parlament stimmt gegen Antibiotika-Verbotsantrag

Großer bpt-Lobbyerfolg

Das ZDF spricht von einer der „wenigen erfolgreichen Kampagnen“ in Deutschland, die Grünen im EU-Parlament attestieren dem bpt sogar ein „mächtiger Lobbyverband“ zu sein. Was ist passiert?

Am 15.09.2021 hat das EU-Parlament den Antrag seines Umweltausschusses (ENVI) für ein weitreichendes Verbot der sog. kritischen Antibiotika für die Tiermedizin abgelehnt und stattdessen den wissenschaftlichen „One Health“-Vorschlag der EU-Kommission für einen Delegierten Rechtsakt zur „Kategorisierung von Antibiotika“ angenommen. Entscheidend für dieses Votum war u. a. eine vom bpt angestoßene Unterschriftenkampagne, mit der im Verbund mit dem Europäischen Tierärzteverband (FVE) sowie zahlreichen Tierarzt- und Tierhalterverbänden in den 4 Wochen vor der Abstimmung für eine Ablehnung des Antrags geworben wurde. Zweifelsohne einer der größten berufspolitischen Erfolge des bpt in seiner 102-jährigen Geschichte!

Worum ging es?

Eines der Hauptziele der (neuen) EU-Tierarzneimittelverordnung VO (EU) 2019/6 ist es, die EU zum weltweit führenden Wirtschaftsraum bei der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen zu machen. Ein Baustein dafür ist die „Reservierung“ von Wirkstoffen zur ausschließlichen Anwendung beim Menschen. Dazu wurde von der EU-Kommission in Abstimmung mit den 27 EU-Mitgliedstaaten ein wissenschaftsbasierter Entwurf für einen Delegierten Rechtsakt erstellt, der nicht nur mit allen relevanten EU-Agenturen (EMA¹, EFSA², ECDC³), sondern explizit auch mit der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) abgestimmt wurde. Damit der Delegierte Rechtsakt in Kraft treten kann, ist nach VO (EU) 2019/6 die Zustimmung des EU-Parlaments notwendig. Federführend im dort zuständigen ENVI-Ausschuss war der deutsche Grünen-Politiker Martin Häusling, von dem ein deutlich verschärfter



bpt-Geschäftsführer Heiko Färber bei der Übergabe der Unterschriften an Nicola Beer.

Entschließungsantrag vorgelegt wurde, der ein Verbot der „WHO Highest Priority Critically Important Antibiotics“ (also von Fluorchinolonen, Cephalosporinen der 3. und 4. Generation, Makroliden und Polymixinen) in der Tiermedizin durch Entzug der Marktzulassung für diese Wirkstoffklassen nach Art. 37 (3) forderte. Wichtig: Die Einzeltierbehandlung sollte zwar auch nach diesem Antrag möglich sein, verschwiegen wurde aber, dass dazu eine Überarbeitung der in mehr als 8 Jahren verhandelten Basisverordnung VO (EU) 2019/6 notwendig gewesen wäre. Genau an diesem Punkt setzte die Kritik von bpt, FVE und BTK an. Unsere Position: Die tierärztlichen Verbände unterstützen alle Bemühungen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen, allerdings dürfen Human- und Tiergesundheit nicht gegeneinander ausgespielt werden, weil damit erhebliche Probleme für die Tiergesundheit und den Tierschutz einhergehen. Kranke Tiere müssen adäquat behandelt werden können.

70-Prozent-Mehrheit gegen den ENVI-Antrag

Dass es weder für die Verankerung der WHO-Liste noch für die Überarbeitung der Basisverordnung eine Mehrheit gab, zeigte die sehr deutliche Mehrheit, mit der das EU-Parlament gegen den ENVI-Verbotsantrag gestimmt hat. Von 686 Abgeordneten haben 450 dagegen, 32 haben sich enthalten und nur 204 dafür gestimmt, darunter u. a. alle deutschen EU-Abgeordneten von SPD, Grünen und Linken. Gegen den Antrag haben (fast) alle Abgeordneten der Europäischen Volkspartei (EVP) und der Liberalen (Renew) gestimmt, die S & D (Sozialdemokratische Partei Europas) war als einzige Fraktion gespalten. Nach der Abstimmung im ENVI-Ausschuss im Juli, bei der sich EVP und Renew noch enthalten hatten,



Unterschriftenübergabe von Dr. Siegfried Moder an die EVP-MEPs Marlene Mortler, Christine Schneider und Manfred Weber (v.l.n.r.).

galten die bpt-Bemühungen der vergangenen 2 Monate besonders diesen beiden Fraktionen. Neben vielen Gesprächen mit den Fraktionsexperten wurden die gesammelten Unterschriften dann auch gezielt an deren Führungspersonal übergeben – den EVP-Fraktionsvorsitzenden Manfred Weber und die stellvertretende FDP-Bundesvorsitzende und Vizepräsidentin des EU-Parlaments, Nicola Beer. Interessant zur Einordnung ist aber auch der folgende Punkt: Fast alle Humanmediziner:innen unter den Mitgliedern im Europäischen Parlament (MEPs) haben gegen den ENVI-Verbotsantrag gestimmt, während die (deutsche) Bundesärztekammer, als einer der wenigen Unterstützer, für den Antrag des Grünen-Berichtstatters Häusling geworben hat.

Erfolgreiche bpt-Unterschriftenkampagne

Zentral für den bpt-Lobbyerfolg war die gegen den Entschließungsantrag ins Leben gerufene Unterschriftenkampagne, die durch eine Onlinepetition ergänzt wurde. In nur 4 Wochen haben sich mehr als 650 000 Menschen an dieser Aktion beteiligt (297 452 gesammelte Unterschriften in Tierarztpraxen, 358 925 Unterzeichner der Onlinepetition). Viele Medien haben in den letzten Wochen über die erfolgreiche Aktion berichtet. **Herzlichen Dank an Sie alle**, die diese Kampagne zum Erfolg geführt haben.

Heiko Färber

¹ Europäische Arzneimittel-Agentur

² Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

³ Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten



Bundesverband der Veterinärmedizinierenden Deutschland e. V. – bvvd –

Bundesgeschäftsstelle:
Veterinärstr. 13, 80539 München
Fax +49 89 2180-5906
bvvd@bvvd.de
www.bvvd.de

Präsident:
Lennart Schück
praesident@bvvd.de
Präsidentin:
Amelie Wetter
praesidentin@bvvd.de

Geschäftsführung:
Florian Diel, florian.diel@bvvd.de
Dimo Naujokat, dnaujokat@bvvd.de
Kim Usko, kim.usko@bvvd.de

Inklusive Sprache in der Tiermedizin

Ein persönliches Statement

Trotz Corona geben sich der bvvd und all seine Mitglieder und Beobachter:innen große Mühe, die Arbeit im und für den Verband weiter voranzutreiben. So gab es im Juni eine weitere Onlinemitgliederversammlung, auf der wichtige Themen behandelt und neue, aber auch bekannte Gesichter für Mandate im Verband gewählt wurden. So kam auch ich in den Verband und dazu, diesen Artikel zu schreiben.

Gerne werde ich an dieser Stelle Gedanken zu mehr oder weniger aktuellen Themen in der Tiermedizin oder auf der Welt mit Ihnen teilen, aber auch über unsere Verbandsarbeit informieren.

Wenn Sie den Artikel bis hierher gelesen haben, ist Ihnen sicher aufgefallen, dass es mir ein Anliegen ist, zu gendern und so meinen Teil dazu beizutragen, dass die deutsche Sprache moderner und inklusiver wird. Insbesondere in der Tiermedizin, in der mittlerweile ungefähr 90 Prozent der Studierenden Frauen sind¹, ist es mir ein Rätsel, dass die meisten Menschen über uns Studierende ausschließlich in der männlichen Form sprechen. Damit adressieren sie streng genommen gerade einmal 10 Prozent der Menschen in unserem Studiengang. Nicht viel anders ist es außerhalb der Uni: Mehr als die Hälfte der praktizierenden Tierärzt:innen sind weiblich², aber trotzdem sprechen die meisten vom Berufsbild des „Tierarztes“ und sogar die renommiertesten Fachzeitschriften heißen *Deutsches Tierärzteblatt* oder *Der praktische Tierarzt*. Allerdings scheint es kein grundlegendes Problem zu sein, Bücher oder Zeitschriften nach der weiblichen Form zu benennen, denn die Pflichtlektüre zur Ausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten nennt sich *Die Tiermedizinische Fachangestellte*.

Hat sich also das altertümliche Bild des männlichen Chefs und der angestellten Frau wider Erwarten bis heute gehalten? Und wenn ja, warum? Und was können wir dagegen tun?

Durchaus ist es häufig so, dass sich viele Frauen nicht trauen, eine eigene Praxis zu eröffnen oder eine Stelle in der Klinikleitung zu über-

nehmen, und somit sind tatsächlich verhältnismäßig viele Führungspositionen von Männern besetzt. Ich denke, das Problem liegt sehr tief in unserer Gesellschaft verborgen. Auch wenn wir auf einem guten Weg sind, wird häufig schon bei der Erziehung von Jungen und Mädchen ein Unterschied gemacht.

Ohne mich jetzt in weiteren Details zu verlieren, scheint es sich bis in das Erwachsenenalter durchzuziehen, dass sich Frauen weniger Führung zutrauen als Männer. Liegt es daran, dass sich weniger Frauen trauen, Verantwortung zu übernehmen? Liegt es daran, dass sich weniger Frauen zutrauen, Buchhaltung, juristische Angelegenheiten und Technik gut im Griff zu haben? Ich vermute, auf diese Fragen gibt es keine eindeutigen Antworten. Fakt ist allerdings, dass leider v. a. in unserem Beruf, wo es die wenigsten vermuten, immer noch eine Ungleichheit zwischen den Geschlechtern vorherrscht.

Aber die gute Nachricht ist: Wir alle können schon im Kleinen bei uns selbst einen Unterschied machen. Und mein erster kleiner Unterschied ist die inklusive Sprache. Ich bin überzeugt, dass es mit der Sprache beginnt. Die Sprache hat eine oft unterschätzte Macht. Wenn wir es schaffen, dass sich alle Menschen gleichermaßen angesprochen und gesehen fühlen, dann ist das m. E. ein großer Schritt in die richtige Richtung. In Situationen, in denen ich gegenderte Texte lese oder mit Menschen spreche, die gendern, zeigt sich für mich immer wieder: Die Person hat sich Gedanken gemacht; die Person sieht MICH und respektiert MICH, indem sie darauf eingeht, dass auf dieser Erde nicht nur ein Geschlecht lebt.

Ciara Malchin. AG Presse bvvd

¹ Von den insgesamt 1072 Studienanfängern im Wintersemester 2017/18 waren 961 weiblich. Das entspricht einem Frauenanteil von mehr als 89 Prozent (www.studi-info.de/artikel/2019-05-28/die-tiermedizin-ist-weiblich).

² www.wir-sind-tierarzt.de/2016/03/tiermedizin-wird-weiblich/

Justus-Liebig-Universität Gießen

Nachruf auf Privatdozent Dr. Dr. habil. Wolfgang Zaremba



PD Dr. Dr. habil. Wolfgang Zaremba

In tief empfundener Trauer nehmen wird Abschied von PD Dr. Dr. habil. Wolfgang Zaremba, der am 20.08.2021 plötzlich und unerwartet verstarb.

Er wurde am 06.05.1950 in Bad Hönningen geboren und studierte von 1969 an Veterinärmedizin an der Tierärztlichen Hochschule (TiHo) Hannover. Seine Promotion auf dem Gebiet der Haustierbesamung (Prof. Dr. D. Krause) erfolgte 1975.

Die ersten beruflich-wissenschaftlichen Erfahrungen erwarb er bei der Firma Boehringer Mannheim (1975–1978).

Danach wechselte er als wissenschaftlicher Assistent in die Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie des Rindes an der TiHo Hannover. In dieser Zeit erwarb er die Befähigung als Fachtierarzt für Rinder (1981) und für Zuchthygiene und Besamung (1984). Die über die Zeit unter seinem Mentor Prof. Dr. Dr. h. c. mult. E. Grunert erlangten praktischen und theoretischen Kenntnisse stellten 1984 die Grundlage für sein Habilitationsverfahren dar, das er 1990 erfolgreich abschloss. Es wurde ihm der Titel eines Privatdozenten, verbunden mit der „*Venia legendi*“ für die Fachgebiete Tiergeburtshilfe und -gynäkologie, verliehen. Nach Ablauf seines Zeitvertrags schied er aus der Klinik aus.

Um weitere Qualifikationsstufen zu erreichen, ging er 1991/92 als Visiting Associate Professor an die Universität Davis (Kalifornien, USA). Hier widmete er sich v. a. der Prophylaxe und Therapie von Kälberkrankheiten in großen Beständen. Nach seiner Rückkehr wurde er Konsultant für die Pharma- und Futtermittelindustrie und übernahm 1997 die Position eines Prokuristen und Leiters der Wissenschaftlichen Abteilung bei der Firma Veyx.

Seine Lehrtätigkeit behielt er trotz der hohen zeitlichen Belastung in der Pharmaindustrie bei. Zuerst über Jahre an der TiHo Hannover, ab 1998 an der Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der Groß- und Kleintiere mit Tierärztlicher Ambulanz der Justus-Liebig-Universität Gießen. Hier widmete er sich besonders dem Unterricht über Bestandsprobleme in Nutztierbeständen mit Exkursionen (u. a. Milchviehbetriebe mit Robotertermelanlagen) und verstärkte so substantiiert die praktische Ausbildung der Studierenden.

Wolfgang Zaremba war in seiner unbestechlichen Art bis zuletzt unabhängig vom Arbeitsgebiet ein begeisterter Wissenschaftler, zahlreiche Publikationen zeugen davon. Er verstand es, sowohl praxisgebunden Probleme wissenschaftlich zu bearbeiten, als auch wissenschaftliche Erkenntnisse in praxi umzusetzen. Er war ein kompetenter Ansprechpartner und ließ alle, v. a. die Studierenden, an seinem Erfahrungsschatz und seiner fundierten Expertise auf den Gebieten der Pharmakologie, Bestandsbetreuung und Reproduktion teilhaben. Hinzu kam sein hoher Grad an freundschaftlich-kollegialer Hilfsbereitschaft, was ihn besonders auszeichnete. Wir verlieren in ihm einen uns nahestehenden Menschen, der mit seinem Engagement innerhalb unseres Berufsstands, seines höchst erfolgreichen Wirkens und mit seiner gelebten Kollegialität beispielhaft bleibt. Ihm ist unser ehrendes Andenken gewiss.

Axel Wehrend (Gießen),
Johannes Kauffold (Leipzig),
Hartwig Bostedt (Gießen)

Aus der Rechtsprechung

Rinderhaltungs- und -betreuungsverbot wegen chronischer Unter- und Mangelernährung

Die Klägerin betrieb bis 2015 Rinderhaltung zur Milcherzeugung im Voll-erwerb und danach im Nebenerwerb. Laut veterinärfachlicher Stellungnahme des Landratsamts wurde bei Kontrollen zwischen Ende 2014 und Mitte 2019 wiederholt ein schlechter Ernährungszustand bzw. zurückgebliebener Entwicklungszustand bei den von ihr gehaltenen Tieren festgestellt. Deshalb wurden tierschutzrechtliche Anordnungen u. a. zur Fütterung der Tiere erlassen. Im August 2019 wurde ein Haltungsverbot und Betreuungsverbot gegen die Halterin unter Anordnung der Auflösung des Tierbestands und Anordnung der Wegnahme der Tiere erlassen. Hiergegen wehrte sich die Halterin vor Gericht. Infolge der durchgeführten Auflösung des Tierbestands während des gerichtlichen Verfahrens hatte das Gericht nur noch über das Haltungsverbot und Betreuungsverbot zu entscheiden. Das erstinstanzlich zuständige Verwaltungsgericht hatte die Klage der Halterin abgewiesen und das Verbot für rechtmäßig gehalten. Hiergegen legte die Halterin Berufung ein, scheiterte aber ebenfalls.

Das Haltungsverbot und Betreuungsverbot sei rechtmäßig, da über 4 Jahre hinweg eine Vielzahl von Verstößen gegen § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) durch die Amtstierärzt:innen dokumentiert worden seien, die zweifelsfrei belegten, dass die Klägerin keine Verbesserung des Ernährungszustands

der Tiere seit Juli 2019 habe vorweisen können. Zwar sei ihr darin zuzustimmen, dass sich die BCS-Werte (Body Condition Score) der noch von ihr gehaltenen zehn Rinder einen Monat vor Erlass des Bescheids grundsätzlich verbessert hätten. Angesichts der in den vergangenen Jahren durch die Amtstierärzt:innen festgestellten Verstöße – die vom Hoftierarzt der Klägerin bestätigt wurden – sei dies aber nicht ausreichend. Die erfolgte Verbesserung des Ernährungszustands erlaube angesichts der in den letzten 4 Jahren mehrfach festgestellten Verstöße keine positive Zukunftsprognose, auch wenn es zwischenzeitlich zu Verbesserungen in der Haltung gekommen sei. Die kurzfristige Behebung einzelner Mängel unter dem Druck eines laufenden Verfahrens schließe den Erlass eines Verbots nicht aus. Zudem bleibe die Auflösung des Tierbestands hinter dem Haltungsverbot und Betreuungsverbot qualitativ zurück, das als Ultima Ratio unabhängig vom konkreten Tierbestand zum Schutz des Tierwohls angemessen sei. Es bleibe der Klägerin insoweit unbenommen, zukünftig einen Antrag auf Wiedergestattung der Rinderhaltung und -betreuung zu stellen. Die Berufung wurde daher vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) zurückgewiesen.

(Bayerischer VGH, Beschluss vom 18.05.2021 – 23 ZB 21.351)

Katzenhaltungs- und -betreuungsverbot aufgrund verweigerter Euthanasierung

Ein Tierhalter hielt zwei 13 Jahre alte Kater. Einer der Kater wurde im November 2020 wegen Lähmungserscheinungen in eine Tierklinik überwiesen. Trotz Behandlung verschlechterte sich der Zustand des Katers, sodass dieser nicht mehr in der Lage war zu laufen. Der Kater wurde Ende Dezember 2020 an einen Spezialisten überwiesen, der aufgrund der Gesamtheit aller Befunde (schwer herzkrank, Überlaufblase mit Zystitis, querschnittsgelähmt ohne Chance auf Regeneration, intramedullärer Tumor) dringend zur Euthanasie geraten hatte. Der Tierhalter wollte dies nicht akzeptieren – so der Bericht des Tierarztes – und „seine Katze lieber zu Tode pflegen“. Die Tierklinik erstattete daher Anzeige bei der zuständigen Behörde, da der Tierhalter auch im weiteren Behandlungsverlauf – trotz Zustandsverschlechterung – eine Euthanasie verweigerte. Anfang Februar 2021 wurde eine Vor-Ort-Kontrolle der Katzenhaltung durchgeführt, bei der sich der Kater in einer Katzenhöhle verkrochen habe und mit einer Windel gewickelt gewesen sei. Der Kater sei deutlich abgemagert gewesen, am rechten Hinterbein im Bereich der Hüfte sei eine Alopezie und ein beginnend nekrotischer Dekubitus festzustellen gewesen. Weiter stellte die Amtstierärztin fest, dass verminderte Fresslust auf Stress hindeute, welcher sowohl von Schmerzen als auch durch die, mit den zugrunde liegenden Erkrankungen verbundenen Leiden kommen könne. Die aufgrund der Überlaufblase entstandene Zystitis sei zwar akut behandelbar, werde aber immer wieder auftreten. Eine Katze, die ihr natürliches Verhalten aufgrund der Lähmung nicht ausleben könne, leide dauerhaft, insbesondere da Katzen sehr reinliche Tiere seien. Der Tierhalter blieb weiter uneinsichtig, weshalb die Amtsveterinärin mündlich anordnete, die Katze innerhalb von 48 Stunden einem Tierarzt vorzu-

stellen und nach Anweisung des Tierarztes so zu behandeln, dass das Tier vollständig gesundet oder zu euthanasieren sei. Weiter wurden im Falle der Euthanasierung eine Obduktion sowie Sofortvollzug und Ersatzvor-nahme angeordnet. Die mündliche Anordnung wurde durch schriftlichen Bescheid vom selben Tag bestätigt. Der beauftragte Tierarzt sah keine Alternative zur Euthanasierung, die am Folgetag durch die Behörde durchgeführt wurde. Ferner wurde dem Tierhalter durch Bescheid das Halten und die Betreuung von weiteren Katzen untersagt und die Wegnahme des zweiten Katers angeordnet. Der Tierhalter erhob Klage und wendete sich in dem vorliegenden Verfahren gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Wegnahmeanordnung und des Haltungsverbots.

Das Verwaltungsgericht (VG) Ansbach sah die Anträge als überwiegend begründet an und hielt den Sofortvollzug aufrecht. Das begründete Tierhaltungs- und Betreuungsverbot finde seine Rechtsgrundlage in § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) und begegne keinen rechtlichen Bedenken, da der Tierhalter der Vorschrift des § 2 TierSchG – durch mehrfache Verweigerung der Euthanasierung der tod-kranken Katze – grob zuwidergehandelt habe. Auch der Wegnahmeanordnung der noch lebenden Katze wurde nicht widersprochen. Aufgehoben wurde aber die Anordnung, dass im Falle der nicht fristgerechten Abgabe gehaltener Katzen unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme angewendet werden durfte.

(VG Ansbach, Beschluss vom 14.06.2021 – AN 10 S 21.00923)

Alle Urteile zusammengefasst von
RAin Alexa Frey, WWS Rechtsanwälte

Gesetze und Verordnungen

Hinweise

Diese Hinweise sind ausgewählte Fundstellen aus dem Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, dem Bundesanzeiger (soweit im BGBl. aufgeführt) und aus dem Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.).

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1469 der Kommission vom 10. September 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 hinsichtlich der Aufnahme einer neuen **Musterbescheinigung für aus der Union stammende Erzeugnisse tierischen Ursprungs**, die in ein Drittland oder Gebiet verbracht werden und nach Entladung, Lagerung und Umladung in diesem Drittland oder Gebiet **wieder zurück in die Union** verbracht werden, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der **Liste der Drittländer**, aus denen der **Eingang in die Union von aus der Union stammenden Erzeugnissen tierischen Ursprungs**, die aus einem Drittland oder Gebiet wieder zurück in die Union verbracht werden, zulässig ist, sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 in Bezug auf die **Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang in die Union von aus der Union stammenden Erzeugnissen tierischen Ursprungs und bestimmten Waren**, die aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet wieder **zurück in die Union** verbracht werden, zulässig ist (ABl. L 321 v. 13.09.2021, S. 21)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1471 der Kommission vom 18. August 2021 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235 und (EU) 2020/2236 hinsichtlich der Bezugnahmen auf nationale Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter **Wassertierseuchen** und in Bezug auf **Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen** derselben, aus denen der **Eingang von Tieren und Waren in die Union** zulässig ist (ABl. L 326 v. 15.09.2021, S. 1)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1485 der Kommission vom 15. September 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/641 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 328 v. 16.09.2021, S. 4)
- Bekanntmachung der **Neufassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches** vom 15. September 2021 (BGBl. I Nr. 66 v. 21.09.2021, S. 4253)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1692 der Kommission vom 21. September 2021 zur Änderung der Anhänge V, XIV und XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Botsuana in den **Listen der Drittländer**, aus denen der **Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen von Geflügel und Federwild** zulässig ist (ABl. L 334 v. 22.09.2021, S. 9)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1699 der Kommission vom 22. September 2021 zur Änderung von Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der **Muster-Veterinärbescheinigung für Verbringungen von Sendungen tierischer Nebenprodukte aus Sperrzonen**, die zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen eingerichtet wurden (ABl. L 336 v. 23.09.2021, S. 42)
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1703 der Kommission vom 13. Juli 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 im Hinblick auf die **Tiergesundheitsanforderungen an den Eingang in die Union** von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die in zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind (ABl. L 339 v. 24.09.2021, S. 29)
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich **Vorschriften für den Eingang von Sendungen** von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs **in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung** (ABl. L 339 v. 24.09.2021, S. 40)
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1706 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich **Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union** (ABl. L 339 v. 24.09.2021, S. 56)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1709 der Kommission vom 23. September 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 hinsichtlich einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung **amtlicher Kontrollen** von Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 339 v. 24.09.2021, S. 84)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1714 der Kommission vom 24. September 2021 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der **Afrikanischen Schweinepest** (ABl. L 342 v. 27.09.2021, S. 5)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1727 der Kommission vom 29. September 2021 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der **Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs** gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 345 v. 30.09.2021, S. 1)
- Gesetz zum Erlass eines **Tierarzneimittelgesetzes** und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021 (BGBl. I Nr. 70 v. 04.10.2021, S. 4530)

Subakut

Pressestimmen

Die Beiträge in dieser Rubrik sind Agenturmeldungen oder Pressemitteilungen von Ministerien, Instituten, Verbänden und anderen Institutionen. Die Kürzel kennzeichnen die jeweilige Quelle.

Tierschutz, Artenschutz

Zahl beantragter Versuchstiere

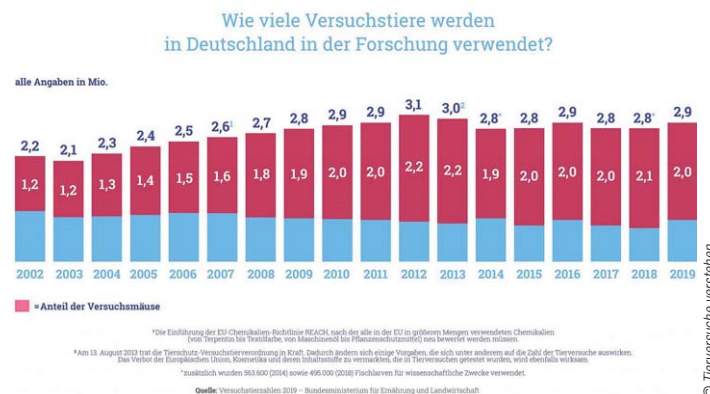
2020 wurde in Deutschland der Einsatz von 5,8 Millionen Versuchstieren genehmigt. Wie das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) jetzt auf Basis der öffentlich zugänglichen Datenbank *animaltestinfo* berichtete, sank damit die Zahl der genehmigten Versuchstiere und der beantragten Versuchsvorhaben gegenüber den Vorjahren erheblich. 2018 wurde der Einsatz von 7,2 Millionen Tieren genehmigt, 2019 waren es 7,7 Millionen.

Laut der Initiative Tierversuche verstehen sei die jetzt veröffentlichte Zahl der genehmigten Versuchstiere nicht gleichbedeutend mit der Zahl der im selben Jahr tatsächlich eingesetzten Versuchstiere. Die Zahlen seien also keinesfalls miteinander vergleichbar. Die Statistik des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über tatsächlich eingesetzte Versuchstiere werde immer am Jahresende für das Vorjahr veröffentlicht und liegt für das Jahr 2020 noch nicht vor. Für das Jahr 2019 betrug sie rund 2,9 Millionen Tiere.

Tierversuche verstehen/KK

Höhere Tierschutzstandards in der EU

Bei der Ratssitzung der EU-Agrar- und Fischereiminister:innen im Oktober wurde auf Initiative der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, u. a. über eine EU-weite Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung beraten. Deutschland begrüße die von der Kommission begonnene Revision des EU-Tierschutzrechts. Daher hat Klöckner gemeinsam mit ihren Amtskolleg:innen aus Belgien, Dänemark, Schweden und den Niederlanden ein Positionspapier zur Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung ausgearbeitet. Damit lege man



konkrete Vorschläge für einzelne Nutztierarten, aber auch für Haustiere auf den Tisch, um das Tierwohl zu verbessern. Man wolle gemeinsam europäisch vorangehen und neue, notwendige Tierwohlmaßnahmen abgestimmt anstoßen. Es gelte, die gesamte Lebensspanne der Tiere in den Blick zu nehmen – von Geburt über Haltung und Transport bis hin zur Schlachtung von Nutztieren. Auch müsse man europaweit den gewerblichen Handel mit Hunden und Katzen effektiver in den Blick nehmen und Missstände beheben.

BMEL/KK

Landwirtschaft, Tierhaltung, Tierzucht

Digitalisierung wichtiger Baustein bei Transformation der Tierhaltung

Der Parlamentarische Staatssekretär des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL), Hans-Joachim Fuchtel, sieht in der Digitalisierung einen wichtigen Baustein bei der Transformation der Tierhaltung. Die Möglichkeiten der technischen Innovation in der Landwirtschaft seien bei Weitem noch nicht ausgeschöpft, erklärte er anlässlich der Auftaktveranstaltung zur Vernetzungs- und Transfermaßnahme „DigiTier“, bei der die 13 beteiligten Verbundprojekte vorgestellt wurden. Die Maßnahme DigiTier (www.digi-tier.de) werde dazu beitragen, das Potenzial der einzelnen Forschungsprojekte zusammenzuführen und den Dialog zu stärken.

„MobiWohl“ untersucht Mobilställe für Legehennen

Mit den Chancen und Risiken der Eierproduktion in Mobilställen befasst sich das Projekt „MobiWohl“, das diese Form der Haltung unter den Aspekten Tierwohl, Markt und Akzeptanz in der Bevölkerung unter die Lupe nimmt. Wie die Universität Kassel mitteilte, sollen Informationen und Handlungsempfehlungen für ein Zukunftsfeld der Legehennenhaltung bereitgestellt und damit ein Haltungsverfahren in den Blick genommen werden, das den Kontakt zwischen Landwirtschaft und Gesellschaft fördere. Interessierte Mobilstallbetreiber sind eingeladen, sich zu melden und beim Projekt mitzumachen.

Mit insgesamt 12,5 Mio. € fördert das BMEL die Projekte, die durch digitale Lösungsansätze die Tiergesundheit und das Tierwohl verbessern, die Arbeitsbelastung der Landwirt:innen verringern und die Rückverfolgbarkeit entlang der Wertschöpfungskette „Nutztierhaltung“ erhöhen sollen. Projektträger ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Ihren Angaben zufolge werden in den insgesamt 55 geförderten Teilprojekten, die in 13 Verbünden zusammenarbeiten, digitale Lösungen für die Nutztierhaltung im Stall, auf der Weide und in der Aquakultur entwickelt.

AgE/KK

Mobilställe gelten bei regelmäßigem Versetzen hinsichtlich Umweltwirkungen und Tiervershalten als vorteilhaft gegenüber stationären Ställen. Inwiefern auch positive Auswirkungen auf die Tiergesundheit bestehen, sei bisher nicht nachgewiesen. Trotz verschiedener Vorteile könnten in Mobilställen auch erhöhte Risiken für das Tierwohl, z. B. durch beengtere Verhältnisse im Stall, Beutegreifer oder extreme Witterung, entstehen. Im Projekt sollten diese Faktoren analysiert und Empfehlungen für die landwirtschaftliche Praxis abgeleitet werden.

AgE/KK

Tierseuchen, Tierkrankheiten

Internationales ASP-Geschehen

Mitte Oktober hat sich der Verdacht der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein in Sachsen außerhalb der bestehenden Sperrzonen bestätigt. Der Fundort lag im Landkreis Meißen und damit ca. 60 km außerhalb der bisher bestehenden Sperrzonen. Das Tier war bei erweiterten Monitoringmaßnahmen erlegt worden, bei denen gesund erlegte Wildschweine auch westlich der bisherigen Zonen untersucht werden.

Um die Einschleppung der ASP nach Mecklenburg-Vorpommern zu verhindern, hat die Landesregierung jetzt 5,8 Mio. € an Haushaltsmitteln für den Erwerb, Bau und Erhalt eines zweiten ASP-Schutzzauns freigegeben. Dieser soll parallel zum ersten Schutzzaun auf 100 km Länge entlang der deutsch-polnischen Grenze aufgestellt werden. Laut Landwirtschaftsminister Dr. Till Backhaus wird dadurch ein Schutzkorridor entstehen, in dem die Wildschweinedichte maximal verringert werden soll.

In Polen sind laut den amtlichen Erhebungen seit Jahresbeginn insgesamt 110 Fälle in Schweinehaltungen aufgetreten (Stand: 11.10.2021); noch nie habe es seit dem ersten Auftreten der Tierseuche im Jahr 2014 so viele Ausbrüche in der Landwirtschaft gegeben.

Deutschland wünscht sich bei der Bekämpfung der ASP mehr Engagement von Polen, weil der Infektionsdruck von polnischer Seite nach wie vor sehr hoch sei. Ein gemeinsames Vorgehen Deutschlands und Polens beim Bau von Wildschweinbarrieren im Grenzgebiet sei wichtig. Eine Erweiterung des Schutzkorridorkonzepts auf polnischer Seite wäre ein effektives Mittel, um die Ausbreitung der ASP nach Westen aufzuhalten.

In den USA ist nach ASP-Ausbrüchen in den Nachbarstaaten Dominikanische Republik und Haiti die Sorge vor einer Einschleppung des Virus groß. Indes hat das „Agricultural Research Service“ (ARS) Forschungsergebnisse in der Fachzeitschrift „*Transboundary and Emerging Diseases*“ veröffentlicht. Nach denen schützten neue Impfstoffkandidaten nachweislich sowohl europäische als auch asiatische Zuchtschweine gegen den derzeit zirkulierenden asiatischen ASP-Stamm. Bei etwa einem Drittel der Schweine sei in der zweiten Woche nach der Impfung Immunität eingetreten, wobei in der vierten Woche bei allen Schweinen ein vollständiger Schutz erreicht wurde.

BMEL/AgE/KK

Warnung vor Ausbruch der Geflügelpest im Saarland

In seiner Einschätzung von Mitte September hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) das Risiko eines Aufflammens der Geflügelpest in der Wildvogelpopulation nach zuvor „gering bis mäßig“ auf „hoch“ eingestuft. Die Gefahr einer Einschleppung von Geflügelpestviren in Hausgeflügelbestände wurde deshalb vom FLI zuletzt von „gering bis mäßig“ auf „mäßig“ hochgestuft. Das Landwirtschaftsministerium in Niedersachsen rief deshalb alle Geflügelhalter:innen dazu auf, die betriebliche Biosicherheit zu prüfen, optimieren und konsequent umzusetzen. Es gelte, den direkten und indirekten Kontakt von Haus- und Wildvögeln unbedingt zu vermeiden.

In Luxemburg ist unweit der deutschen Grenze in einer Hobbyhaltung mit 60 Tieren die Geflügelpest vom Typ H5N8 festgestellt worden; der gesamte Bestand musste getötet werden. Die um den Sperrbezirk eingerichtete Überwachungszone reicht bis in den rheinland-pfälzischen Landkreis Trier-Saarburg hinein. Das Saarland sei zwar nicht Teil dieser Überwachungszone, dennoch sei wegen der räumlichen Nähe besondere Vorsicht geboten, warnte das Umweltministerium. Nach bisherigen Untersuchungen sei das Virus über importierte Seidenhühner aus Belgien eingeschleppt worden.

AgE/KK

Status quo der Ausmerzung des BVD-Virus in der Schweiz

In der Schweiz schreitet die Ausmerzung der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD) zwar voran, doch noch ist der Krankheitserreger nicht vollständig verschwunden. Deshalb müssten nach Angaben des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die letzten Infektionsketten so schnell wie möglich entdeckt und die BVD-freien Rinderbestände vor einer Neuinfektion geschützt werden. In dieser Endphase der BVD-Ausrottung komme es darauf an, in einem letzten Kraftakt alle Möglichkeiten der Virusverbreitung zu eliminieren. Es gelte, jeden Aufenthalt der Rinder zeit-

nah in der Tierverkehrsdatenbank korrekt zu erfassen und in den Betrieben Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Tierbestands vor einer Infektion zu treffen. Zudem müssten Tierhalter:innen und Tierärzt:innen beim geringsten Verdacht auf BVD umgehend reagieren. Im Seuchenfall müssten Folgeinfektionen effizient verhindert und die Infektionsquelle schnell aufgespürt werden. Dank des seit 2008 laufenden BVD-Ausrottungsprogramms seien heute mehr als 99,5 Prozent der Schweizer Rinderbetriebe amtlich anerkannt BVD-frei.

AgE/KK

Verschiedenes

Blick über den Tellerrand: Angestellt in Teilzeit – Wunsch und Wirklichkeit in der Arztpraxis

Die Zahl angestellter Ärzt:innen in der ambulanten Versorgung ist in den letzten Jahren stark angestiegen und lag 2020 bereits bei über 46000. Auch der Anteil an Teilzeitanstellungen nimmt seit Jahren stetig zu. Dass es hier noch erhebliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern gibt und wie Wunsch und Wirklichkeit voneinander abweichen, zeigt eine Umfrage der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer (apoBank) und DocCheck Research.

Während fast jede zweite Hausärztin in Teilzeit arbeitet, sind es bei ihren männlichen Kollegen nur 27 Prozent. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei Fachärzt:innen (62 Prozent vs. 24 Prozent). Grundsätzlich gilt: Je mehr Frauen in den jeweiligen Facharztgruppen vertreten sind, desto höher ist auch der Anteil an Teilzeitbeschäftigten. Ein Blick auf die Prioritäten und die Bedürfnisse der Befragten zeigt aber, dass der Teilzeitanteil unter den Männern zukünftig deutlich zunehmen könnte. Immerhin

66 Prozent der befragten Ärzte wünschen sich vom Arbeitgeber flexible Arbeitszeiten. Das Gehalt spielt nur für 27 Prozent der befragten Ärzt:innen in Teilzeit eine sehr wichtige Rolle.

Um auch in Zukunft motivierte Ärzt:innen für die eigene Praxis zu gewinnen, sei es für Arbeitgeber:innen durchaus von Vorteil, dem Nachwuchs mehr Flexibilität bei den Arbeitszeiten zu ermöglichen, meint Ramona Krupp aus dem Bereich Gesundheitsmärkte und -politik bei der apoBank und Leiterin der Umfrage. Mehr Teilzeitmodelle in der ambulanten Versorgung könnten Treiber für mehr Zufriedenheit unter angestellten Ärzt:innen sein. Da dies evtl. Auswirkungen auf die Versorgungskapazitäten haben kann, sei es Aufgabe der Gesundheitspolitik, eine ausreichende Zahl an Ärzt:innen für die Versorgung zu gewinnen, steht für Krupp fest.

ApoBank/KK

Tierseuchenbericht

für die Zeit 01.–31.08.2021

Grundlage: Tierseuchenbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Neue Feststellungen (Zahl der Betriebe; bei Wildtiererkrankung Zahl der Einzeltiere)

Land Regierungsbezirk	Afrikanische Schweinepest	Amerikanische Faulbrut	Ansteckende Blutarmut der Einhufer	Aujeszkysche Krankheit	Aviäre Influenza	Blauzungenkrankheit	BHV1-Infektion (alle Formen)	Bovine Virusdiarrhoe	Brucellose (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)	Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden	Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen	Milzbrand (Anthrax)	Newcastle-Krankheit	Rauschbrand	Salmonellose der Rinder	Tollwut	TSE (alle Formen)	Tuberkulose (Rind) (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i>)	Vibriosen-seuche (Rind)	Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden	West-Nil-Virus-Infektion
Jahr der letzten Feststellung			2020	2019 ²	2021 ³	2021			2021 ⁴	2021			2021 ⁶				2021 ⁹	2021 ¹⁰	2018	2021	
Schleswig-Holstein	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niedersachsen	–	–	–	–	–	–	–	3	–	–	3	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–
Bremen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen																					
Düsseldorf	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Köln	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Münster	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Detmold	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Arnsberg	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–
Hessen																					
Darmstadt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gießen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Kassel	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Baden-Württemberg																					
Stuttgart	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–
Karlsruhe	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Freiburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Tübingen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bayern																					
Oberbayern	–	7	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	4	–	–	–	–	–	–
Niederbayern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberpfalz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mittelfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–
Unterfranken	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schwaben	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Saarland	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berlin	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	4
Brandenburg	183	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen																					
Chemnitz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–
Dresden	73	2	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	1	–	–	–	–	–	2
Leipzig	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3
Thüringen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamtzahl	256 ¹	14	0	0	0	0	2	4	0	0	18	1 ⁵	0	1 ⁷	9	2 ⁸	0	0	0	0	11 ¹¹

¹ ASP bei Wildschweinen / ² Hund, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2000 / ³ HPAI bei Wildvögeln, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 06.2021 / ⁴ Schwein / ⁵ Rinder /⁶ Taube, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 2008 / ⁷ Rinder / ⁸ Fledermaus (bat-lyssa-virus) / ⁹ Schaf / ¹⁰ *Mycobacterium caprae* / ¹¹ Vogel oder Pferd

Anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland, die 5 Jahre oder länger nicht mehr aufgetreten sind (Jahr der letzten Feststellung): Affenpocken (2006), Beschlässe (2002), Enzootische Leukose der Rinder (2013), Klassische Schweinepest (Schwarzwild 2009, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2006), Lungenseuche der Rinder (1926), Maul- und Klauenseuche (1988), Pockenseuche der Schafe und Ziegen (1920), Rinderpest (1881), Rotz (Malleus, 2015), Trichomonadenseuche Rind (2004), Vesikuläre Schweinekrankheit (1985).

Noch nie aufgetretene anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland: zuletzt aufgeführt im DTBI, 5/2012, S. 714 (<https://tsis.fli.de/Reports/AnimalHealth.aspx>)

Übersicht

Die Zahlen nach dem Veranstaltungsort geben das Heft des DTBl. und die Seitenzahl an, wo nähere Angaben zu der Veranstaltung zu finden sind.

Redaktionsschluss für die Januarausgabe 2022 ist der 01.12.2021.

Inland

November 2021

- 01./02.11. in **BERLIN** (7/21,871)
Lasst uns über Tierversuche sprechen
- 02.–04.11. in **NEUSTADT** (10/21,1243)
LaNiV-Praxisk. F1-P Funktionsspezif. Modul Rind
- 03./04.11. in **BERLIN**
Mensch-Tier-Beziehung
- 04./05.11. in **WEDEMARK** (4/21,499)
Praxisfortbildung Verhaltenstherapie Modul 3
- 04./05.11. in **HANNOVER**
DVG: Fachgespräch über Geflügelkrankheiten
- 04.–07.11. in **BAD WILDUNGEN** (7/21,871)
Einführung in die TCM-Kräutermedizin
- 05./06.11. in **BERNAU** (8/21,985)
Embryotransfer beim Rind
- 05./06.11. in **DÜLMEN** (11/21,1375)
Das 1x1 am Pferdeauge
- 05.–07.11. in **BERLIN** (1/21,111)
Versuchstierkunde-Basiskurs Schaf
- 06.11. in **KERNEN IM REMSTAL** (10/21,1243)
Mitarbeiter und Gesetzgebung
- 06.11. in **FRANKFURT/M.** (7/21,871)
Glaukom u. v. m.
- 06.11. in **STUTTGART** (9/21,1120)
TTA Rapid und Rapid Luxation
- 06.11. in **FRANKFURT/M** (11/21,1375)
Anästhesie und Monitoring
- 06.11. in **DUISBURG** (11/21,1375)
Kardio Modul 3
- 06./07.11. in **HANAU** (7/21,871)
Kieferorthopädie b. Hd. I, Caninus-Engstand M5
- 06./07.11. in **MEIßEN** (7/21,866)
Krebs u. Schlangennittel i. d. tierärztl. Homöopathie
- 06./07.11. in **WEDEMARK** (4/21,499)
Praxisfortbildung Verhaltenstherapie Modul 4
- 06./07.11. in **BAD WILDUNGEN**
Aktives Training f. d. leistungsorientierten Hund
- 06./07.11. in **TIMMENDORFER STRAND** (8/21,985); Kardiologie Advanced
- 06./07.11. in **HAAN** (11/21,1375)
Das 1x1 am Auge
- 08.–12.11. in **MÜNCHEN** (7/21,871)
LMU: Notfall- und Intensivmedizin
- 10.–14.11. in **AUGSBURG** (7/21,871)
Einstieg in die Bioresonanztherapie
- 10.–14.11. in **SITTENSEN** (4/21,501)
Veterinär-Chiropraktik für Pferde u. Kleintiere, M 2
- 11.11. in **BERLIN** (7/21,872)
Operationen an Kopf und Hals, Punktionen
- 11./12.11. in **HAMBURG** (7/21,872)
Kolik Pferd
- 12.11. in **BERLIN** (7/21,872)
Thoraxchirurgie
- 12.11. in **KASSEL** (9/21,1121)
Röntgenaktualisierungskurs
- 12./13.11. in **BERLIN** (7/21,872)
Mikroinjektion
- 12./13.11. in **TUTTLINGEN** (8/21,985)
Wirbelsäulenchirurgie I
- 12./13.11. in **HANNOVER** (8/21,985)
TiHo: Tierseuchenbekämpfung
- 12./13.11. in **BOCHUM** (9/21,1121)
Blutlose Chirurgie
- 12.–14.11. in **DÜLMEN** (11/20,1448)
Pferdeosteopathie, Modul 7
- 12.–14.11. in **NEUSS** (12/20,1568; 2/21,239)
Verhaltenstherapie für Kleintiere, Modul 7
- 12.–14.11. in **HERGATZ** (3/21,374)
Certified Veterinary Acupuncture Program
- 13.11. in **GIEßEN** (9/21,1121)
Problemorient. Tierversuchstherapie u. -medizin
- 13.11. in **SPIESEN-ELVERSBERG** (11/21,1375)
MRT des Kniegelenkes
- 13./14.11. in **BERLIN** (7/21,872)
Ultraschall Herz – Aufbaukurs
- 13./14.11. in **BAD WILDUNGEN** (12/20,1575; 6/21,749); Röntgen. Schmerzspazierg. Kreuzb./Atlas
- 13./14.11. in **IDSTEIN** (3/21,371)
Westliche Arzneikräuterausbildung
- 13./14.11. in **FRANKFURT/M.** (8/21,986)
Ultraschall Abdomen II
- 13./14.11. in **HILPOLTSTEIN** (8/21,986)
Bildgebende Diagnostik des Fesselträgers
- 13./14.11. in **TIMMENDORFER STRAND** (8/21,986); Urologie und Nephrologie
- 14.11. in **GIEßEN** (9/21,1121)
Ethologie und Verhaltenstherapie beim Pferd
- 15.–17.11. in **FRANKFURT/M.** (2/21,240)
Kleintierchirurgie: Advanced Frakturversorgung I–III
- 17.11. in **BERLIN** (11/21,1375)
Hands-on Sono Kardio 3
- 17.–19.11. in **EGGENSTEIN-LEOPOLDSHAFEN** (12/20,1571); Strahlenschutz i. d. Tiermedizin
- 17.–21.11. in **BAD WILDUNGEN** (7/21,872)
Neuraltherapie Kleintier
- 18./19.11. in **BERLIN** (1/21,111)
Kongress Augenkrankheiten des Pferdes, *call f. p.*
- 18.–20.11. in **BERLIN**
DVG-Vet-Congress
- 18.–20.11. in **BERLIN** (1/21,112)
DVG-DGK: Nachwuchswissensch. Kleintierchir., *c. f. p.*
- 18.–20.11. in **BERLIN** (1/21,112)
DVG-DGK-Jahreskongress, *call for papers*
- 18.–20.11. in **BERLIN** (1/21,112)
Tagung DVG-FG Tierernährung, *call for papers*
- 18.–20.11. in **BERLIN** (1/21,113)
VAINS-DVG: Jahrestreffen, *call for papers*
- 18.–20.11. in **BERLIN** (1/21,113)
Tagung DVG-FG WZG, *call for papers*
- 18.–20.11. in **BERLIN** (2/21,250)
DVG: Naturheilverf. u. Regulationsmed., *call f. p.*
- 18.–20.11. in **BERLIN** (4/21,501)
DVG-FG Umwelt- u. Tierhygiene, *call for papers*
- 19.11. in **BERLIN** (3/21,375)
Tagung DVG-FG Versuchstierkunde, *call f. papers*
- 19./20.11. in **BERLIN** (1/21,113)
Tagung DVG-FG Geschichte d. Vet.med., *call f. p.*
- 19./20.11. in **BERLIN** (2/21,250)
DVG: Living with climate change, *call for papers*
- 19./20.11. in **BERLIN** (4/21,502)
DVG-Vet-Congress: Rindertagung, *call for papers*
- 19./20.11. in **FRANKFURT/M.** (8/21,986)
Die dermatologischen Problemregionen
- 19.–21.11. in **SCHNEVERDINGEN** (7/20,934)
Ausbildg. osteopathischer Pferdetherapeut M 7
- 19.–21.11. in **ELSOFF** (6/21,754)
Lymphatische Techniken
- 20.11. in **BERLIN** (9/21,1121)
TK B: VetLeb-Tagg: Tiermedizin im öffentl. Dienst
- 20.11. in **STUTTGART** (8/21,986)
Spinal Surgery with C-LOX
- 20.11. in **BERLIN** (11/21,1375)
Hands-on Sono Abdomen 3
- 20./21.11. in **MEIßEN** (7/21,866)
Krebs u. Schlangennittel i. d. tierärztl. Homöopathie
- 20./21.11. in **LIMBURG** (12/20,1573)
Grundausbildung Veterinärosteopathie Pfd. u. Klt.
- 20./21.11. in **BAD WILDUNGEN** (8/21,986)
„Der hat Nerven“ – Praxisworkshop Neurologie
- 22.–24.11. in **FRANKFURT/M.** (2/21,239)
Kleintierchirurgie: Atemwege und Notfall I–III
- 22.–26.11. in **BERLIN** (7/21,872)
Versuchstierkunde – Aufbaukurs
- 23.–26.11. in **STEINFURT-BURGSTEINFURT** (10/21,1244); Angewandte Tierernährung
- 24.11. in **ESCHWEGE-MÜHLH.** (11/21,1345)
Anästhesie im Überblick
- 25./26.11. in **MÜNCHEN** (8/21,986)
LMU: Kompaktseminar Autoimmunerkrankungen
- 26.11. in **NORTHEIM** (7/21,873)
Distanzritt-Tierarzttagung
- 26./27.11. in **BADEN-BADEN** (5/20,699; 11/20,1440); Gastroenterologie Kleintier
- 26.–28.11. in **BAKUM/LÜSCHE** (11/21,1376)
Applied Biomechanics and Rehabilitation M4
- 27.11. in **BERLIN** (7/21,873)
Zahnbehandlung bei Heimtieren

Wichtiger Hinweis

Aufgrund der Sachlage in Bezug auf die Verbreitung des Coronavirus können die Informationen zu den Veranstaltungen unter Umständen veraltet sein. Für aktuelle Informationen kontaktieren Sie bitte direkt die jeweiligen Veranstalter.

- 27.11. in **BERLIN** (7/21,873)
Einstieg in die Praxis der Tierzahnheilkunde
- 27./28.11. in **HANAU** (7/21,873)
Extraktionen u. dentales Röntgen b. Hd. u. Ktz. M3
- 27./28.11. in **IDSTEIN** (3/21,374)
Kurativ ausgerichtete Energetik
- 27./28.10. in **SCHÖPPINGEN** (8/21,986)
Verhaltenstherapie beim Hund Modul 2 Praxis
- 27./28.11. in **VELBERT** (8/21,987)
Ultraschall Kardiologie III
- 27./28.11. in **TIMMENDORFER STRAND** (8/21,987); Ultraschall des Herzens – Aufbaukurs
- 28.11. in **BERLIN** (7/21,873)
Röntgenaktualisierung für Tierärzte
- 29./30.11. in **BERLIN** (7/21,873)
Tierhaus-Management – Blockkurs 4
- 29.11.–01.12. in **TUTTlingen** (2/21,239)
Kleintierchirurgie: Atemwege und Notfall I–III
- 29.11.–02.12. in **HANNOVER** (3/21,372)
Versuchstierkunde/Tierschutz nach FELASA B

Dezember 2021

- 01.12. in **KLEVE** (11/21,1349)
Fortbildung für Nutztierpraktiker (Rind)
- 02.12. in **BERLIN** (8/21,987)
Amputation
- 02.12. in **OBERSCHLEIBHEIM**
Informationsveranstaltung Strauße
- 03.12. in **BERLIN** (8/21,987)
Hautchirurgie, Haut- und Muskelflaps
- 03.12. in **NEU-ULM** (9/21,1121)
Alpakatag
- 03./04.12. in **TUTTlingen** (8/21,987)
Traumatologie Katze
- 03.–05.12. in **GANGELT** (3/21,370)
Veterinärakupunktur Pferde und Kleintiere M 7
- 04.12. in **FRANKFURT/M.** (2/21,242)
Kleinsäuger Modul VIII: Anästh./Analgesie/OP-Manag.
- 04./05.12. in **MEIßEN** (7/21,866)
Krebs u. Schlangengift i. d. tierärztl. Homöopathie
- 04./05.12. in **IDSTEIN** (3/21,371)
Westliche Arzneikräuterausbildung
- 04./05.12. in **BERLIN** (8/21,987)
TCM Akupunktur praxisnah, Blockkurs 3
- 04./05.12. in **BERLIN** (8/21,987)
Chinesische Kräuterheilkunde, Blockkurs 3
- 04./05.12. in **TIMMENDORFER STRAND** (9/21,1121); Geriatrie aus internistischer Sicht
- 05.12. in **FRANKFURT/M.** (2/21,242)
Kleinsäuger Modul IX: Heimtierchirurgie
- 06.–08.12. in **FRANKFURT/M.** (2/21,239)
Kleintierchirurgie: Abdomen I–III
- 06.–09.12. in **HANNOVER** (3/21,372)
Versuchstierkunde/Tierschutz nach FELASA B
- 09.12. in **FRANKFURT/M.** (2/21,250)
Kleintierchirurgie für OP-Teams – Teil II
- 09.12. in **TUTTlingen** (8/21,987)
Ultraschall Intensiv – Portosystemischer Shunt
- 09./10.12. in **MÜNCHEN** (8/21,987)
LMU: Kompaktseminar Zytologie
- 09.–12.12. in **BAD WILDUNGEN** (9/21,1121)
Osteopathie für Hundepraktiker
- 10.12. in **BADEN-BADEN** (11/20,1443)
Röntgenaktualisierungskurs
- 10.12. in **FRANKFURT/M.** (2/21,246)
ZetLig – Intraartikulärer Ersatz vorderes Kreuzband

- 10.12. in **BERLIN** (11/21,1376)
Hands-on Chirurgie an Kopf und Hals
- 10./11.12. in **TUTTlingen** (8/21,988)
Ultraschall Abdomen IV
- 10./11.12. in **BADEN-BADEN** (5/20,698;
11/20,1440); Kaufuntersuchung u. Forensik Pfd.
- 10./11.12. in **BADEN-BADEN** (7/21,873)
Infektiologie Kleintier
- 10.–12.12. in **NEUSS** (12/20,1568; 2/21,239)
Verhaltenstherapie für Kleintiere, Modul 8
- 11.12. in **BERLIN** (11/21,1376)
Neuigkeiten in der Schmerztherapie
- 11.12. in **BERLIN** (11/21,1376)
Basics Intensivmedizin 1 + 2
- 11./12.12. in **MEIßEN** (7/21,866)
Krebs u. Schlangengift i. d. tierärztl. Homöopathie
- 11./12.12. in **BERLIN** (11/21,1376)
Katzenkardiologie
- 13.–15.12. in **TUTTlingen** (2/21,239)
Kleintierchirurgie: Abdomen I–III
- 13.–16.12. in **HANNOVER** (3/21,372)
Versuchstierkunde/Tierschutz nach FELASA B
- 16.12. in **FRANKFURT/M.** (2/21,246)
ZetLig – Intraartikulärer Ersatz vorderes Kreuzband
- 17.12. in **TUTTlingen** (8/21,988)
TPLO – Praktische Durchführung
- 17./18.12. in **RUTHE/SARSTEDT** (8/21,988)
TiHo: Resilienz und Coping
- 18./19.12. in **IDSTEIN** (3/21,374)
Kurativ ausgerichtete Energetik

Januar 2022

- 05.–09.01. in **SITTENSEN** (4/21,501)
Veterinär-Chiropraktik f. Pferde u. Kleintiere, M 3
- 10.–14.01. in **MÜNCHEN** (11/21,1376)
Intensivworkshop Dermatologie
- 13.01. in **LEIPZIG** (9/21,1122)
Frakturbehandlg. b. Hunden u. Katzen mit LeiLox
- 13.–15.01. in **LEIPZIG** (11/21,1376)
Leipziger Tierärztekongress
- 15./16.01. in **IDSTEIN** (3/21,374)
Kurativ ausgerichtete Energetik
- 15./16.01. in **BERLIN** (10/21,1244)
Kieferfrakturen bei Hund und Katze
- 17.–21.01. in **MÜNCHEN** (11/21,1377)
Intensivworkshop Kardiologie
- 21.–23.01. in **BAD WILDUNGEN** (10/21,1244)
Trad. Chines. Akupunktur b. Klein- u. Großtier, M 2
- 21.–23.01. in **BAD WILDUNGEN**
Tierphysiotherapie Kleintier
- 22./23.01. in **LIMBURG** (12/20,1573)
Grundausbildung Veterinärosteopathie Pfd. u. Kit. 9
- 22./23.01. in **BERLIN** (10/21,1244)
Zahnsanierung Katze
- 22./23.01. in **TIMMENDORFER STRAND** (10/21,1244); Verhaltenstherapie beim Hund
- 28.–29.01. in **BERLIN**
DVG: Innere Med. u. klin. Labordiag. (InnLab)
- 29./30.01. in **TIMMENDORFER STRAND** (10/21,1244); Ultraschall Abdomen Basiskurs

Februar 2022

- 03.02. in **HANNOVER** (8/21,988)
TiHo: Schlachttier- und Fleischuntersuchung
- 04.–06.02. in **SCHNEVERDINGEN** (7/20,934)
Ausbildg. osteopathischer Pferdetherapeut M 8

- 05./06.02. in **TIMMENDORFER STRAND** (11/21,1377); Röntgen: Fachkunde und Diagnostik
- 09.–13.02. in **SITTENSEN** (4/21,501)
Veterinär-Chiropraktik f. Pferde u. Kleintiere, M 4
- 11.–13.02.2022 in **IDSTEIN** (6/21,754)
Intensivausb. Akupunktur – Teil A: Praxisteil 1
- 19./20.02. in **IDSTEIN** (3/21,374)
Kurativ ausgerichtete Energetik
- 19./20.02. in **TIMMENDORFER STRAND** (11/21,1377); Anästhesie Basics
- 19./20.02. in **BERLIN** (11/21,1377)
Kieferorthopädie bei Hund und Katze
- 20.–22.02. in **GIEßEN**
DVG: Physiologie und Biochemie
- 21.–25.02.2022 in **HANNOVER**
Epidemiologiekurse 2022
- 23.02. in **ELTVILLE AM RHEIN** (11/21,1377)
JLU: Amtstierärztetagung – Neuweltkameliden
- 25.–27.02. in **LIMBURG** (12/20,1573)
Grundausbildung Veterinärosteopathie Pfd./Kit. 10
- 26.02. in **HANNOVER** (8/21,988)
TiHo: Allg. u. spez. Recht im öffentl. Veterinärwesen
- 26./27.02. in **TIMMENDORFER STRAND** (11/21,1377); Geflügelmedizin Basics
- 26./27.02. in **BAD WILDUNGEN**
Atemwegserkr. d. Pferdes m. TCM behandeln

März 2022

- 01./02.03. in **BERLIN** (8/21,988)
Fachtg. Fleisch- u. Geflügelfleischhyg., *call f. papers*
- 03.–06.03. in **BIELEFELD** (11/21,1377)
bpt-Intensiv Kleintier Dermatologie/DGVD-Tagung
- 04.–06.03. in **FULDA** (Hybrid)
DVG: Pathologie inkl. Schnittseminar
- 10.03. in **HANNOVER** (8/21,988)
TiHo: Schlachttier- und Fleischuntersuchung
- 11.03. in **HANNOVER** (9/21,1121)
TiHo: Arzneimittel in der Veterinärmedizin
- 11.–13.03. in **BAD WILDUNGEN** (11/21,1377)
Trad. Chines. Aku. b. Klein- u. Großtier, Modul 3
- 11.–13.03. in **BAD WILDUNGEN**
Physikalische u. Rehabilitative Med. Kleintier M 1
- 12.03. in **HANNOVER** (8/21,989)
TiHo: From stable to table – Grundsätze sicherer LM
- 12.03. in **BERLIN** (11/21,1377)
Zahnrestauration beim Hund
- 12./13.03. in **MELLE** (10/21,1244)
Verhaltenstherapeutische Gesprächskreise
- 14./15.03. in **SCHWÄBISCH GMÜND** (10/21,1244); DVG: Eutergesundheit, *call f. papers*
- 16.–20.03. in **SITTENSEN** (4/21,501)
Veterinär-Chiropraktik f. Pferde u. Kleintiere, M 5
- 17./18.03. in **BERLIN** (10/21,1244)
Antimikrobielle Resistenz – Grundlagen/Ausblicke
- 17./18.03. in **OLDENBURG**
Niedersächsisches Tierschutzsymposium
- 17./18.03. in **WEDEMARK** (4/21,499)
Praxisfortbildung Verhaltenstherapie Modul 5
- 17./18.03. in **BERLIN** (11/21,1378)
Antimikrobielle Resistenz – Grundlagen u. Ausblick
- 19./20.03. in **WEDEMARK** (4/21,499)
Praxisfortbildung Verhaltenstherapie Modul 6
- 25.–27.03. in **AUGSBURG** (11/21,1378)
DGK-DVG: Augsburger Thementage Kleinsäuger
- 25.–27.03. in **LIMBURG** (11/21,1378)
Grundausb. Veterinärosteopathie Pferd und Kit. 1

- 26./27.03. in **BAD WILDUNGEN** (7/21,870)
Sportphysiotherapie Sport- und Diensthunde
- 26./27.03. in **BERLIN** (11/21,1378)
Internistische Zytologie
- 30.03.–02.04. in **GÖTTINGEN**
AVA-Haupttagung

April 2022

- 02.04. in **MÜNSTER-ROXEL**
Zytologie Haut- und Unterhauttumoren Hd./Ktz. M 1
- 02./03.04. in **SCHNEVERDINGEN** (7/20,934)
Ausbildg. osteopathischer Pferdetherapeut Prüfg.
- 02./03.04. in **OER-ERKENSCHWICK**
ATF: Praxissem. Akupunktur Pfd. Niere/TCM
- 03.04. in **MÜNSTER-ROXEL**
Zytologie Haut- und Unterhauttumoren Hd./Ktz. M 2
- 07.04. in **ESSEN**
Hufkrankheiten
- 08./09.04. in **ESSEN**
Tagung über Pferdemedizin
- 10.04. in **ESSEN**
Augenkrankheiten Pferd
- 11.04. in **ESSEN**
Lahmheitsdiagn. Pfd. – Akupunktur u. Osteopathie
- 12.04. in **ESSEN**
Pferderücken a. Sicht Sattellehre, Osteopathie, TCM
- 13.04. in **ESSEN**
Eselmedizin
- 21.–24.04. in **OHLSTADT**
Animal Fascial Manip. Equine Stecco Level 2A u B
- 22.04.–24.04. in **LIMBURG** (11/21,1378)
Grundausb. Veterinärosteopathie Pferd und Klt. 2
- 23./24.04. in **KÖLN**
DVG: Kölner Thementage Katze
- 26./27.04. in **BAD STAFFELSTEIN** (11/21,1378);
BbT – Anschlussseminar
- 28./29.04. in **MÜNCHEN**
Kompaktseminar Zytologie
- 28.04.–01.05. in **BAD WILDUNGEN** (12/20,1575; 6/21,749) Osteopath. für Pfd. prakti., Kurs 1
- 30.04./01.05. in **BERLIN**
Chirurg. Versorgg. v. Kiefer- u. Lippentumoren

Mai 2022

- 05./06.05. in **WEIDEN**
LAG-Fachtagung für Amtstierärzte und amtl. TÄ
- 06.–08.05. in **BAD WILDUNGEN** (11/21,1377)
Trad. Chines. Akupunktur b. Klein- u. Großtier, M 4
- 09.–13.05. in **MÜNCHEN**
Intensivworkshop Hämatologie/Onkologie
- 13.–15.05. in **ERFURT**
DGK-DVG: Thementage
- 16.–20.05. in **MÜNCHEN**
Intensivw. Endokrinologie u. Krankh. d. Harntrakts
- 20.05.–22.05. in **LIMBURG** (11/21,1378)
Grundausb. Veterinärosteopathie Pferd und Klt. 3
- 26./27.05. in **HANNOVER**
DVG: Fachgespräch Geflügelkrankheiten
- 28./29.05. in **BAD WILDUNGEN** (11/21,1378)
Der wachsende Hd. a. Sicht d. Bewegungsforsch.

Juni 2022

- 14.06. in **GREIFSWALD/RIEMS**
FLI: Mitgliederversammlung und Fortbildung

- 23.–26.06. in **BAD WILDUNGEN** (12/20,1575; 6/21,749) Osteopath. für Pfd. prakti., Kurs 2
- 24.–26.06. in **LIMBURG** (12/20,1573)
Grundausbildung Veterinärosteopathie Pfd./Klt. 11
- 24.–26.06. in **LIMBURG** (11/21,1378)
Grundausb. Veterinärosteopathie Pferd und Klt. 4
- 27.–01.07. in **MÜNCHEN**
Intensivworkshop Gastroenterologie

Juli 2022

- 01.–03.07. in **IDSTEIN** (6/21,754)
Intensivausb. Akupunktur – Teil A: Praxisteil 2
- 04.–08.07. in **MÜNCHEN**
Intensivworkshop Labordiagnostik
- 07./08.07. in **WEDEMARK** (4/21,499)
Praxisfortbildung Verhaltenstherapie Modul 7
- 09./10.07. in **WEDEMARK** (4/21,499)
Praxisfortbildung Verhaltenstherapie Modul 8
- 09./10.07. in **BAD WILDUNGEN**
Physikalische u. Rehabilitative Med. Kleintier M 2

August 2022

- 19.08.–21.08. in **LIMBURG** (11/21,1378)
Grundausb. Veterinärosteopathie Pferd und Klt. 5
- 26.–28.08. in **BAD WILDUNGEN**
Trad. Chines. Akupunktur Klein-/Großtier, Workshop
- 26.–28.08. in **LIMBURG** (12/20,1573)
Grundausbildung Veterinärosteopathie Pfd./Klt. 12
- 31.08.–02.09. in **OLDENBURG**
DVG: DACH-Epidemiologietagung

September 2022

- 03./04.09. in **BAD WILDUNGEN**
Physikalische u. Rehabilitative Med. Kleintier M 3
- 07.–09.09. in **OLDENBURG**
DACH-Epidemiologietagung
- 10./11.09. in **KÖLN**
Kölner Thementage – Patient Katze
- 14.–16.09. in **KLOSTER BANZ**
DVG: AVID
- 22.–24.09. in **BAD WILDUNGEN** (12/20,1575; 6/21,749); Osteopathie für Pferdepraktiker, Kurs 3
- 23.–25.09. in **LIMBURG** (11/21,1378)
Grundausb. Veterinärosteopathie Pferd und Klt. 6
- 30.09.–02.10. in **IDSTEIN** (6/21,754)
Intensivausb. Akupunktur – Teil A: Prüfung/Praxis

Oktober 2022

- 12.–15.10. in **BERLIN**
DVG-Vet-Congress
- 21.–23.10. in **LIMBURG** (11/21,1378)
Grundausb. Veterinärosteopathie Pferd und Klt. 7
- 22./23.10. in **BERLIN**
FU: Master Kleintiermedizin: M 6 Ophthalmologie
- 25.–28.10. in **GARMISCH-PARTENKIRCHEN**
DVG: Lebensmittelsicherheit u. Verbraucherschutz

November 2022

- 17./18.11. in **HANNOVER**
DVG: Fachgespräch Geflügelkrankheiten
- 18.–20.11. in **LIMBURG** (11/21,1378)
Grundausb. Veterinärosteopathie Pferd und Klt. 8
- 18.–20.11. in **BAD WILDUNGEN** (11/21,1377)
Trad. Chines. Akupunktur b. Klein- u. Großtier, M 5

- 24.–26.11. in **FREIBURG**
DVG: Int. Tagung Angewandte Ethologie
- 26./27.11. in **BAD WILDUNGEN**
Physikalische u. Rehabilitative Med. Kleintier M 4

Dezember 2022

- 10./11.12. 22.10. in **BERLIN**
FU: Master Kleintiermedizin: M 7 Dermatologie

Januar 2023

- 20.–22.01. in **LIMBURG** (11/21,1378)
Grundausb. Veterinärosteopathie Pferd und Klt. 9

Februar 2023

- 18.02. in **SCHLESWIG**
Schleswig-Holsteinischer Tierärztetag
- 24.–26.02. in **LIMBURG** (11/21,1378)
Grundausb. Veterinärosteopathie Pferd und Klt. 10

März 2023

- 03.–05.03. in **FULDA**
DVG: Pathologie inkl. Schnittseminar
- 10.–12.03. in **BAD WILDUNGEN** (11/21,1377)
Trad. Chines. Akupunktur b. Klein- u. Großtier, M 6
- 11./12.03. in **BAD WILDUNGEN**
Physikalische u. Rehabilitative Med. Kleintier M 5
- 16.–18.03. in **MÜNCHEN**
DVG: Tierschutztagung

Juni 2023

- 17./18.06. in **BAD WILDUNGEN**
Physikalische u. Rehabilitative Med. Kleintier M 6
- 23.–25.06. in **LIMBURG** (11/21,1378)
Grundausb. Veterinärosteopathie Pferd und Klt. 11

September 2023

- 06.–08.09. in **LEIPZIG**
DVG: DACH-Epidemiologietagung
- 09./10.09. in **BAD WILDUNGEN**
Physikalische u. Rehabilitative Med. Kleintier M 7
- 22.–24.09. in **LIMBURG** (11/21,1378)
Grundausb. Veterinärosteopathie Pferd und Klt. 12
- 26.–29.09. in **GARMISCH-PARTENKIRCHEN**
DVG: Lebensmittelsicherheit u. Verbraucherschutz

November 2023

- 22.–25.11. in **BERLIN**
DVG-Vet-Congress

Ausland

November 2021

- 06./07.11. in **WIEN (AT)** (2/21,250; 5/21,633)
Interaktives Zahn-Kompaktseminar, Modul 6
- 12.–14.11. in **ST.-MICHEL-DE-LIVET (FR)** (9/21,1122), Equine Reproduction Days
- 13./14.11. in **WIEN (AT)** (7/21,873)
Kochkurs Chirurgie, Weichteilserie Kurs 5
- 20./21.11. in **WIEN (AT)** (4/21,502)
Ophthalmologie in der Kleintierpraxis Modul 3 u. 4
- 20./21.11. in **WIEN (AT)** (2/21,250)
Internistik Kompakt, Modul 5
- 27./28.11. in **WIEN (AT)** (4/21,502)
Interaktives Anästhesie-Kompaktseminar

Dezember 2021

- 01.–03.12. in **ZOLLIKOFEN (CH)** (6/21,754)
Besamungspraxis mit Erfolg
- 04./05.12. in **WIEN (AT)** (5/21,633)
Interaktives Zahn-Kompaktseminar, Modul 7
- 17.–19.12. in **ARLESHEIM/BASEL (CH)** (8/21,989); Grundausb. Veterinärosteopathie M 3

Januar 2022

- 28.–30.01. in **ARLESHEIM/BASEL (CH)** (8/21,989); Grundausb. Veterinärosteopathie M 4

Februar 2022

- 25.–27.02. in **ARLESHEIM/BASEL (CH)** (8/21,989); Grundausb. Veterinärosteopathie M 5

März 2022

- 18.–20.03. in **ARLESHEIM/BASEL (CH)** (8/21,989); Grundausb. Veterinärosteopathie M 6

April 2022

- 29.04.–01.05. in **ARLESHEIM/BASEL (CH)** (8/21,989); Grundausb. Veterinärosteopathie M 7

Mai 2022

- 27.–29.05. in **ARLESHEIM/BASEL (CH)** (8/21,989); Grundausb. Veterinärosteopathie M 8

Juni 2022

- 14.–16.06. in **MURO, MALLORCA (ES)** (2/20,279; 6/20,810); bpt: Resilienztraining
- 24.–26.06. in **ARLESHEIM/BASEL (CH)** (8/21,989); Grundausb. Veterinärosteopathie M 9

September 2022

- 23.–25.09. in **ARLESHEIM/BASEL (CH)** (8/21,989); Grundausb. Veterinärosteopathie M 10

Oktober 2022

- 28.–30.10. in **ARLESHEIM/BASEL (CH)** (8/21,989); Grundausb. Veterinärosteopathie M 11

Juni 2023

- 06.–11.06.2023 in **MURO, MALLORCA (ES)**
bpt: Coaching-Methoden in der Tierarztpraxis

E-Learning

Laufende Kurse

- Einstieg jederzeit möglich (9/12,1310)
ATF: Einführung in die Regulationsmedizin
- Einstieg jederzeit möglich (5/15,738)
ATF/Vetion: Koproskopische Diagnostik
- Einstieg jederzeit möglich (12/15,1792)
Akupunkturpunkte bei Hund und Pferd
- Einstieg jederzeit möglich (12/15,1792)
BRSV-Infektionen
- Einstieg jederzeit möglich (4/16,593)
Der Hund als Versuchstier
- Einstieg jederzeit möglich (4/16,593)
Hygienemanagement Versuchstierhaltung
- Einstieg jederzeit möglich (5/16,758)
Aufstallung neugeborener Kälber
- Einstieg jederzeit möglich (6/16,907)
Optimale Kolostrumversorgung
- Einstieg jederzeit möglich (7/16,1069)
Muttertierimpfung – kompakt
- Einstieg jederzeit möglich (8/16,1232)
Informationskompetenz
- Einstieg jederzeit möglich (9/16,1423)
Das Meerschweinchen als Versuchstier
- Einstieg jederzeit möglich (9/16,1423)
Das Kaninchen als Versuchstier
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP Ktr. 1: Perinealhernie/Kastration Rüde
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: Operationen b. Kleintier 2: Harnapparat I
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP Ktr. 3: Harnapparat II/Geschlechtsorg.
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: Operationen b. Kleintier 4: Leber
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP b. Kleintier 5: Milz/Abdominaltumoren
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP b. Kleintier 6: Haut/Mammatumoren
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP b. Kleintier 7: Augenchirurgie
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: Operationen beim Kleintier 8: Ohr
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP b. Kleintier 9: Kopf
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP b. Kleintier 10: Zähne
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP b. Kleintier 11: Thorax
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP b. Kleintier 12: Magendrehung
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP b. Kleintier 13: Rektum/Anus
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP b. Kleintier 14: Wirbelsäule
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP Ktr. 15: Orthopädie Schulter
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP Ktr. 16: Orthopädie Ellenbogen distal
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP Ktr. 17: Hüftgelenk/HD-Syndrom
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP Ktr. 19: Osteosynthese I
- Einstieg jederzeit möglich (4/21,502)
ATF/Vetion: OP Ktr. 20: Osteosynthese II

Wichtiger Hinweis

Aufgrund der Sachlage in Bezug auf die Verbreitung des Coronavirus können die Informationen zu den Veranstaltungen unter Umständen veraltet sein. Für aktuelle Informationen kontaktieren Sie bitte direkt die jeweiligen Veranstalter.

- Einstieg jederzeit möglich (5/21,634)
ATF/Vetion: VetMAB: Mastitis
- Einstieg jederzeit möglich (5/21,634)
ATF/Vetion: VetMAB: Klauenerkrankungen Rind
- bis 02.11.2021 (11/20,1453)
Moderne Pferdefütterung
- bis 03.11.2021 (9/21,1126)
bpt-Kongress digital
- bis 03.11.2021 (10/21,1247)
Nicht infektiöse Durchfallursachen bei Hunden
- bis 04.11.2021 (10/20,1325)
Echokardiografie beim Hund
- bis 05.11.2021 (10/20,1325)
BLTK: Praxismanagement: Komm. Turniertierarzt
- bis 05.11.2021 (12/20,1577)
Das Schwein und das Zink
- bis 09.11.2021 (11/20,1455)
Grundlagen der hämatologischen Diagnostik
- bis 10.11.2021 (10/20,1325)
BLTK: Kleintiere – Das schmerzhafte Kniegelenk
- bis 11.11.2021 (11/20,1455)
Gynäkologie beim Kleintier
- bis 14.11.2021 (3/21,380)
Certified Veterinary Acupuncture Program
- bis 17.11.2021 (2/21,251)
ATF: Strahlenschutz Aktualisierungskurs M 1–3
- bis 17.11.2021 (4/21,505)
ATF: Qualzucht – Aufgaben und Pflichten
- bis 17.11.2021 (7/20,940)
ATF: Consensus Statements Kleintiermed. Kurs 5
- bis 17.11.2021 (10/21,1247)
Kälbergesundheit auf Milchviehbetrieben verbessern
- bis 21.11.2021 (11/20,1456)
Ophthalmologische Notfälle
- bis 21.11.2021 (4/21,507)
ATF: Phytotherapie Kurs E und F
- bis 24.11.2021 (1/21,113)
Operative Versorgung chronischer Otitiden
- bis 25.11.2021 (11/20,1456)
Verhaltenstherapie Kleintier
- bis 26.11.2021 (12/20,1577)
Dysphagie beim Pferd
- bis 30.11.2021 (11/20,1457)
Canine chronische Bronchitis
- bis 30.11.2021 (6/20,811;10/21,1245)
ATF/Vetion: Reproduktionsmedizin Pferd 1–4
- bis 30.11.2021 (9/21,1124)
ATF: Veterinär-Telemedizin in der Praxis
- bis 01.12.2021 (1/21,113)
Befundg./Bewertg. Mastschweine i. Schlachthof
- bis 01.12.2021 (2/21,251)
Blutdruckmessg. b. Ktz. mittels Dopplerverfahren
- bis 02.12.2021 (12/20,1577)
Wenn Kaninchen nicht fressen ...
- bis 08.12.2021 (11/20,1457)
BLTK: Tierseuchenrechtl. Eigenkontr. i. Aquakulturen
- bis 08.12.2021 (7/20,940)
ATF: Consensus Statements Kleintiermed. Kurs 6
- bis 09.12.2021 (12/20,1577)
Die Kaufuntersuchung des Pferdes
- bis 14.12.2021 (1/21,113)
ATF: Klinik und Diätetik b. geriatrischen Patienten
- bis 15.12.2021 (11/20,1458)
BLTK: Tierschutz und Anti-Doping im Pferdesport
- bis 16.12.2021 (3/21,375; 5/20,633)
Aktualisierungskurs Prüfungstermine
- bis 31.12.2021 (2/20,276; 6/20,811)
ATF/GTVMT/DVG/Vetion: Verhaltenstherapie M 1
- bis 31.12.2021 (2/20,284)
ATF/GTVMT/DVG/Vetion: Verhaltenstherapie M 2
- bis 31.12.2021 (2/20,284)
ATF/GTVMT/DVG/Vetion: Verhaltenstherapie M 3
- bis 31.12.2021 (4/20,569; 8/20,1050)
ATF/GTVMT/DVG/Vetion: Verhaltenstherapie M 4
- bis 31.12.2021 (10/20,1325)
ATF/GTVMT/DVG/Vetion: Verhaltenstherapie M 5
- bis 31.12.2021 (2/20,284)
ATF/GTVMT/DVG/Vetion: Verhaltenstherapie M 6
- bis 31.12.2021 (2/20,284)
ATF/GTVMT/DVG/Vetion: Verhaltenstherapie M 7
- bis 31.12.2021 (1/21,118)
ATF/GTVMT/DVG/Vetion: Verhaltenstherapie M 8
- bis 31.12.2021 (2/20,284)
ATF/GTVMT/DVG/Vetion: Verhaltenstherapie M 9
- bis 31.12.2021 (5/21,634)
ATF/GTVMT/DVG/Vetion: Verhaltenstherapie M 10
- bis 31.12.2021 (9/20,1201; 12/20,1576)
Befundg. u. Bewertg. v. Mastschweinen i. Schlachthof
- bis 31.12.2021 (1/21,113)
ATF/Vetion: VetMAB: AB-Minimierg. Nutztierhaltg.
- bis 31.12.2021 (1/21,114)
Fokus – Chirurgisches Arbeiten
- bis 31.12.2021 (1/21,114)
Fokus – Verhalten und Belastungseinschätzung
- bis 31.12.2021 (1/21,114)
Fokus – Das Minipig als Versuchstier
- bis 31.12.2021 (1/21,114)
Fokus – Besonderheiten beim Minipig
- bis 31.12.2021 (1/21,114)
Fokus – Ersatz- u. Ergänzungsmeth. z. Tierversuch
- bis 31.12.2021 (1/21,114)
Fokus – Informationskompetenz – Recherche
- bis 31.12.2021 (1/21,114)
Fokus – Der Hund als Versuchstier
- bis 31.12.2021 (1/21,115)
Fokus – Routineeingriff beim Hund
- bis 31.12.2021 (1/21,115)
Fokus – Das Meerschweinchen als Versuchstier
- bis 31.12.2021 (1/21,115)
Fokus – Das Kaninchen als Versuchstier
- bis 31.12.2021 (1/21,115)
Fokus – Biometrie
- bis 31.12.2021 (1/21,115)
Fokus – Zucht und Genetik
- bis 31.12.2021 (1/21,115)
Fokus – Kryokonservierung
- bis 31.12.2021 (1/21,115)
Fokus – Hygienemanagement
- bis 31.12.2021 (1/21,115)
Fokus – Gentechnik
- bis 31.12.2021 (1/21,116)
Fokus – Ethik
- bis 31.12.2021 (1/21,116)
Fokus – Injektions- u. Probenentnahmetechniken
- bis 31.12.2021 (1/21,116)
Fokus – Tötung von Versuchstieren
- bis 31.12.2021 (10/21,1245)
C1-T Kernmodul
- bis 31.12.2021 (10/21,1245)
C2-T Basiskurs Rind
- bis 31.12.2021 (2/21,251)
ATF/Vetion: VetMAB: AB-Minimierg. Nutztierhaltg.

- bis 31.12.2021 (4/21,508)
ATF: Veterinärakupunktur Grundkurs III
- bis 31.12.2021 (9/21,1124)
ATF: Veterinär-Telemedizin in der Praxis
- bis 04.01.2022 (1/21,116)
Pferdehaltung aus Praxis
- bis 04.01.2022 (1/21,116)
Dendritische Zelltherapie in der Onkologie
- bis 04.01.2022 (1/21,116)
Tierschutz bei Arzneimittel-Zulassungsstudien
- bis 04.01.2022 (1/21,116)
Fallbesprechungen Kleintier-EKGs
- bis 04.01.2022 (1/21,116)
Dermatologie – Grundlagen in der Kleintierpraxis
- bis 05.01.2022 (3/21,376)
Der Amtstierarzt und der Tierschutz
- bis 05.01.2022
Orale und parodontale Probleme bei der Katze
- bis 08.01.2022 (3/21,376)
Feline Hyperthyreose
- bis 09.01.2022 (1/21,116)
Röntgendiag. d. Hüft- u. Ellbogengelenkdisplasie
- bis 11.01.2022 (1/21,107)
Musari Web(sem)inar Homöopathie M 6
- bis 12.01.2022 (2/20,280)
Das Pankreas: Kleines Organ – große Probleme!?
- bis 13.01.2022 (12/20,1578)
Elektrolytstörungen beim Kleintier
- bis 13.01.2022 (2/21,251)
Lebererkrankungen des Hundes
- bis 14.01.2022 (12/20,1578)
BLTK: Der Bienen und die Biene aus tierärztl. Sicht
- bis 19.01.2022 (12/20,1578)
BLTK: Bienen: Was gibt's zu tun?
- bis 19.01.2022 (3/21,376)
Klein gegen Groß- oder eine Frage des Alters?
- bis 20.01.2022 (12/20,1579)
Neurologische Untersuchung beim Kleintier
- bis 21.01.2022 (3/21,376)
Abstand oder Impfen? Referenten im Dialog
- bis 22.01.2022 (1/21,117)
Verhaltensauffälligkeiten beim Hund
- bis 25.01.2022 (11/19,1620)
Herzinsuffizienz beim Hund
- bis 26.01.2022 (12/20,1580)
BLTK: Fische – Kiemengesundheit Salmoniden
- bis 27.01.2022 (1/21,117)
Erste Hilfe bei Zierfischpatienten
- bis 29.01.2022 (2/21,251)
Mammatumoren beim Kleintier
- bis 30.01.2022 (5/21,635)
Management der Tierarztpraxis/-klinik
- bis 01.02.2022 (3/20,432)
Zytologie
- bis 02.02.2022 (1/21,117)
BLTK: Bienen: Alles reine Natur?
- bis 10.02.2022 (1/21,118)
Punktlandung Kommunikation
- bis 11.02.2022 (12/20,1580)
Antibiotikaeinsatz in der Großtierpraxis
- bis 12.02.2022 (2/21,252)
Röntgen des Thorax beim Kleintier
- bis 17.02.2022 (2/21,252)
Angeborene Gaumenspalten beim Kleintier
- bis 17.02.2022 (1/21,118)
Neurolokalisation beim Kleintier
- bis 17.02.2022 (3/21,376)
Digitalisierung der Diagnostik – Fokus PCV2
- bis 18.02.2022 (1/21,118)
Euthanasie bei Hund und Katze
- bis 19.02.2022 (2/21,253)
Röntgen des Abdomens beim Kleintier
- bis 19.02.2022 (4/21,502)
Antibiotikaeinsatz in der Großtierpraxis
- bis 20.02.2022 (4/21,503)
Rationaler Antibiotikaeinsatz in der Kleintierpraxis
- bis 22.02.2022 (2/21,253)
Konfliktmanagement in der Tierarztpraxis
- bis 23.02.2022 (1/21,118)
BLTK: Fische: Tiergesundheitsüberwachg. Aquak.
- bis 24.02.2022 (2/21,253)
Wundmanagement beim Kleintier
- bis 24.02.2022 (4/21,503)
Rinder Grippe
- bis 28.02.2022 (4/21,508)
ATF: Veterinärakupunktur Grundkurs IV
- bis 02.03.2022 (2/21,253)
Berufsorientierung Tiermedizin
- bis 02.03.2022 (3/21,376)
Musari Web(sem)inar Homöopathie Modul 2
- bis 03.03.2022 (2/21,253)
Infektiöse Darmerkrankg. b. Kaninchen u. Nagern
- bis 04.03.2022 (3/20,434; 4/21,502)
CIRD – mehr als Zwingerhusten?
- bis 06.03.2022 (5/21,634)
Schmerztherapie in der Kleintierpraxis Teil 1
- bis 09.03.2022 (1/21,119)
ATF/DVG/FU Bln./TK Bln.: Dahlemer Diätetiksem.
- bis 13.03.2022 (3/20,433; 3/21,375)
Saubere Rinder – gesunde Tiere = gesunde LM
- bis 16.03.2022 (2/21,254)
BLTK: Bienen – Manukahonig
- bis 16.03.2022 (2/21,254)
Das Kognitive Dysfunktionssyndrom beim Hund
- bis 17.03.2022 (3/21,378)
Schädel-Hirn-Traumata bei Hund und Katze
- bis 17.03.2022 (5/21,634)
Schmerztherapie in der Kleintierpraxis Teil 2
- bis 18.03.2022 (3/21,378)
Der feline Herzpatient
- bis 19.03.2022 (4/21,503)
Bildwelt d. digitalen Röntgens i. d. tierärztl. Praxis
- bis 20.03.2022 (4/20,571; 5/21,633)
Amtstierarzt und Tierschutz – Reptilienhaltung
- bis 22.03.2022 (3/21,378)
Update zu FIV/FIP, FeLV
- bis 23.03.2022 (4/21,503)
Die multimorbide Katze – Teil 2
- bis 24.03.2022 (3/21,378)
Erstversorgung von Welpen
- bis 24.03.2022 (4/21,503)
Guter Start für Saugferkel
- bis 25.03.2022 (3/21,378)
Röntgendiagnostik d. Vordergliedmaße b. Kleintier
- bis 25.03.2022 (4/20,571; 4/21,502)
Labordiagnostik Herz-Nieren-Achse
- bis 31.03.2022 (3/21,379)
Ultraschall Diagnostik der Leber u. ihrer Mitstreiter
- bis 01.04.2022 (4/21,503)
Notfälle in der Tierzahnheilkunde
- bis 03.04.2022 (4/21,503)
Röntgendiagnostik des „akuten Abdomens“ Klt.
- bis 12.04.2022 (4/21,503)
Das Huhn in der Kleintierpraxis
- bis 12.04.2022
Das Huhn in der Kleintierpraxis
- bis 13.04.2022 (3/21,379)
BLTK: Bienen – Stadtkerei
- bis 14.04.2022 (4/21,504)
Labordiagnostik Hund – Leitsymptom Erbrechen
- bis 16.04.2022 (10/20,1320; 5/21,633)
Hypertensive Retinopathie der Katze
- bis 19.04.2022 (4/21,505)
Der geriatrische Zahnpatient
- bis 20.04.2022 (5/21,634)
Nierenerkrankungen des Hundes
- bis 21.04.2022 (4/21,505)
Kaninchenkrankheiten: Ausgesuchte Fallberichte
- bis 21.04.2022 (5/21,634)
Die Katze lässt ihre Symptome zu Hause
- bis 22.04.2022 (4/21,505)
Fallbeispiele aus der Heimtiersprechstunde 2
- bis 26.04.2022 (4/21,506)
Endokrinologie Katze – Hyperaldosteronismus
- bis 27.04.2022 (4/21,506)
Der Dermatologie Journal Club
- bis 28.04.2022 (4/21,506)
Kommunikation im Team
- bis 29.04.2022 (4/20,574; 5/21,633)
Labordiagnostik: Spurensuche beim Pferd
- bis 30.04.2022 (4/21,508)
ATF: Manuelle u. Physikalische Therapien Kurs I
- bis 30.04.2022 (4/21,508)
ATF: Manuelle u. Physikalische Therapien Kurs II
- bis 02.05.2022 (4/21,507)
BbT: Das Tiergesundheitsrecht im Wandel
- bis 03.05.2022 (4/21,507)
Diagnostik und Therapie v. Lebererkrankungen
- bis 05.05.2022 (4/21,507)
Echokardiografie bei der Katze
- bis 05.05.2022 (5/21,635)
Diagnostik im Schweinebestand Teil 1
- bis 05.05.2022 (5/21,635)
Diagnostik im Schweinebestand Teil 2
- bis 06.05.2022 (4/20,574; 5/21,633)
Diätetik v. Leber- u. Pankreaserkrankg. Hd. u. Ktz.
- bis 06.05.2022 (5/21,635)
Kardiologie beim Heimtier
- bis 08.05.2022 (4/21,505)
Fallbeispiele aus der Heimtiersprechstunde 3
- bis 10.05.2022 (5/21,635)
Cushing beim Kleintier
- bis 11.05.2022 (5/21,635)
Juckreiz beim Hund
- bis 15.05.2022 (6/20,812; 6/21,754)
Vektorübertrag. Erkrank. bei Hund und Katze in D.
- bis 16.05.2022 (6/21,754)
Tierschutz in Versuchstierhaltungen
- bis 18.05.2022 (4/21,507)
BLTK: Fische – AHL in Aquakulturen
- bis 18.05.2022 (4/21,507)
Labordiagnostik: Leitsymptom Fieber beim Hund
- bis 19.05.2022 (5/21,636)
„Versteckte“ Schmerzen bei Hund und Katze
- bis 20.05.2022 (5/21,636)
Die Kastration der Hündin
- bis 20.05.2022 (5/21,636)
Der Hund mit Herzinsuffizienz

- bis 20.05.2022 (7/20,936; 6/21,754)
Wenn der Blutdruck durch die Decke geht – Ktz.
- bis 26.05.2022 (6/21,755)
Tierhaltungsverbote – wie geht es weiter?
- bis 26.05.2022 (5/21,636)
Verhaltenstherapie Kleintier: Trennungsangst Hd.
- bis 26.05.2022 (5/21,636)
Otitis beim Hund
- bis 27.05.2022 (6/21,755)
Tierschutz: Management und Haltung von Eulen
- bis 27.05.2022 (5/21,637)
Orthopädische Fallbesprechung beim Hund
- bis 27.05.2022 (5/21,637)
Gynäkologie beim Kleintier
- bis 27.05.2022 (5/21,637)
Grundlagen der Zytologie beim Kleintier
- bis 28.05.2022 (6/21,755)
Therapie v. Zahnerkrankungen bei Kan. u. Nagern
- bis 31.05.2022 (7/21,874)
Schmerz lass nach!
- bis 31.05.2022 (5/21,637)
Chronische Enteropathie des Hundes
- bis 01.06.2022 (6/21,755)
Tiergesundheit im Schweinebetrieb Teil 1 und 2
- bis 02.06.2022 (5/21,637)
Fallbeispiele Heimtiere 4 – Dermatologie
- bis 08.06.2022 (5/21,594)
BLTK: Fische – (Elektro-)Betäubung bei Fischen
- bis 09.06.2022 (6/21,755)
Ophthalmologische Fallbeispiele Kleintiere
- bis 09.06.2022 (5/21,637)
Labordiagnostik Pferd: Leistungsinsuffizienz
- bis 09.06.2022 (6/21,755)
Die Kastration des Rüden
- bis 18.06.2022 (4/20, 575; 7/21,874)
Labordiagnostik: Spurensuche beim Hund
- bis 24.06.2022 (4/19,600; 7/21,874)
Saubere Schweine – ges. Tiere = ges. Lebensmitt.
- bis 24.06.2022 (8/20,1051; 7/21,874)
„Big Five“ d. kardialen Therapie b. Hd. u. Ktz.
- bis 24.06.2022 (8/21,990)
Befundung und Bewertung von Mastschweinen
- bis 25.06.2022 (7/21,874)
Digitaler Düsseldorfer Schweinetag
- bis 01.07.2022 (8/21,990)
Gastrointestinaltrakt – Röntgen/bildgeb. Verfahren
- bis 01.07.2022 (8/21,990)
Computertomografie – die Technik durchdringen
- bis 19.07.2022 (8/20,1052; 8/21,990)
Tierschutz beim Transport von Zierfischen
- bis 19.07.2022 (2/20,279; 8/21,990)
Tierschutz und Schlachtung für Tierärzte
- bis 20.07.2022 (7/21,828)
BLTK: Reptilien: Tierärztl. Betreuung von Reptilien
- bis 21.07.2022 (8/20,1052; 8/21,990)
Tierärztl. Überwachung von Zierfischen im Handel
- bis 23.07.2022 (8/21,990)
Tierschutz bei landwirtschaftlichen Nutztieren
- bis 29.07.2022 (8/20,1052; 8/21,990)
Der alte Hund und der Schlaf
- bis 30.07.2022 (7/21,875)
ATF/Vetion: Stickstoff-/Phosphorred. Füttg. v. Milchkühen
- bis 30.07.2022 (8/21,990)
Überwachung von Pferdesportveranstaltungen
- bis 30.07.2022 (8/21,991)
Gefährliche Hunde
- bis 30.07.2022 (8/21,991)
Tierschutzrecht in der Hundehaltung
- bis 01.08.2022 (8/21,991)
Ich sehe was, was Du nicht siehst!
- bis 07.08.2022 (8/21,991)
Röntgenuntersuchung der Gliedmaßen beim Pferd
- bis 13.08.2022 (9/21,1123)
Das richtige Diuretikum i. d. richtigen Dosierung
- bis 26.08.2022 (9/21,1123)
Behebung u. Verfolgung von Tierschutzverstößen
- bis 26.08.2022 (10/21,1245)
Röntgendiagnostik der Hintergliedmaße b. Kit.
- bis 26.08.2022 (9/21,1123)
Tierfortnahmen und Haltungsuntersagungen
- bis 01.09.2022 (8/21,991)
Anästhesie beim geriatrischen Patienten
- bis 02.09.2022 (8/21,991)
Orthopädische Notfälle bei Hund und Katze
- bis 04.09.2022 (8/21,991)
Fallbeispiele Heimtiersprechstunde 5: Harntrakt
- bis 06.09.2022 (8/21,991)
Der Ziervogel als Patient – Basisversorgung
- bis 09.09.2022 (8/21,992)
Zahnextraktion bei Kaninchen
- bis 09.09.2022 (9/21,1123)
Blutdruckmessung bei der Katze
- bis 13.09.2022 (8/21,992)
Kieferchirurgie beim Kleintier
- bis 15.09.2022 (8/21,993)
Update Zystitis bei Hund und Katze
- bis 15.09.2022 (9/21,1123)
Update zu Diuretika im klinischen Einsatz
- bis 16.09.2022 (8/21,993)
Update Impfungen in der Rinderpraxis
- bis 20.09.2022 (8/21,993)
Kommunikation rund ums Geld
- bis 22.09.2022 (8/21,993)
7 + 4: Was wissen wir von Apoquel u. Cytopoint?
- bis 23.09.2022 (9/20,1199; 10/21,1245)
Diagnostik im Schweineb. – Respirationsapparat
- bis 23.09.2022 (10/21,1245)
Befundg. u. Bewertung am Schlachthof – Rind
- bis 23.09.2022 (10/21,1245)
Dermatologische Fallbesprechung – Otitis b. Kit.
- bis 27.09.2022 (9/21,1124)
Musari Web(sem)inar Homöopathie Modul 1
- bis 28.09.2022 (10/21,1246)
Tierzahnheilkunde beim Jungtier
- bis 28.09.2022 (9/21,1124)
Herzinsuffizienz b. Hund – was ist neu in 2021?
- bis 29.09.2022 (8/21,993)
Impfstrategie Rind: Enzoöt. Bronchopneumonie
- bis 29.09.2022 (8/21,993)
Powertipps für Stubentiger
- bis 30.09.2022 (9/21,1125)
Zytologie b. Ktr. – Diff. von Entzündg. u. Tumoren
- bis 02.10.2022 (10/21,1246)
Fallbeispiele aus der Heimtiersprechstunde 6
- bis 04.10.2022 (10/21,1246)
Fragetechniken und Gesprächsziele
- bis 05.10.2022 (11/21,1379)
Die Umsetzung des AHL im Veterinäramt
- bis 06.10.2022 (9/21,1125)
Labordiagnostik: Ktz. – Leitsymptom Kachexie
- bis 06.10.2022 (10/21,1246)
Zootiermedizin
- bis 07.10.2022 (11/20,1452; 10/21,1245)
Management des multimorbiden Katzenpatienten
- bis 07.10.2022 (10/21,1246)
Epileptische Anfälle beim Kleintier
- bis 11.10.2022 (9/21,1072)
BLTK: Anatom. Grundlagen/Besonderheiten NWK
- bis 12.10.2022 (9/21,1125)
Glutenfrei oder nicht glutenfrei? Vet.neurologie
- bis 16.10.2022 (12/20,1576; 10/21,1245)
Atemwegserkrankungen bei Hund und Katze
- bis 16.10.2022 (10/21,1246)
Kleintierdermatologie
- bis 16.10.2022 (10/21,1246)
Tierschutz und Transport für Tierärzte
- bis 17.10.2022 (12/20,1576; 10/21,1245)
Infektionen bei Hund und Katze
- bis 20.10.2022 (9/21,1125)
Hufrehe – ein Update
- bis 23.10.2022 (10/21,1247)
Endokrinologie Katze – Diabetes mellitus
- bis 23.10.2022 (9/21,1126)
Feliner Diabetes mellitus
- bis 23.10.2022 (10/21,1246)
Diagnostik im Schweinebestand
- bis 26.10.2022 (9/21, 1072)
BLTK: Kleine Wiederkäuer – Fallbsp. Spurenel.
- bis 26.10.2022 (6/21,757)
Dahlemer Diätetikseminar
- bis 27.10.2022 (10/21,1247)
Häufige Erkrank. d. Ratte – Diagnostik u Therapie
- bis 28.10.2022 (10/21,1247)
Systemerkrankungen und das Auge beim Kleintier
- bis 29.10.2022 (10/21,1246)
Immunmodulation beim Pferd
- bis 30.10.2022 (10/20,1324; 11/21,1379)
Frag die Expertin – Thema Kälbergesundheit
- bis 07.12.2022 (12/20,1579)
ATF/Vetion: Consensus Statements f. d. Klt.med.
- bis 31.12.2022 (1/20,131)
Stressfreier Umgang mit Kühen
- bis 31.12.2022 (1/20,131)
Fruchtbarkeit: Methoden der TUs in der Praxis
- bis 31.12.2022 (1/20,131)
Fruchtbarkeit: TU minus. Was nun?
- bis 31.12.2022 (1/20,131)
Diagnostik. TU aus einer Blutprobe
- bis 31.12.2022 (1/20,131)
Q-Fieber: Ein Problem für Mensch und Tier

- bis 31.12.2022 (1/20,131)
Frischabkalber: Überwachung und Therapie
- bis 31.12.2022 (1/20,131)
Fütterung: Rationskontrolle mit einer App
- bis 31.12.2022 (1/20,131)
Stoffwechsel: Grundkurs Fütterung
- bis 31.12.2022 (1/20,132)
Trockenstehermanagement und Laktationsstart
- bis 31.12.2022 (1/20,132)
Management: Praktische Betriebsberatung
- bis 31.12.2022 (1/20,132)
Management: MLP-Daten interpretieren
- bis 31.12.2022 (1/20,132)
Evidenzbasierte Mastitistherapie
- bis 31.12.2022 (1/20,132)
Mastitis-Schnelltests im Vergleich
- bis 31.12.2022 (1/20,132)
Homöopathie in der ITB Grundkurs
- bis 31.12.2022 (1/20,132)
Homöopathie in der ITB Aufbaukurs
- bis 31.12.2022 (1/20,133)
Rehe, Sohlengeschwüre und Co.
- bis 31.12.2022 (1/20,133)
Endoparasitenbekämpfung beim Rind
- bis 31.12.2022 (1/20,133)
Kälberaudit: Fünf kritische Kontrollpunkte
- bis 31.12.2022 (1/20,133)
Kälberaufzucht: Neue Ergebnisse aus Kanada
- bis 31.12.2022 (1/20,133)
Rindergrappe: Diagnostik-Tools und Tubes
- bis 31.12.2022 (1/20,133)
Stallklima-Audit
- bis 31.12.2022 (1/20,133)
Mastitisdiagnostik in der Praxis
- bis 31.12.2022 (1/20,134)
Infektiöse Klauenerkrankungen
- bis 31.12.2022 (1/20,134)
Diagnostik an der Rinderklaue
- bis 31.12.2022 (1/20,134)
Eutergesundheit im AMS
- bis 31.12.2022 (1/20,134)
Der ideale Transitstall
- bis 31.12.2022 (1/20,134)
Tierseuchen: ParaTBC in der Praxis
- bis 31.12.2022 (1/20,134)
Silagemanagement und Controlling in der Praxis
- bis 31.12.2022 (1/20,134)
TMR-Audit: Schlüssel z. besseren Tiergesundheit
- bis 31.12.2022 (1/20,134)
Fruchtbarkeit: Ultraschall in der Praxis
- bis 31.12.2022 (1/20,135)
Klauen: Spiegelbild der Herdengesundheit
- bis 31.12.2022 (10/20,1321)
Rindergrappe: Diagnostik-Tools und Tubes
- bis 31.12.2022 (10/20,1330)
ATF/DVG/Vetion: Grundkurs Bienen
- bis 31.05.2024 (7/19,1033; 8/19,1197)
ATF/Vetion: Operationen beim Kleintier
- bis 31.12.2024 (2/20,281)
ATF/Vetion: Operation beim Kleintier Teil 2
- bis 31.12.2025 (3/19,464)
ATF: Grundkurs Bienen M 1–4
- bis 01.01.2028 (6/18,874)
Mulligan Concept: Canine Application
- bis 01.01.2028 (6/18,875)
Canine Massage

- bis 01.01.2028 (6/18,875)
Treatment of Common Canine Conditions
- bis 01.01.2028 (6/18,875)
Canine Sports Medicine
- bis 01.01.2028 (6/18,875)
Companion Anim. Pain Management Certifi. Progr.
- bis 01.01.2028 (6/18,876)
Nutrition Case Management Certificate
- bis 01.01.2028 (6/18,876)
Canine Physical Rehabilitation
- bis 01.01.2028 (6/18,876)
Canine Osteoarthritis Case Manager Certificate

November 2021

- 01.11.–30.11. (9/21,1126)
Regulatory Affairs
- 03.11. (11/21,1379)
Sonophysiologie des Abdomens beim Hund
- 03.11. (11/21,1379)
Musari Homöopathie Kurs 2-11
- 03.11. (9/21,1127)
Hufrehe aus orthopäd. u. schmerztherapeut. Sicht
- 03.11.
Tendomyopathien d. Vorder- u. Hintergliedmaßen
- 03.11. (2/21,251)
ATF: Aktualisierung d. Fachkund i. Strahlenschutz
- 03.11.2021–28.09.2022 (10/21,1247)
Grundlagen betriebswirtschaftl. Praxisführung
- 03.11.2021–03.11.2022 (9/21,1127)
Labordiagnostik: Katze – Leitsymptom Fieber
- 03.11.2021–03.11.2022 (10/21,1247)
Prostataerkrankungen beim Rüden
- 04.11. (5/21,600)
LTK H: Versuchstierkunde „Basics and Exotics“ 1
- 04.11. (9/21,1127)
Ektoparasitenprophylaxe Ktr.
- 04.11. (3/21,377)
Versuchstierkundliches Kolloquium
- 04.11. (4/21,509)
Magengeschwüre (EGUS) Pferd
- 04.11. (8/21,986)
Verhaltenstherapie beim Hund Modul 2
- 04.11. (8/21,994; 9/21,1123)
Homöopathie: Kleine Gabe, große Wirkung
- 04.11.2021–04.11.2022 (10/21,1247)
Organzytologie beim Kleintier
- 04.11.2021–04.11.2022 (11/21,1379)
Patient Katze
- 04.11.2021–04.11.2022 (11/21,1379)
Echokardiografie beim Hund
- 06.11. (4/21,509)
Arbeitsschutz in der eigenen Tierarztpraxis/-klinik
- ab 06.11. (4/21,502)
ATF/Vetion: OP Ktr. 22: Amputation
- 06./07.11. (6/21,757)
Intensivausbildung Akupunktur – Teil A
- 08.11.2021–08.11.2022 (10/21,1248)
Puerperalstörungen bei der Hündin
- 09.11. (4/21,507)
Kardiologie einfach und logisch
- 09.11. (8/21,994)
Antimikrob. Potenzial ätherischer Öle i. d. Dermatol.
- 09.11. (11/21,1379)
Musari Homöopathie Kurs 1-04

- 09.11.2021–09.11.2022 (9/21,1073)
BLTK: Künstliche Besamung bei der Hündin
- 10.11. (9/21,1127)
Epileptiker i. Alltagsgeschäft m. all seinen Tücken
- 10.11. (11/21,1379)
Musari Homöopathie Kurs 2-19
- 10.11.2021–10.11.2022 (10/21,1248)
Pulmonale Hypertension beim Hund
- 11.11. (5/21,600)
LTK H: Versuchstierkunde „Basics a. Exotics“ 2
- 11.–13.11. (8/21,994)
Qualifikation als Tierschutzbeauftragte Kurs 1
- 11.11.2021–11.11.2022 (11/21,1379)
Gynäkologie beim Kleintier: Geburtsstockungen
- 14.11.–31.12. (10/21,1248)
Pregnant mare and foal II
- 15.11.
Anästhesiologie, Intensivmedizin u. Schmerzther.
- 15.–19.11. (3/21,379)
Versuchstierkunde/Tierschutz nach FELASA C
- 16.11.2021–16.11.2022 (9/21,1073)
BLTK: Infektionskrankheiten b. Neuweltkameliden
- 16.11. (8/21,994)
Palliative Tumorthherapie
- 16.11. (11/21,1320)
Vet. Public Health Meeting: Stutenmilch u. Zecken
- 17.11. (9/21,1127)
Vermeidg. anästhet. Komplik. d. Narkoseüberwa.
- 17.11. (2/21,251)
ATF: Aktualisierung d. Fachkund i. Strahlenschutz
- 17.11. (8/21,994)
Akutes Abdomen
- 17.11. (11/21,1379)
Musari Homöopathie Kurs 2-12
- 17.11.2021–17.11.2022 (10/21,1248)
Verhaltenstherapie Kleintier
- 17.11.2021–17.11.2022 (11/21,1379)
Diätetik des Junghundes
- 18.11. (9/21,1127)
Morbus Addison – Phantom oder Wirklichkeit
- 18.11. (8/21,994; 9/21,1123)
Osteopathie: im Zwiegespräch mit dem Patienten
- 20.11. (8/21,989)
TiHo: From stable to table – Grundsätze sicherer LM
- 21.11.2021–21.11.2022 (11/21,1379)
Ophthalmologische Notfälle–Diagnose u Therapie
- 22.11.2021–22.11.2022 (11/21,1379)
Röntgendiagnostik bei Wildtieren
- 23.11. (9/21,1127)
Die Leber – es führt kein Weg vorbei
- 23.11. (11/21,1379)
Musari Homöopathie Kurs 1-05
- 24.11. (10/21,1248)
Therapeutischer Leitfad. b. Hd. m. Geräuschangst
- 24.11. (9/21,1127)
Therapie u. Therapiemonitoring kl. Hd. m. Cushing
- 24.11. (4/21,509)
Magengeschwüre (EGUS) Pferd
- 24.11. (8/21,994)
Abdomenvergrößerung
- 24.11. (11/21,1379)
Musari Homöopathie Kurs 2-20
- 24.11. (11/21,1379)
Das Kuscheltierdrama reloaded
- 24.11.2021–23.11.2022 (9/21,1127)
Unter Wasser: Dos and Don'ts in Diuretikatherapie

- 24.11.2021–24.11.2022 (11/21,1380)
Narkosemedikament u. Wirkstoffe i. d. Klt.praxis
- 25.11. (11/21,1380)
Vakuumtherapie b. Klt. – Indikationen und Tipps
- 25./26.11. (10/21,1248)
DVG: Internationale Tagung Angewandte Ethologie
- 25.11.2021–25.11.2022 (11/21,1380)
Verhaltenstherapie b. Klt. – Geräuschangst Hund
- 27.11. (9/21,1127)
TVT: Tierschutz in Zirkus und Zoo
- 27.11. (8/21,988)
TiHo: Allg. u. spez. Recht im öffentl. Veterinärwesen
- 29.11.
Anästhesiologie, Intensivmedizin u. Schmerzther.
- 29.11.2021 – 29.11.2022 (11/21,1380)
Cobalamin beim Kleintier
- 30.11. (9/21,1128)
Versuchstierkundliches Kolloquium
- 30.11. (11/21,1380)
Quo vadis? Saugferkeldurchfall i d. Ferkelprodukt.

Dezember 2021

- 01.12. (9/21,1128)
Perioperative Hypotension
- 01.12. (10/21,1248)
Coronahunde – schwierig. Charakt. Herr werden
- 01.12. (4/21,506)
LTK H: Akt. d. Fachk. Strahlensch. Röntgen u. CT
- 01.12. (4/21,508)
ATF: Veterinärakupunktur Grundkurs IV, Seminar
- 01.12.2021–01.12.2022 (11/21,1380)
Orthopädische Fallbesprechungen a d Praxisalltag
- 02.12. (3/21,377)
Versuchstierkundliches Kolloquium
- 02.12. (9/21,1128)
Physiotherapie Basics Kleintierpraxis
- 02.12. (9/21,1128)
Phytotherapie – altbewährt, praxisnah erklärt
- 02.12.2021–02.12.2022 (11/21,1380)
Zytologie beim Kleintier – Leberzytologie
- 03.12. (4/21,506)
Epilepsie bei Hund und Katze
- 04.12. (8/21,994)
bpt: Psychische Erste Hilfe (PEH)
- 04.12. (8/21,989)
TiHo: From stable to table – Grundsätze sicherer LM
- ab 04.12. (4/21,502)
ATF/Vetion: OP Ktr. 23: Chirurgie i. d. Internistik
- 07.12. (7/21,876)
Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz
- 07.–31.12. (9/21,1124)
ATF: Veterinär-Telemedizin in der Praxis
- 08.12.
Kommunikation in der Tierarztpraxis Kurs 1
- 08.12. (11/21,1380)
Hands on Nahtübungen
- 08.12.2021–08.12.2022 (11/21,1380)
Frag die Experten: Osteoarthritis b. Hund u. Katze
- 09.12. (4/21,509)
Magengeschwüre (EGUS) Pferd
- 10.12. (9/21,1128)
Qualzucht
- 11.12. (8/21,988)
TiHo: Allg. u. spez. Recht im öffentl. Veterinärwesen
- 11.12.2021–11.12.2022 (11/21,1381)
Fallbeispiele aus der Heimtiersprechstunde 7

- 13.12.
Anästhesiologie, Intensivmedizin u. Schmerzther.
- 14.12.2021–14.12.2022 (11/21,1335)
BLTK: Arzneimittelrecht zur Behandlung von NWK
- 15.12. (9/21,1128)
Zytologie von Haut und Ohr
- 15.12. (11/21,1381)
Update Epilepsie
- 15.12.
Das VetSofa – X-Mas Special
- 16.12. (8/21,988)
TiHo: Schlachttier- und Fleischuntersuchung
- 28./29.12. (11/21,1381)
DVG: Innere Med. u. klin. Labordiagn., *call f. papers*

Januar 2022

- 07.01. (9/21,1121)
TiHo: Arzneimittel in der Veterinärmedizin
- 11.01. (9/21,1128)
Versuchstierkundliches Kolloquium
- 14.01. (8/21,988)
TiHo: Resilienz und Coping
- 17.01.
Anästhesiologie, Intensivmedizin u. Schmerzther.
- 18.01.2022–18.01.2023 (11/21,1336)
BLTK: Tierärztl. Betreuung v. Pferdesportveranst.
- 19.01.
Kommunikation in der Tierarztpraxis Kurs 2
- 21.01. (9/21,1121)
TiHo: Arzneimittel in der Veterinärmedizin
- 22.01. (8/21,988)
TiHo: Resilienz und Coping
- 25.01.2022–25.01.2023 (9/21,1073)
BLTK: NWK Trächtigg., Geburtsh. Neugeb.versorg.
- 28.01. (3/21,379)
Tierschutz für die Gesellschaft
- 28./29.01.
DVG: InnLab
- 29./30.01. (6/21,757)
Intensivausbildung Akupunktur – Teil A
- 31.01.
Anästhesiologie, Intensivmedizin u. Schmerzther.

Februar 2022

- 01.02.2022–01.02.2023 (9/21,1073)
BLTK: Fütterungsfehler bei Neuweltkameliden
- 05.02.–31.08.2022 (11/21,1381)
Manuelle und Physikalische Therapien Kurs III
- 15.02.2022–15.02.2023 (11/21,1336)
BLTK: Tierärztl. Betreuung v. Pferdesportveranst.
- 17.–19.02.2022 (10/21,1248)
Qualifikation als Tierschutzbeauftragte Kurs 2
- 18.02. (8/21,985)
TiHo: Tierseuchenbekämpfung
- 22.02.2022–22.02.2023 (9/21,1074)
BLTK: Akt. Fälle aus der Lama- u. Alpakamed.

März 2022

- 02.–04.03.
DVG: Physiologie u. Pathologie der Fortpflanzung
- 09.03.
Kommunikation in der Tierarztpraxis Kurs 3
- 12./13.03. (6/21,757)
Intensivausbildung Akupunktur – Teil A

- 22.03.2022–22.03.2023 (11/21,1336)
BLTK: Tierärztl. Betreuung v. Pferdesportveranst.
- 24.–26.03.
DVG: Tierschutztagung

April 2022

- 09./10.04. (6/21,757)
Intensivausbildung Akupunktur – Teil A
- 26.04.2022–26.04.2023 (11/21,1336)
BLTK: Tierärztl. Betreuung v. Pferdesportveranst.

Mai 2022

- 14./15.05. (6/21,757)
Intensivausbildung Akupunktur – Teil A

Juli 2022

- 30./31.07. (6/21,757)
Intensivausbildung Akupunktur – Teil A

August 2022

- 27./28.08. (6/21,757)
Intensivausbildung Akupunktur – Teil A

Tiermedizinische Fachangestellte**E-Learning**

- Einstieg jederzeit möglich (5/15,743)
ATF/vetion: Koproskopische Diagnostik
- Einstieg jederzeit möglich (2/16,259)
Empfang, Visitenkarte des Unternehmens
- Einstieg jederzeit möglich (2/16,259)
Wenn der Tierhalter brüllt, ...
- bis 04.10.2021 (10/20,1332)
Laborkunde
- bis 04.10.2021 (10/20,1332)
Verhaltenskunde in der Tierarztpraxis
- bis 04.10.2021 (10/20,1332)
Praxismanagement in der Kleintierpraxis
- bis 12.10.2021 (1/21,119)
OP-Assistenz für TFA: Notfallversorgung
- bis 03.11.2021 (10/21,1249)
Labor b. Durchfall u. Magen-Darm-Erkr. Hd./Ktz.I
- bis 17.11.2021 (9/21,1129)
bpt-Kongress digital
- bis 24.11.2021 (1/21,119)
Einführung in die Tierphysiotherapie
- bis 16.12.2021 (3/20,439; 5/20,638)
Aktualisierungskurs Prüfungstermine
- bis 03.01.2022 (1/21,119)
Das EKG in der Kleintierpraxis
- bis 03.01.2022 (1/21,119)
Trauerbegleitung
- bis 14.01.2022 (12/20,1580)
Parasitologie Ktz.: Das große Krabbeln
- bis 16.01.2022 (1/21,120)
OP-Assistenz für TFA: Anästhesieüberwachung
- bis 16.01.2022 (1/21,120)
OP-Assistenz für TFA: Verbände

Wichtiger Hinweis

Aufgrund der Sachlage in Bezug auf die Verbreitung des Coronavirus können die Informationen zu den Veranstaltungen unter Umständen veraltet sein. Für aktuelle Informationen kontaktieren Sie bitte direkt die jeweiligen Veranstalter.

- bis 16.01.2022 (1/21,120)
OP-Assistenz für TFA: Nachsorge
- bis 12.02.2022 (2/21,256)
Grundlagen d. Tierzahnheilkunde/Zahn-OP
- bis 18.03.2022 (4/21,509)
Nierenerkrankung – Tipps für die Kleintierpraxis
- bis 20.03.2022 (5/21,638)
Das TFA-Wissens-Quiz Teil 1
- bis 29.03.2022 (3/21,381)
Bildgebung für TFA
- bis 04.04.2022 (3/19,470; 4/21,509)
Harnwege und Harnuntersuchung
- bis 13.05.2022 (6/21,757)
Verhaltenskunde: Unverträgl. m. Artgenossen Hd.
- bis 25.05.2022 (5/21,639)
Brennpkt. Intensivpat. Ktr.: Pflege u. Überwachung
- bis 03.06.2022 (7/20,942; 6/21,757)
Chron. Nierenpat. in der Kleintiersprechstunde
- bis 08.06.2022 (8/20,1055; 6/21,757)
Handwerk Dermatologie: Tipps und Tricks
- bis 02.07.2022 (8/21,995)
Dermatologische Probenentnahme für TFA
- bis 15.07.2022 (8/21,995)
Frag die Expertin – Wissen in der Hundezucht
- bis 08.09.2022 (8/21,995)
Update Kastration in der Kleintierpraxis
- bis 10.10.2022 (9/21,1128)
Zum Wohle der Katze: richtig kommunizieren
- bis 20.09.2022 (8/21,995)
Labordiagnostik: Spurensuche für TFA
- bis 19.10.2022 (10/21,1249)
Weg zur katzenfreundlichen Tierarztpraxis
- bis 26.10.2022 (9/20,1205; 10/21,1249)
Welpenwissen für TFA
- bis 02.11.2022 (12/20,1580; 11/21,1381)
Neonatalogie in der Hundezucht
- bis 02.11.2022 (11/20,1458; 11/21,1381)
Powertipps für graue Panther
- 13.10.2021 (9/21,1129)
Akt. der Fachkenntnisse nach Strahlenschutzrecht
- 03.11.2021 (7/21,876)
Katzenpsychologie – Stressreduktion
- 13.11.2021–13.11.2022 (10/21,1249)
Rund um die Heimtiersprechstunde
- 08.12.2021 (9/21,1129)
LTK H: Akt. d. Kenntn. (Röntgen) gem. StrlSchVV

- 08.12.2021 (9/21,1129)
Beschwerdemanagement aus anderer Perspektive

**Präsenzkurse
November 2021**

- 01.–06.11. in **BRAMSCHE** (4/21,510)
Praxismanagement
- 05.11. in **GIEßEN** (9/21,1130)
Hunde- und Katzenernährung
- 05.–07.11. in **BAD WILDUNGEN** (10/20,1334)
Traditionelle Chinesische Akupunktur Ktr./Pfd. M 4
- 06.11. in **GIEßEN** (9/21,1130)
Hunde- und Katzenernährung für Fortgeschrittene
- 13./14.11. in **BAD WILDUNGEN** (9/21,1130)
Auffrischkurs Tierphysiotherapie Kleintier
- 20.–24.11. in **MÜNCHEN** (7/21,876)
Zertifizierung Klinik- und Praxismanager
- 27.11. in **HAAN** (3/21,381)
Kleintieranästhesie Zertifikat-Lehrgang M 4
- 27./28.11. in **BAD WILDUNGEN** (12/19,1781; 6/21,757); Die Manuelle Lymphdrainage

Dezember 2021

- 02.12. in **FRANKFURT/M.** (2/21,256)
Praxismanagement Modul II
- 11.12. in **FRANKFURT/M.** (5/21,639)
Assistenz in der Anästhesie – Grundlagen
- 12.12. in **FRANKFURT/M.** (5/21,639)
Assistenz Notfallmanagement

Januar 2022

- 14./15.01. in **LEIPZIG** (11/21,1381)
Leipziger Tierärztekongress
- 21.–23.01. in **BAD WILDUNGEN** (9/21,1130)
Tierphysiotherapie Kleintier
- 22.01.–20.11.2022 in **NEUFABRN**
DVG: DGT-Weiterbildung

Februar 2022

- 04.–06.02. in **BAD WILDUNGEN** (10/20,1334)
Traditionelle Chinesische Akupunktur Ktr./Pfd. M 5

März 2022

- 05.03. in **BERLIN**
Assistenz b. d. Zahnsanierung v. Hund u. Katze

Ihr Kontakt zum Deutschen Ärzteverlag

Sie haben Fragen oder möchten eine Anzeige aufgeben?

Das Verkaufs- und Serviceteam vom Deutschen Ärzteverlag steht Ihnen für Rückfragen kompetent zur Seite und berät Sie gerne über interessante Angebote, von denen Sie profitieren.

Ihr Kontakt für eine Industrieanzeige:



Petra Paul
Tel. +49(0)2234 7011-239
Mobil +49(0)1741949788
E-Mail: paul@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für eine Anzeige im Stellenmarkt:



Beate Heller
Tel. +49(0)2234 7011-258
E-Mail: heller@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für eine Anzeige im Rubrikenmarkt:



Birgit Schäfer
Tel. +49(0)2234 7011-443
E-Mail: schaefer@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für ein Abonnement:

Tel. +49 2234 7011-520, E-Mail: abo-service@aerzteverlag.de

Wir freuen uns auf Sie und beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Zeitschrift der Bundestierärztekammer e. V.
69. Jahrgang

Herausgeber:

Bundestierärztekammer e. V. – Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen Tierärztekammern (BTK)
Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer
Französische Straße 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0, Fax +49 30 2014338-88
www.bundestieraerztekammer.de

Redaktion:

Dr. Susanne L. Platt (slp), Chefredakteurin (V.i.S.d.P.)
Katharina Klube (KK)
Bundestierärztekammer e. V.
dtbl@btkberlin.de

Für die Inhalte der Beiträge der BTK-Mitglieds- und Beobachterorganisationen sind diese selbst verantwortlich.

Verlag:

Deutscher Ärzteverlag GmbH
Dieselstr. 2, 50859 Köln, Postfach 40 02 65,
50832 Köln
Tel. +49 2234 7011-0, www.aerzteverlag.de

Geschäftsführung:

Jürgen Führer, Patric Tongbhoyai

Produktmanagement:

Marie-Luise Bertram
Tel. +49 2234 7011-389,
ml.bertram@aerzteverlag.de

Abonnementsservice:

Tel. +49 2234 7011-520, Fax +49 2234 7011-6314
Abo-Service@aerzteverlag.de

Erscheinungsweise:

1 x monatlich

Bezugspreise (inkl. Inlandsporto und MwSt.):

Jahresabonnement 146,00 €
Jahresabonnement für Studenten 88,00 €
Einzelheftpreis 19,50 €
Auslandsversandkosten (pro Heft) 2,70 €
Preise inkl. Porto und MwSt.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Gerichtsstand Köln. Für Mitglieder ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag zur Tierärztekammer/Landestierärztekammer abgegolten.

Leiter Anzeigenmanagement und verantwortlich für den Anzeigenteil Industrie:

Marek Hetmann
Mobil +174 1504748, hetmann@aerzteverlag.de

Verantwortlich für den Stellen-/Rubrikenmarkt:

Markus Lang
Tel. +49 2234 7011-302, lang@aerzteverlag.de

Verkaufsleiter:

Marek Hetmann
Mobil +174 1504748, hetmann@aerzteverlag.de

Verlagsrepräsentanten Industrieanzeigen:

Veterinär: Petra Paul
Tel. +49 2234 7011-239, paul@aerzteverlag.de

Non-Health:

Eric Le Gall
Tel. +49 2202 9649510, Mobil +49 172 2575333
legall@aerzteverlag.de

Herstellung:

Alexander Krauth, krauth@aerzteverlag.de

Layout:

Sabine Tillmann

Druck: L.N. Schaffrath Druck Medien,
Marktweg 42-50, 47608 Geldern

Bankverbindungen:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Köln,
IBAN: DE28 3006 0601 0101 1074 10,
BIC: DAAEDED3
Postbank Köln, IBAN: DE83 3701 0050 0019 2505 06,
BIC: PBNKDEFF

**Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5
gültig ab 01.01.2021**



Auflage lt. IVW 2. Quartal 2021

Druckauflage: 43.507 Ex.

Verbreitete Auflage: 43.074 Ex.

Verkaufte Auflage: 42.705 Ex.

Diese Zeitschrift ist der IVW-Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. angeschlossen.

**69. Jahrgang
ISSN 0340-1898**

Urheber- und Verlagsrecht: Mit Einreichen eines Beitrags zur Veröffentlichung erklärt der Verfasser, dass er über alle Rechte an dem Beitrag verfügt. Er überträgt das Recht, den Beitrag in gedruckter und in elektronischer Form zu veröffentlichen, auf die Redaktion des Deutschen Tierärzteblatts. Das Deutsche Tierärzteblatt ist in seiner gedruckten und in der elektronischen Ausgabe durch Urheber- und Verlagsrechte geschützt. Das Urheberrecht liegt bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen beim Verfasser, sonst bei der Bundestierärztekammer. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt und alle Rechte sind vorbehalten. Sie darf daher außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ohne vorherige, ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Herausgebers bzw. Verlags weder vervielfältigt noch übersetzt oder transferiert werden, sei es im Ganzen, in Teilen oder irgendeiner anderen Form. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Besprechungsexemplare usw. übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in dieser Publikation berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese frei benutzt werden dürfen. Zumeist handelt es sich dabei um Marken und sonstige geschützte Kennzeichen, auch wenn sie nicht als solche bezeichnet sind.

Vom Verfasser gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Haftungsausschluss: Die in dieser Publikation dargestellten Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen weder Empfehlungen noch Handlungsanleitungen dar. Sie dürfen daher keinesfalls ungeprüft zur Grundlage eigenständiger Behandlungen oder medizinischer Eingriffe gemacht werden. Der Benutzer ist ausdrücklich aufgefordert, selbst die in dieser Publikation dargestellten Inhalte zu prüfen, um sich in eigener Verantwortung zu versichern, dass diese vollständig sind sowie dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechen und im Zweifel einen Spezialisten zu konsultieren.

Herausgeber, Verfasser und Verlag übernehmen keinerlei Verantwortung oder Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der in dieser Publikation dargestellten Informationen. Haftungsansprüche, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der in dieser Publikation dargestellten Inhalte oder Teilen davon verursacht werden, sind ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von Herausgeber, Verfasser und/oder Verlag vorliegt.

Anmerkung: In den Beiträgen der Rubrik „Forum“ stehen alle verwendeten Bezeichnungen stets für alle Personen, unabhängig vom Geschlecht.

Spruch des Monats

„Jetzt hat mein Hund seinen Chip schon seit 6 Wochen,
und er hört noch immer nicht!“

Hundebesitzerin, die über einen Kastrationschip für Rüden ausführlich aufgeklärt wurde, eingereicht von Astrid Krakauer, Dießen.

Die Redaktion freut sich über Zusendungen von potenziellen „Sprüchen des Monats“ an dtbl@btkberlin.de.

Sudoku

Machen Sie eine Denksportpause und lösen Sie dieses
Sudoku-Rätsel! Wir wünschen Ihnen viel Spaß!

Regeln: Alle leeren Zellen sind mit den Ziffern 1 bis 9 so auszufüllen, dass jede Ziffer in einer Spalte (senkrecht), einer Zeile (waagrecht) und in einem Block (3 x 3 Zellen) nur einmal vorkommt. Um Ihnen das Lösen zu erleichtern, sind einige Zahlen bereits vorgegeben.

Schwierigkeitsgrad: mittel

7	8	2	6	5	1	9	3	4
3	5	9	8	7	4	1	2	6
1	6	4	2	9	3	7	5	8
2	1	7	9	8	5	4	6	3
6	9	3	1	4	2	8	7	5
8	4	5	3	6	7	2	1	9
4	3	8	7	2	6	5	9	1
9	7	1	5	3	8	6	4	2
5	2	6	4	1	9	3	8	7

Auflösung Ausgabe 10/2021

6			5	3	1	4		
		7			9			6
			2			1		
		4					7	
	5	2		7				9
		9	4					
8	4				3			5
			1					2
				9		8	3	

© www.sudoku-space.de

Letzte Meldung

Ampelondierer wollen Umbau der Tierhaltung

Die Landwirtschaft hat Eingang in das Sondierungspapier gefunden, auf das sich die Spitzen von SPD, Grünen und FDP verständigt haben. Die möglichen künftigen Koalitionsparteien wollen die Landwirtschaft unterstützen, „einen nachhaltigen, umwelt- und naturverträglichen Pfad einzuschlagen“. Dabei soll ein „langfristig auskömmliches Einkommen“ für die Landwirte gesichert werden. SPD, Grüne und Liberale bekennen sich dazu, die Nutztierhaltung tiergerecht umzubauen und dafür ebenfalls Hilfestellung zu leisten. Für Transparenz beim Einkaufen soll eine Haltungskennzeichnung sorgen. Den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln will man „auf das notwendige Maß beschränken“. Pflanzen sollen so geschützt werden, dass Nebenwirkungen für Umwelt, Gesundheit und Biodiversität vermieden werden.

Die ersten Reaktionen aus dem Agrarbereich fielen zurückhaltend aus. Zwar gebe es einige positive Aussagen, entscheidend werde jedoch die Konkretisierung in den bevorstehenden Koalitionsverhandlungen

sein. Zuvor hatten sich die in der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) vertretenen Agrar- und Umweltverbände gemeinsam an die möglichen künftigen Regierungsparteien SPD, Grüne und FDP gewandt und eine Umsetzung der ZKL-Empfehlungen in einer künftigen Koalitionsvereinbarung verlangt.

DBV-Präsident Joachim Rukwied rief dazu auf, die Empfehlungen der Borchert-Kommission komplett umzusetzen, das Bau- und Umweltrecht anzupassen und die Finanzierung sicherzustellen. Eine abschließliche Haltungskennzeichnung hält der DBV für unzureichend. Zwingend notwendig sei stattdessen eine verpflichtende Haltungs- und Herkunftskennzeichnung.

DBV-Vizepräsident Werner Schwarz kann sich unter bestimmten Voraussetzungen ein gemeinsames Landwirtschafts- und Umweltministerium im Bund vorstellen. Dazu müsse die Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ erfolgen.

AgE/slp